

3 Ehrdefizit: Gründe, Formen, Folgen

Der im Akt Rodenburger dokumentierte Fall wurde bereits einleitend zusammengefasst. Doch welche anderen Ehrrestitutionsverfahrensakten werden in dieser Studie insgesamt, welche davon näher behandelt? Immerhin bestimmt das vorliegende Quellenkorpus den Untersuchungsgegenstand. Dabei darf nicht vergessen werden, dass alle Schilderungen der Supplikanten, ihre Delikte und ihren Ehrverlust betreffend, und damit ihre Begründungen, warum eine Ehrrestitution machbar wäre, Argumentationsstrategien folgten und zeigten, wie es sein *sollte*. Diese ›Filter‹ bestimmen unseren Blick.

3.1 Erstes und erweitertes Quellenkorpus

Das Quellenkorpus besteht, wie eingangs erwähnt, aus Akten, die in der online frei einsehbaren Datenbank des DFG/FWF-Projekts *Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. 1576–1612*¹ erschlossen sind, welche einen hilfreichen Überblick bietet, der aber nicht über die für Einzelfallanalysen notwendigen Nachrecherchen hinwegtäuschen sollte. Im Zuge der Vorarbeiten zur Dissertation war es etwa notwendig, einige wenige, aber doch bedeutende in der Datenbank fehlende² Seiten und Akten im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv nachträglich einzusehen.³

- 1 Vgl. Datenbank; Haug-Moritz/Ullmann, *Supplikationspraxis*, S. 177f.; Schreiber, *Gnadengewalt*, S. 216; Ullmann/Haug-Moritz, *Projektantrag*, S. 1ff.
- 2 Bei Bearbeitung der 38.000 Aktenseiten des *Untertanensuppliken*-Projekts passierten, verständlicherweise, einige wenige Fehler, vgl. Schreiber, *Votum*, S. 217.
- 3 Dies betraf Seiten des Akts Rodenburger (fol. 732v, fol. 734r, fol. 734v), die digitalisiert und dem Projekt zur Verfügung gestellt werden konnten, vgl. Zeilinger, *Ehrrestitutionsfälle*, S. 16; den hier als solchen bezeichneten Zusatzakt Hans Scheu, vgl. *Zusatzakt Scheu*; und den Akt Georg Käser/Kaiser, vgl. Akt G. Käser; Sellert, *Antiqua* 3, S. 70f. (Nr. 26); die beide nicht in der Datenbank enthalten waren; auf den Akt G. Käser wird im Vorwort des gedruckten Verzeichnisses der *Antiqua*-Akten der RHRs-Bestände hingewiesen, vgl. Akt C. Käser, fol. 77r-84r; Wolfgang Sellert vermerkt Käser betreffend, ohne auf andere ähnliche Ehrrestitutionsfälle einzugehen: »Bemerkenswert ist [...] das erfolgreiche Gesuch an den Reichshofrat eines vermutlich in den Ruhestand getretenen Scharfrichters aus Basel, seine Ehre wiederherzustellen [...]«.«, Sellert, *Vorwort Antiqua*, S. 13; dabei konnte auch nachgewiesen werden, dass die Akten der Causa G. Käser aufgeteilt überliefert wurden: Die zwei

Verschlagwortung in der Datenbank

Die in der Datenbank enthaltenen 1.425⁴ Verfahren sind jeweils nach den in der Narratio der ersten Supplik des Akts dargelegten Supplikationsanlässen und den in deren Petitio darum erbetenen Verfügungen verschlagwortet, z.B. unter »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution«. Da es sich hierbei um im Zuge des Projekts zugewiesene Schlagwörter handelt, die, wenn auch quellennah und umsichtig vergeben, komplexe Materien ›auf einen Nenner‹ bringen und aus arbeitsökonomischen Gründen darüberhinausgehende Inhalte ausblenden müssen und somit aus Selektionsleistungen resultieren, wird im Folgenden vom ›Filter‹ der Verschlagwortung gesprochen. Die Schlagwörter vereinfachen die Arbeit des/r Historikers/in, lenken diese aber zugleich in bestimmte, der über die Akten gelegten Struktur entsprechende Bahnen. Festzuhalten ist dabei, dass sich gerade das Schlagwort »Bitte um kaiserliche Restitution« nicht nur auf Ehrrestitutionsverfahren alleine bezieht. Es ist ein relativ offenes, nicht näher definiertes Schlagwort, das für sich allein genommen nicht zwangsläufig auf eine erbetene Ehrrestitution schließen lässt. Diese ergibt sich, im ›Idealfall‹ einer ›eindeutigen‹ Verschlagwortung, erst aus dem Supplikationsanlass »Ehrverlust« und der erbetenen »Restitution«. Sie verbindet die aus der im jeweiligen Akt ersten Supplik herausgelesenen Anlässe und Petita.

Der analytische Begriff Ehrrestitution leitet sich dabei, genauer gesagt, aus den genannten Schlagworten wie auch aus den entsprechenden Passagen in den Quellentexten (z.B. »*restitutio honoris*«, »Ehre restituieren«) ab, die nur im Idealfall mit der Verschlagwortung übereinstimmen müssen. In der Diplomarbeit des Verfassers wurden jene 10⁵ der 1.425 Verfahren (das sind 0,7%) verzeichnet, die laut Verschlagwortung schon zu Beginn Ehrverlust erwähnten und um kaiserliche Restitution baten. Die Verschlagwortung als »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution« meint aber eben nur eine Idealform bzw. den Kernbestand an Ehrrestitutionsverfahren. *In realitas* variiert der aus Anlass und Petitum bestehende Supplikationsgegenstand. Geht man lediglich nach dem Supplikationsanlass »Ehrverlust«, lassen sich daher noch zwei weitere ähnliche, wenn auch umfänglichere Verfahren der Liste hinzufügen, nämlich die *Causae* Johann Mayer und Hans Scheu. Damit sind es letztlich 12 von 1.425 Verfahren (0,8%), in denen aufgrund eines Ehrverlusts um eine kaiserliche Intervention suppliziert wird; ein relativ kleines Sample. Diese 12 Verfahren werden in Tabelle 1 dargestellt:

reichshofrätlichen Konzepte und folglich die zwei für die Ehrrestitution bedeutsamsten Dokumente wurden nicht mit den restlichen Akten im Bestand *Antiqua*, sondern im Anhang an die Akten zur *Causa* Christoph Käser in den *Restitutiones natalium ac legitimationes* überliefert; da in der Datenbank nur eine digitalisierte Seite dieses Anhangs enthalten ist, wurden auch die Scans der Konzepte nachträglich vom Verfasser angefertigt und dem Projekt zur Verfügung gestellt, vgl. Akt C. Käser, fol.77r-84r.

4 Vgl. Datenbank, Verfahren; die Diplomarbeit nannte, irrtümlicher Weise, nur 1.424 Verfahren, vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 17.

5 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S.17f.

Tab. 3.1a: Verfahren zum Supplikationsgegenstand »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution« am RHR Rudolfs II.^{*1}

Laufzeit des Verfahrens am RHR; Supplikant(en)/innen, Beruf, Herkunft ^{*2}	Schlagwörter in der Datenbank ^{*3} / Supplikationsgegenstand	genannter Grund des Ehrverlusts ^{*4}
1582 ^{*5} Lukas Brenneisen, Seiler, Rottweil	Ehrverlust, Bitte um kaiserliches Dekret, Tötung, Bitte um kaiserliche Restitution	Totschlag (Straftat)
1582: Marx Ertl/Hans Grämel, Köche, München	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution, Landesverweis, Bitte um kaiserliche Restitution	Rumor/Raufhandel mit der Scharwache (Straftat)
1582: Christoph Käser, Nachrichten, Schaffhausen	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution	Nachrichter (unehrlicher Beruf)
1582: Schlechhuebers ^{*6} (Adam, Barbara, Kaspar, Katharina, Hans, Hans, Lenhard, Michel, Siegmund), Abdecker, München	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution	Abdecker (unehrlicher Beruf)
1585f.: Hans Rodenburger, Handelsmann, Nürnberg	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution, Bitte um kaiserliche Interzession	der »fleischlichen Zuhältereie« beschuldigt, Ehebruch (Straftat?)
1586: Johann Waltmann, Wirt, Buechla ^{*7}	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution	Ehebruch (Straftat)

*1 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S.17f.; die Tabelle wurde adaptiert bzw. erweitert. | *2 Die Schreibung der Namen folgt weitgehend (sofern sie keine Namensvarianten angibt, bei denen eine Auswahl getroffen wurde) der Datenbank, vgl. Datenbank, Verfahren: Akt Brenneisen; Akt Ertl-Grämel; Akt C. Käser; Akt Mayer; Akt Paris; Akt Pauli; Akt Raiser; Akt Rautenberger; Akt Rodenburger; Akt Scheu; Akt Schlechhueber; Akt Waltmann. | *3 Vgl. Datenbank, Verfahren. | *4 In dieser Tabelle wird bewusst eine Unterscheidung von Schlagwörtern (darunter die Supplikationsanlässe) und »Ehrverlustsgründen« vorgenommen: Zwar liegt den Spalten eine Reduktion bzw. Vereinfachung der komplexeren Narrationes zugrunde, allerdings enthalten die »Ehrverlustsgründe«, im Gegensatz zum Schlagwort »Ehrverlust«, genauere Angaben (andere Schlagwörter wie »Ehebruch« resultieren aus der unterschiedlichen Argumentation der Supplikanten und Supplikantinnen und dem »Filter« der Datenbank); auf die komplexen Gründe und Hintergründe des jeweiligen Ehrverlusts wird in den folgenden Kapiteln eingegangen. | *5 Die von der Datenbank irrtümlich angegebene Zeitspanne von 1573 weg bezieht sich auf den Zeitpunkt der Straftat, nicht jedoch auf die Supplik an den RHR und das folgende Ehrrestitutionsverfahren. | *6 Hiermit wird der in der Diplomarbeit falsch übernommene Familienname Schlechhueber (dort: Schelchhueber) korrigiert, vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 17f. | *7 Vgl. Datenbank, Verfahren; vermutlich handelt es sich um das süddeutsche Buchloe, das als Augsburgs Besitz in Frage kommt, vgl. Wüst, Augsburg, S. 50f.; Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 57.

Tab. 3.1b: Verfahren zum Supplikationsgegenstand »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution« am RHR Rudolfs II.

Laufzeit des Verfahrens am RHR; Supplikant(en)/innen, Beruf, Herkunft	Schlagwörter in der Datenbank/ Supplikationsgegenstand	genannter Grund des Ehrverlusts
1586: Seifried Pauli, ^{*8} Bürger, Frankfurt a.M.	Ehrverlust, Bitte um kaiserlichen Befehl zur Restitution, Enteignung, Bitte um kaiserlichen Befehl, Landesverweis, Bitte um kaiserlichen Befehl	der Anstiftung zum Diebstahl beschuldigt (Straftat)
1590ff.: Johann Mayer, Jurist, Nürnberg	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Kommission (!), Enteignung, Bitte um kaiserlichen Befehl, Rechtsverweigerung, Bitte um Aktenausgabe und Gerichtstermin	Ehebruch (Straftat)
1592ff.: Hans Scheu, Koch, Dörzbach/Jagst	Ehrverlust, Bitte um kaiserlichen Befehl (!), Injurien, Bitte um kaiserliche Ladung, Rechtsverzögerung, Bitte um kaiserliches Promotorial, Zuständigkeit, Bitte um kaiserliche Prozessübernahme	als Dieb und Schelm gescholten (Straftat?/Injurie)
1599: Johann Baptist Paris, ?, Besançon	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution	?
1603: Justinus Hiob Raiser, Jurist/Hofagent, Prag	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution, Landesverweis, Bitte um kaiserliche Restitution, Pfründe, Bitte um kaiserliche Präsentation, Rechtsanmaßung, Bitte um kaiserliche Präsentation	Ehebruch, Messerattache (Straftat)
1611: Hans Rautenberger, Tuchmacher/Soldat/ Gerichtsdienner, Prag	Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution	Gerichtsdienner (unehrlicher Beruf)

*8 Eine Ergänzung verdient der Akt Pauli: Er wurde zwar in »Idealform« verschlagwortet, allerdings wird der Ehrverlust vom Supplikanten selbst nicht expliziert (ihm wird nur, wie vielen anderen, die so ihre Ehre verloren, eine Straftat vorgeworfen und er fällt in »Ungnade«) und die umschriebene Restitution bezieht sich nicht unmittelbar auf seine Ehre (sondern auf Haus und Hof, die ihm, der zudem von seiner Familie und aus der Stadt floh, entzogen wurden), vgl. Akt Pauli, fol.510vff.; der Akt soll deshalb aber noch nicht aus dem Korpus ausgeschlossen werden, die Zusammenhänge zwischen Besitz- und Ehrrestitution werden in dieser Studie erläutert.

Die ersten, »eindeutig« verschlagworteten Fälle machen deutlich, dass sich Ehrdefizitsgründe (hier: Straftaten oder die Ausübung unehrlicher Berufe), Ehrdefizit und Bitte um Ehrrestitution laut Supplikanten/innen kausal und somit in zeitlicher Abfolge bedingten, dass also von der Kausalkette Ehrdefizitsgrund–Ehrdefizit–Ehrrestitutionsbitte auszugehen ist. Am Beispiel der zahlenmäßig über-

wiegenden Straftäter/innen wäre dies, genauer, die Kausalkette Ehrverlustsgrund/Straftat–Ehrverlust–Ehrrestitutionsbitte.⁶ Die jeweils vorangehenden Elemente der Kausalkette sind von großer Bedeutung für das Folgende, denn ohne Straftat oder die Ausübung eines unehrlichen Berufs wäre es nicht zum Ehrverlust gekommen und ohne Ehrverlust wäre keine Bitte um Ehrrestitution möglich. Ob der geschilderte Ehrverlust im Einzelfall so gravierend war, wie behauptet wurde, steht auf einem anderen, nicht überlieferten Blatt. Für die weitere Untersuchung werden die Verfahren stets nach dem genannten Grund des Ehrdefizits kategorisiert.

Erweitertes Quellenkorpus

Auf der *Untertanensuppliken*-Datenbank aufbauen zu können, hat die Erstellung des Quellenkorpus ungemein erleichtert, dieses ist dadurch jedoch vom ›Filter der Verschlagwortung‹ abhängig. Folgende Fragen kommen auf: 1.) Könnten manche Untertanensuppliken einfach ›falsch‹ verschlagwortet worden sein? 2.) Existieren Verfahren, in denen nicht in der ersten Supplik, sondern erst später um Ehrrestitution gebeten wurde? Und, wenn ja, wie wurden sie verschlagwortet? 3.) Was ist mit den in der Datenbank relativ häufig auftretenden Schlagwörtern »Ehebruch« und »Tötung«, könnten sich auch dahinter und folglich hinter inhaltlich verwandten Anlässen Ehrrestitutionsbitten verstecken? Werden auch nach anderen Anlässen Ehrrestitutionsbitten geäußert? 4.) Könnten sich sowohl hinter anderen Anlässen als auch anderen Petita, also hinter gänzlich anderen Supplikationsgegenständen Ehrrestitutionsverfahren verbergen?

Aufgrund der bisher aufgefundenen Quellen war klar, dass nach weiteren Straftäter/innen und weiteren Unehrliehen zu suchen sein würde. Zudem sollten auch unehelich geborene Supplikant/innen, die, hypothetischerweise, ebenso um Ehrrestitution bitten konnten, in den Blick genommen werden, da beiderlei Ehrrestitution auf kaiserlichen Gnaden- und Reservatrechten fußen.⁷ Noch mit den Daten und den Reproduktionsscans im Datenbank-Frontend konnten alle unter »Diebstahl«, »Ehebruch« und »Tötung« verschlagworteten Verfahren eingesehen und das Quellenkorpus ergänzt werden. Zur weiteren Überprüfung des ›Filters der Verschlagwortung‹ wurden daraufhin die im nicht-öffentlichen, passwortgeschützten Datenbank-Backend bereitgestellten Daten herangezogen.⁸ Dadurch konnten die Quellenauswahl methodisch abgesi-

6 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 19.

7 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 90.

8 Die Suche erzielte mit abfragebedingten Doppelungen ca. 500 Treffer, d.h. 500 Verfahren, deren Datensätze durchgesehen wurden; dabei wurden 85 Verfahren gefunden, in denen Bitten um Ehrrestitution ›wahrscheinlich‹ waren, in den restlichen Verfahren waren Ehrrestitutionsbitten aufgrund der vorhandenen Daten auszuschließen – drei Beispiele: 1.) Der Akt Augustin Bayr war schon durch das in der Datenbank angeführte Petikum ›wahrscheinlich‹ ein Ehrrestitutionsfall (»Landesverweis, Bitte um kaiserliche Interzession; Landesverweis, Bitte um kaiserliche Restitution«), dazu kommen im Backend die Kopfzeile (»Bitte um Restitutio honoris et famae nach Unzucht mit Schwägerin«), die Petitiio (»Bitte um Restitution in seinen vorherigen Stand honoris et famae in Ansehung seiner ehrlichen Freunde und Schwäger, damit er seine arme Kinder versorgen kann, zumal er seit 26 Monate [sic!] in Haft ist, was ihn geläutert hat.«) und der Außentitel (»Allerunnd(er)thenigst demütigst flehen unnd bitten Augustin Bayrs von Altheimb Pro restitutione famae et honoris«); 2.) Der Akt Afra Erdinger wurde ebenfalls durch das Petikum zum ›wahrscheinlichen‹ Ehrrestitutionsverfahren (»Privileg, kaiserliches, Bitte um (Legitimation)«), allerdings verweisen die Kopfzeile (»Bitte um Legitimierung ihres un-

chert und das Quellenkorpus schlussendlich erweitert werden. Dass sich das Korpus dabei von der Ideal-Verschlagwortung »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution« mehr und mehr löste, führte letztlich zu einem besseren, erweiterten Verständnis von Ehrrestitutionsbitten und -verfahren. Nichts desto trotz bleibt auch bei der Überprüfung und somit beim bewussten Umgehen des Frontend->Filters« ein »Filter«, nämlich die Daten des Backends – ergo ist von der »Unhintergebarkeit« des Datenbank->Filters« zu sprechen, zumindest im vorliegenden Fall, in dem versucht wurde, im vorgegebenen Förderzeitraum möglichst zeitökonomisch zu arbeiten.

Schließlich wurden die Digitalisate, d.h. die Quellentexte der 85 »wahrscheinlichen« Ehrrestitutionsverfahrensakten eingesehen. Aus diesem letzten Überprüfungsschritt resultierte ein Quellenkorpus von 59 Verfahrensakten. Sie können anhand des jeweiligen Ehrdefizits bzw. Ehrdefizitsgrunds (uneheliche Geburt, unehrlicher Beruf, Straftat) in drei Gruppen eingeteilt werden.

Wenn ihre Fälle im Quellenkorpus zusammengefasst werden, so geschieht das nicht, um Phänomene nebeneinanderzustellen, die nichts miteinander zu tun haben. Im Gegenteil, sie alle litten unter einem jeweiligen Ehrdefizit. Die Unehelichen und, zumeist, auch die Unehrlichen baten jedoch um eine Ehre, die sie so nie hatten, an denen es ihnen von Geburt an mangelte. Gerade bei den Unehrlichen, die Teil einer bestimmten Berufsgruppe und Gesellschaftsschicht waren, bedingte dieser Ehrmangel einen bestimmten Status, während jede/r, egal welchen Status er/sie hatte, eine Straftat begehen konnte. Zu beruflichen Einschränkungen führte ein Ehrdefizit, wie zu zeigen sein wird, jedoch in allen drei Fällen. Bei den Straftätern/innen lässt sich

ehelichen Ziehsohnes für alle Ämter und Ehren«) und die Petitio (»Bitte um Erbarmen aus kaiserlicher Gnade mit diesem armen Waisen und um Dispensation und Begnadigung des Makels, damit er in den Stand der ehelichen Geborenen aufgenommen werde und alle Benefizien, Gnaden, Ehren, Würden und Freiheiten genießen dürfe [...].«) wie letztlich auch die Akten selbst auf die Bitte um Legitimation einer unehelich geborenen Person; 3.) In der Causa Adam Kuchler, Supplikationsgegenstand »Rechtsverweigerung, Bitte um kaiserliches Promotorial«, belegt die Kopfzeile »Bitte um Promotorialschreiben an Oldenburg und Jülich zur Bestrafung der Mörder seines Bruders«, dass es nicht um Ehrrestitution geht; wie sicher ist diese Methode? Beispielsweise gelangt auf diese Weise die von Philipp Neudeck untersuchte Causa Valentin Jäger, enthalten in den 500 aufgefundenen Verfahren, nicht ins endgültige Korpus; der Supplikationsgegenstand lautet »Hexerei, Bitte um kaiserlichen Befehl u. a.«, die Kopfzeile »Bitte um kaiserlichen Befehl an die Stadt Oppenheim nach Inhaftierung, Folter und Ausweisung aufgrund Vorwurfs der Hexerei (Unschuldbehauptung)«, auch sonst ist im Backend an keiner Stelle von Ehre die Rede; die Causa an sich ist also »wahrscheinlich« kein Ehrrestitutionsverfahren; Neudeck selbst verweist auf das Argument des Ehrverlusts und eine Injurienklage zur gerichtlichen Ehrwiederherstellung, vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 73; S. 84; Margaretha Jäger, die der Hexerei beschuldigt wurde und neben ihrem Mann an den Kaiser supplizierte, schrieb: »Nachdem aber mein Haußwirt [= Ehemann] sein gesundtheit wieder erlangt, hat er Zu errettung seiner Ehren vnd meiner Vnschult die Ankläger vnd betzüchtiger, [...] Ihme zu confrontiren vnd vnter augen Zustellen, zum offermahlen per via supplicationis an den Rath begehret«, Akt Jäger, fol.259v (die Transkriptionsrichtlinien wurden bereits in Kap. 2 erläutert); das Ehepaar schreibt auch, der Rat möge »vnseren ehren, vnd erlittne schäden, der gebür nach entweder in der güte Zuuergleichen, vnd vnseren Zuuorderist entzogene Kindt, Haab vnd güter, Zu restituiren gnedigst, vnd ernstlich anhalten«, Akt Jäger, fol.270r; trotz thematisiertem Ehrverlust befindet sich unter allen Bitten um Restitution also keine Ehrrestitutionsbitte; die Stichprobe zeigt somit, dass die auf die beschriebene Weise vorgenommene Überprüfung der Datenbank relativ genaue Ergebnisse lieferte.

dagegen klar von einem Ehrverlust sprechen, der erst durch ein bestimmtes Ereignis bzw. eine bestimmte Handlung, ein bestimmtes Verhalten der späteren Supplikanten ausgelöst wurde. Zwar resultierte ein Ehrdefizit grundsätzlich immer aus bestimmtem Verhalten, doch war es einmal das Verhalten der Eltern und somit durch eine uneheliche Geburt angeborener Ehrmangel, einmal die Ausübung eines unehrlichen Berufs, mitunter der gesamten Familie seit Generationen, und somit berufsbedingter Ehrmangel, und nur im letzteren Fall ein ereignishaftes Delikt bzw. ein Deliktswortwurf, der zum Ehrverlust führte. Das Phänomen der Wiederherstellung der Ehre von Straftätern/innen kann jedenfalls nur angemessen beschrieben werden, wenn klar ist, was die Ehrlichsprächung von Straftätern/innen von jener von Unehelichen und Unehelichen unterscheidet und was sie verbindet. Auf gewisse Gemeinsamkeiten weist etwa Jutta Nowosadtko hin.⁹ Im 18. Jahrhundert sollte der Jurist Johann Jakob Moser in seinem Text *Landeshoheit in Gnadensachen* schließlich die Legitimation unehelich Geborener, die Ehrlichsprächung Unehelicher wie auch die *restitutio famae* in jeweils einem Kapitel beschreiben und damit systematisieren.¹⁰ Während ehrmindernde Unehelichkeit und v.a. Unehelichkeit, aber auch ehrverletzende Injurien, relativ gut erforscht sind,¹¹ ist die Ehrrestitution von Straftätern/innen *bis dato* durch ein Forschungsdefizit gekennzeichnet.

Um dennoch kein zu heterogenes Korpus zu schaffen, das den Rahmen der Studie methodisch und quantitativ sprengen würde, kann das Quellenkorpus anhand der drei genannten Ehrdefizitkategorien bzw. der drei Supplikantengruppen ein- und auf die Gruppe der Straftäter/innen beschränkt werden: Nach dem Ausschluss des Ehrmangelgrunds der unehelichen Geburt und somit von 28 Legitimationsverfahren unehelich Geborener (s. Selektionsschritt 1 im Korpus) bleiben 31 Ehrrestitutionsverfahrensakten; nach dem weiteren Ausschluss des Ehrmangelgrunds Unehelichkeit, also von 5 Verfahren von Supplikanten/-gruppen, die einen unehrlichen Beruf ausübten und deshalb um Ehrrestitution baten, (s. Selektionsschritt 2) bleiben 26 Ehrrestitutionsverfahrensakten von Straftätern/innen über (s. Selektionsschritt 3). Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Ehrlichsprächungen sollen im Folgenden besprochen werden. Sie spiegeln die diffuse Praxis kaiserlicher Ehrrestitution zur Zeit Rudolfs II.

3.1.1 Selektionsschritt 1: Ehrmangel aufgrund unehelicher Geburt

Der Begriff Unehelichkeit

Unehelichkeit, d.h. unehelich geboren zu sein, synonym auch als Illegitimität bezeichnet (von lat. *illegitimus* = ungesetzlich), galt in der Frühen Neuzeit als abnormal.¹² Unehelichkeit bezeichnete dabei »alle Kinder, deren Vater »ungewiss« ist, deren Eltern nicht »in

9 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 376; S. 378.

10 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 6ff.; die Datenbank, welche nur Suppliken nicht-adeliger Untertanen verzeichnet, enthält nur ein einziges Mal das Schlagwort »Nobilitierung«, welches eine weitere »Gnadensache« bezeichnet, vgl. Datenbank.

11 Zu Unehelichen vgl. Ehmer, Unehelichkeit, Sp.940ff.; Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, Sp.947ff.; zu Unehelichen vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 362ff.; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 17ff; Stuart, Uneheliche, S. 1ff.; zu Injurien vgl. Fuchs, Ehre, S. 1ff.

12 Vgl. Ehmer, Unehelichkeit, Sp.940.

einer rechtmäßigen Ehe leben« bzw. die »außer der Ehe gezeugt« wurden¹³. Da im Lauf der Neuzeit die auf einer kirchlichen Trauung gründende Ehe nach und nach zum alleinigen Rahmen für legitime Sexualität wurde,¹⁴ wurde sie negativ bewertet und sozial sanktioniert.¹⁵ Uneheliche Kinder wurden gesellschaftlich diskriminiert, waren von einer höheren Kindersterblichkeit bedroht und landeten oftmals in Findelhäusern. In vielen Regionen wurde ihnen der Zugang zu bestimmten Berufen und Zünften, zu Bürgerrechten und Ämtern wie auch zum Studium verwehrt; all das hätte eine eheliche Geburt vorausgesetzt.¹⁶ Auch die familien- und erbrechtliche Anerkennung war betroffen.¹⁷ Unehelichkeit hatte demnach soziale, aber auch rechtliche Auswirkungen. Letztere entsprangen dem rezipierten römisch-kanonischen Recht und spätmittelalterlichen Einflüssen, denen zufolge uneheliche Kinder aus einer »schändlichen« Verbindung wie »Blutschande«, Ehebruch oder Prostitution hervorgegangen seien;¹⁸ daher wurden uneheliche Kinder »für das illegitime Sexualverhalten ihrer Eltern bestraft, indem ihnen v.a. die rechtliche Verwandtschaft zum Vater und die daraus resultierenden Kinderrechte verweigert wurden [...]«. ¹⁹ Da eine uneheliche Geburt von sexuellem Fehlverhalten herrührte, sind Ehebrüche nicht die einzigen Fälle von durch das Sexualverhalten bedingtem Ehrdefizit.

Eheliche bzw. uneheliche Geburt und ihre Konsequenzen hingen an der Ehre als zentraler Kategorie des großteils geburtsständischen Gesellschaftssystems. Eine eheliche und ehrliche Geburt war darin von größter Bedeutung,²⁰ sie war eine grundlegende Voraussetzung einer bürgerlichen Existenz und Zunftmitgliedschaft.²¹ Geburt, Beruf, gesetzliches Verhalten, Geschlecht und Alter waren diejenigen sozialen Kategorien, deren Besitzern/innen gewisse Rechte und »öffentliche« Spielräume gewährt oder vorenthalten wurden.²²

Differenzierter betrachtet die komplexe soziale Realität Kathy Stuart, die für eine Unterscheidung von Unehelichkeit, Unehrllichkeit und Straffälligkeit plädiert:

»Unehrllichkeit« hatte mit »Unehelichkeit« wenig zu tun. In gesellschaftlicher Hinsicht waren unehrliche Leute und unehelich Geborene zwei verschiedene Gruppen. Obwohl die Handwerker dazu neigten, rechtliche Unehrllichkeit und Unehelichkeit miteinander zu verquicken, und obwohl sie tatsächlich bisweilen das Wort »unehrlich« gleichbedeutend mit »unehelich« verwendeten, entsprach diese Marotte der Handwerker nicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Gebote der Sexualmoral galten für die Augsburger Scharfrichter und Abdecker in gleicher Weise wie für die ehrlichen Bürger, und sie hielten sich auch ebenso daran.«²³

13 Ehmer, Unehelichkeit, Sp.941; »What lay behind the infamia of illegitimate birth was the fama of the facts of filiation.«, Kuehn, Fama, S. 40.

14 Vgl. Ehmer, Unehelichkeit, Sp.941.

15 Vgl. Ehmer, Unehelichkeit, Sp.945.

16 Vgl. Ehmer, Unehelichkeit, Sp.946; Hofer, Ehrverlust, Sp.90.

17 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 37; Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, Sp.948.

18 Vgl. Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, Sp.948.

19 Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, Sp.948.

20 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 37; Dinges, Anthropologie, S. 32.

21 Vgl. Lidman, Importance, S. 202; Lidman, Spektakel, S. 52; Stuart, Unehrlliche, S. 15.

22 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 37.

23 Stuart, Unehrlliche, S. 82.

Man konnte entweder unehelich, unehrlich oder ehrlos sein, theoretisch aber auch alles zusammen. Straftaten, Unehrllichkeit und Unehelichkeit lassen sich dabei auch nach der Art des Fehlverhaltens unterscheiden: Straftaten als eigenes strafrechtlich sanktioniertes Fehlverhalten, Unehrllichkeit als eigene Ausübung unehrlicher, aber durchaus anerkannter Berufe, und Unehelichkeit als Folge eines elterlichen Fehlverhaltens. Laut Sibylle Hofer traf Uneheliche und Unehrlliche »Anrühigkeit« als »geringerer Grad der Ehrlosigkeit«, ²⁴ »an illegitimate's poor fama did not disqualify him or her completely from all social and legal roles.« ²⁵

Ehrlichsprechung unehelich Geborener

Eine Tilgung des ›Geburtsmakels‹ konnte durch die nachfolgende Heirat der Eltern oder durch eine Ehrlichsprechung des Kindes erreicht werden. ²⁶ Die Ehrlichsprechung unehelich Geborener nannte sich Legitimation, ²⁷ sie war ein kaiserliches Privileg bzw. Reservatrecht. ²⁸ »[...] legitimation restored [!] the fama of an illegitimate, requalifying him for civil and ecclesiastical offices and honors« ²⁹, so Thomas Kuehn. Uneheliche Geburt bedeutete demnach verminderte *fama*, welche durch eine Legitimation wiederhergestellt werden konnte.

Ausselektiert wurden die Legitimationsverfahren aus dem Quellenkorpus, da es bei ihnen um eine auf ein anderes Ehrdefizit reagierende Verfügung ging als bei den Straftätern/innen; der Ehrdefizitsgrund bzw. der Supplikationsanlass war, trotz aller Ähnlichkeiten, ein anderer. Zudem würde ihre Anzahl den Rahmen der Studie sprengen. Andererseits zeigen schon die Petita der 28 Legitimationsakten ³⁰ im Bestand *Restitutiones natalium ac legitimationes* (s. Tab. 2 ^{A31} im Anhang), und des einen in den *Alten Prager Akten* überlieferten (s. dort: Wander 1582), die begriffliche Verbindung von Ehrlichsprechung und Legitimation unehelich Geborener. Sowohl bei Ehrrestitution als auch bei Legitimation sollte durch kaiserliche Entscheidungen Ehre (wieder-)hergestellt werden – entsprechend ist auch der Aktenbestand nach Legitimationen und

24 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.89f.; »Unter Anrühigkeit verstand man einen geringeren Grad des E.[hrverlusts], dessen Rechtsfolge insbes. darin bestand, dass dem Betroffenen die Aufnahme in Zünfte und Innungen verwehrt war. Als Gründe galten zum einen uneheliche Geburt [...] und zum anderen die Ausübung eines verachteten Gewerbes.«, ebd.

25 Kuehn, Fama, S. 40.

26 Vgl. Scholz-Löhnig, Unehelichkeit, Sp.948.

27 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367f.

28 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 374.

29 Kuehn, Fama, S. 40.

30 Eva Ortlieb merkt an, dass Legitimationen unehelich Geborener unter den Kaisern Karl V. und Ferdinand I. und somit vor der Zeit Rudolfs II. den quantitativ größten Teil der Gnadensachen am RHR ausmachten, vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 190; dies trifft bei der vorgenommenen Kategorisierung auch, knapp, auf unser Quellenkorpus zu: 28 Legitimationsverfahren stehen 26 Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern und 5 von Unehrllichen gegenüber; da sich der Kaiser v.a. jener annahm, die ohne eigenes Verschulden mit einem ›Makel‹ behaftet waren bzw. darunter zu leiden hatten, standen die Chancen für eine Legitimation unehelich Geborener relativ gut, vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 199.

31 Das A verweist auf den Anhang.

Geburts(!)restitutionen gleichermaßen benannt: Die Akten vieler *Causae* von Straftätern/innen wurden ebenso diesen *Restitutiones natalium ac legitimaciones* zugeordnet.³² Nowosadtko nennt übrigens auch die Ehrlichsprechung von Unehrliehen Legitimation.³³

Die Tabelle der 28 Legitimationsverfahren zeigt eindrücklich die Verbindung von Legitimation und Ehrlichsprechung: Meistens ging es dabei um eine *legitimitio ad honores* und somit darum, dieselbe Ehre wie ehelich Geborene zu erhalten. Einige wenige Male klingen konkretere Ziele an: Es gehe darum, das Bürgerrecht zu bekommen, ein Handwerk ausüben oder einen ehrlichen Gesellen heiraten zu dürfen. Auch Eva Ortlieb merkt an, dass Uneheliche in »Ehre, Würde und Recht des ehelichen Standes« eingesetzt werden sollten, wobei das Recht, erben zu dürfen, einen besonderen, noch gnädigeren Zusatz darstellte.³⁴ Einen Unterschied macht allerdings das Verhältnis von Vorgang und Objekt: Unehelich Geborene baten darum, zu Ehren *legitimiert* zu werden, Unehrliehen und Straftätern/innen ging es darum, dass ihnen *die* Ehre bzw. sie *in* ihren vorigen Ehrenstand *restituirt* werde/n. Es fiel zwar in beiden Fällen der Begriff Ehre, nicht jedoch der Begriff Restitution, weshalb der Supplikationsgegenstand ein anderer ist. Auch deshalb macht es Sinn, die Legitimationen nicht ins Quellenkorpus aufzunehmen.

3.1.2 Selektionsschritt 2: Ehrmangel aufgrund eines unehrliehen Berufs

In der Forschungsliteratur werden noch weitere Kategorisierungen nach Ehrdefiziten vorgenommen: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff plädieren für eine Unterscheidung von »Unehre«/»Unehrenhaftigkeit« und »Unehrllichkeit«, wobei erstere nicht-beruflich bedingt, zweitere dagegen sehr wohl als beruflich und somit gruppen-bedingter Status verstanden wird.³⁵ Unehrenhaft wären demnach Personen, die straffällig wur-

32 Vgl. Datenbank, Verfahren; folgt man Johann Jakob Mosers und Thomas Schreibers späteren Systematisierungsversuchen (im 18. Jahrhundert bzw. in der Gegenwart), so handelt es sich bei beiden Standesveränderungen um Privilegierungen (»Gnadensachen« bzw. »Gratialverfügungen«), die der Gesetzgeber, wenn auch nicht zwingend der Kaiser, vornehmen musste, vgl. Moser, Gnadensachen, S. 6ff.; Schreiber, Untertanen, S. 108ff.

33 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 374; der Zedler kennt noch im 18. Jahrhundert eine *restitutio natalium*, vgl. Zedler, s. v. Restitutio natalium; Moser schreibt, ca. 150 Jahre nach der Regierungszeit Rudolfs II., *Von der Legitimation unehlich geborener Personen, und ad honores*, vgl. Moser, Gnadensachen, S. 6; und er erklärt: »Eine Legitimation ist, wann ein Regent unehlich-geborenen Kindern die ihnen Krafft ihrer Geburt anklebende Schmach wegnimmt, und sie darinn, auch sonst, so weit es thunlich ist, denen ehlich geborenen in denen mit der ehlichen Geburt verbundenen Rechten gleichstellet.«, ebd., S. 7; oft werde jemand im Zuge der Legitimation auch »zu Ehren, Würden, Ständen, und allen Ämtern tauglich« gemacht, ebd.; »Honores« steht dabei in der Nähe der Amtsehre, ist aber durchaus allgemein gemeint: »Unter der Legitimation ad Honores versteht man meistens, wann einer Person, welche (wie wir gleich hören werden), nach dem gemeinen Wahn levis nota macula [=Unehrllichkeit] laborirt, diese Macul durch höhere Autorität abgenommen wird [...]«, ebd., S. 11.

34 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 191.

35 Vgl. S. 288; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 16f.; Schwerhoff, Violence, S. 32; S. 34; Joel Harringtons mikrohistorisch-biografisches Werk *Die Ehre des Scharfrichters* beschreibt zwar detailliert die komplexe Ehre eines Unterschichtsangehörigen, stellt allerdings kein analytisch schärferes Begriffset für weitere Analysen zur Verfügung, vgl. Harrington, Ehre, S. 10ff.; klarer bzw. radikaler, aber nicht

den und deshalb ihre Ehre verloren, unehrlich dagegen solche, die einen unehrlichen Beruf ausübten. Dies entspricht der zuvor vorgenommenen Unterscheidung von Ehrverlust und Ehrmangel. Andreas Deutsch unterscheidet »Ehrlosigkeit« (Straftäter/in) und »Unehrllichkeit« (Unehrlliche/r).³⁶ Paul Münch verwendet für die Unehrllichkeit, die bestimmten Berufsgruppen von Geburt an anhing, den Begriff *infamia facti*, für durch Kriminaldelikte bedingte Unehre dagegen *infamia juris*,³⁷ spricht aber beide Male von *infamia*. Ehrrestitutionsverfahren, für die nicht zwangsläufig rechtliche Ehre offiziell durch ein Urteil aberkannt worden sein musste, ja, für die nicht einmal ein Strafverfahren vorliegen musste, stellen diese Unterteilung in Frage. Jutta Nowosadtko unterscheidet auf ähnliche Weise wie die oben genannten Autoren »Infamie« (aufgrund eines individuellen Fehlverhaltens, individueller Schuld, einer einmaligen ereignishaften Tat) und »Unehrllichkeit« (aufgrund ihres Berufs, ihrer Gruppenzugehörigkeit bzw. ihres Seins verrufene Personen).³⁸ An anderer Stelle verweist sie darauf, dass es sich bei Unehrllichkeit eben um keine unmittelbare »Ehrverletzung«, sondern um eine fremd- oder selbstverschuldete Armut an Ehre handle:³⁹ Ehrmangel also. Infamie und Unehrllichkeit unterschieden sich nicht vollständig, es gab auch Gemeinsamkeiten, etwa dass beide zu Ausgrenzung und Zunftunfähigkeit führen konnten.⁴⁰ Zugleich betont Nowosadtko, dass Infamie und Unehrllichkeit zwei verschiedene frühneuzeitliche Ehrkonzepte darstellten.⁴¹

Der Begriff Unehrllichkeit

Unehrllichkeit war also mit der beruflichen Tätigkeit des Individuums und der Stellung seiner Berufsgruppe innerhalb der Ständegesellschaft verbunden. Die Unehrllichen stellten Randgruppen dar, in die man entweder hineingeboren wurde⁴² oder durch das Ergreifen eines unehrlichen Berufs oder die Heirat mit einem/r Unehrllichen geriet.⁴³ Nowosadtko spricht von Unehrllichkeit als einer sozialen Institution.⁴⁴ In der Sekundärliteratur ist, zum Zweck des Vergleichs, auch von Berufskasten und Parias die Rede,⁴⁵

auf die Erkenntnisse aus dem Bereich der Ehrrestitutionssuppliken bezogen ist die Systematik im Aufsatz Florian Kühnells, vgl. Kühnel, Ehre, S. 271ff.

36 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 24ff.

37 Vgl. Münch, Lebensformen, S. 107.

38 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366; S. 376f.

39 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 166; man könnte auch von einem eigenen Ehrkonzept neben jenem der normkonformitätsabhängigen Standesehre sprechen, weshalb Kühnel, um Verwechslungen vorzubeugen, gegen den Begriff »Ehrenarmut« und stattdessen für »rituelle Verunreinigung« plädiert, vgl. Kühnel, Ehre, S. 273f.; bzw. für eine Unterscheidung von Standesehre und »Nicht-Status«, vgl. ebd., S. 290; nicht vollständig gegen einen »Ehrmangel«-Begriff spricht jedoch seine These: »Ehrlichkeit bzw. rituelle Reinheit war [...] nicht das Gleiche wie zünftische Ehre, sondern eine Voraussetzung (unter anderen) dafür, überhaupt über zünftische Ehre verfügen zu können.«, ebd., S. 285.

40 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 376.

41 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 378.

42 Vgl. Schwerhoff, Unehrllichkeit, Sp.951f.; Stuart, Unehrlliche, S. 1; S. 126; Zunkel, Ehre, S. 17.

43 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 2.

44 Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 17.

45 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 70; S. 74.

ferner verbindet James Whitman in seinem Vergleich Unberührbare im Hinduismus mit der ›Ansteckungsgefahr‹ durch Straftäter/innen:

»Low-status persons are polluted persons. Status and pollution in turn are connected to risk: things that we regard as ›dirty‹ or ›polluted‹ are, broadly, things that we regard as freighted with risk. Criminals, of course, are persons whom we regard as presenting us with risk [...].«⁴⁶

Der geburtsständischen Gesellschaft entsprechend war Unehrllichkeit ›vererbbar‹ und wurde oftmals über mehrere Generationen hinweg weitergegeben.⁴⁷ Sie wurde als ›angeboren‹ und letztlich, ähnlich anderen Formen von Unehre, als quasi körperlicher Zustand verstanden,⁴⁸ »als eine die physische Existenz einer Person durchdringende Eigenschaft – vergleichbar mit dem Adel, der ja auch in den Adern strömte.«⁴⁹

Nowosadtko erklärt die berufliche Unehrllichkeit anhand eines Konformitäts-Devianz-Modells: So mussten, wenn ein Galgen errichtet wurde, alle Handwerker daran mitwirken, damit sich nicht einer oder ein paar einzelne der Gefahr aussetzten, durch die grundsätzlich scharfrichterliche Tätigkeit unehrlich zu werden.⁵⁰ Man durfte keinen Anhaltspunkt zur Exklusion bieten. Dabei klingt wiederum die quasi ›ansteckende‹, ›infektiöse‹ Wirkung der Unehrllichkeit an: In der Frühen Neuzeit fürchtete man die ›Ansteckung‹ durch unehrenhafte Objekte oder Personen.⁵¹ Schon die Berührung mit unehrlichen Personen konnte unehrlich machen.⁵² Dabei war es, wie auch bei Straftaten, relativ egal, ob man absichtlich oder unabsichtlich, bewusst oder unwissentlich handelte.⁵³ Stuart nennt das Beispiel des Mindelheimer Zunftmitglieds Tobias Häuserer, der im Scherz ein Halseisen berührte und sich folglich mit Unehrllichkeit ›infizierte:

»La sua »vergognosa scostumatezza« dimostrò che egli aveva ›dimenticato l'onore; dunque fu escluso dal consiglio, espulso dalla sua corporazione e gli fu impedito di lavorare. Il suo errore gli costò i mezzi di sussistenza e l'identità sociale come membro di corporazione e cittadino.«⁵⁴

Sie betont daher den Kontaminationscharakter der Unehre: »Nella Germania della prima età moderna, il disonore costituiva una forma di contaminazione rituale [...].«⁵⁵ Am Beispiel des Supplikanten Hans Rautenberger, dessen Akt zum Quellenkorpus gehört, zeigt sich, dass schon das gemeinsame Trinken mit Unehrllichen unehrlich machen konnte:⁵⁶ er

46 Whitman, Harsh Justice, S. 20f.; diese Möglichkeit schließt Kühnel aus, vgl. Kühnel, Ehre, S. 273.

47 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 3.

48 Vgl. Stuart, Medizin, S. 316f.; Stuart, Unehrlliche, S. 69.

49 Stuart, Unehrlliche, S. 69.

50 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 369.

51 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 45; Kühnel, Ehre, S. 273; Lidman, Importance, S. 223; Stuart, Medizin, 316f.; Zunkel, Ehre, S. 17.

52 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 3.

53 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 8f.

54 Stuart, Disonore, S. 683.

55 Stuart, Disonore, S. 679.

56 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 190.

sei »beim vngeferlichen drunckh Zu Leichtfertiger vnerbaren gesellschafft der gemeinen gerichtes diennern gerathen«⁵⁷. Wobei Nowosadtko durchaus Kritik an einer Überinterpretation entsprechender Quellentexte bzgl. der »Ansteckungsgefahr« übt, war diese Gefahr doch nur in bestimmtem Ausmaß und bestimmten Situationen gegeben.⁵⁸ Erwähnt sei auch noch das Beispiel von Fleischhauern, die »irrtümlich« einen Fleisch stehlenden Hund töteten, eine Tätigkeit, die dem unehrlichen Abdecker vorbehalten war: so etwa der Sonderfall des an sich »ehrlichen« Metzgers Melchior Ernst.⁵⁹

Unehrllichkeit betraf die Standeszugehörigkeit,⁶⁰ womit die soziale und rechtliche Stellung angesprochen sind. Als rechtlich definierter Status (römisch-rechtlich: *levis notae macula*) hing sie mit sozialen Ordnungsvorstellungen der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft als einer gottgewollten Gesellschaft ungleicher Mitglieder zusammen.⁶¹ Letztlich war Unehrllichkeit ein Merkmal rechtlicher, sozialer und politischer Diskriminierung,⁶² da es sich bei ihr um die rechtliche Minderstellung bestimmter Berufe verbunden mit sozialer Stigmatisierung handelte.⁶³ Denn Zünfte waren nicht nur Berufsverbände, die ökonomische Funktionen regelten, sie bestimmten auch die rechtlichen, sozialen und sittlichen Lebensbedingungen ihrer Mitglieder.⁶⁴ Mit der Unehrllichkeit gingen ein Ausschluss von oder eine Einschränkung der Ehre sowie der Bürgerrechts-, Amts- und Zunftfähigkeit einher,⁶⁵ wie dies auch beim Ehrverlust von Straftätern/innen der Fall war. Zudem durften unehrliche Scharfrichter, wie männliche Straftäter, nicht als Zeugen vor Gericht aussagen.⁶⁶

Stuart fasst die Geschichte der Unehrllichkeit so zusammen: »Der diffamierende Begriff ›Unehrllichkeit‹ kam im 14. Jahrhundert auf. Das Phänomen verfestigte sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer mehr und entfaltete im 17. und 18. Jahrhundert seine größte Wirkung.«⁶⁷ Berufs-Scharfrichter gab es beispielsweise seit dem Spätmittelalter und den obrigkeitlichen Versuchen, das Gewaltmonopol mit blutigen Leibesstrafen zu sichern.⁶⁸

57 Vgl. Akt Rautenberger, fol. 63r.

58 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 169.

59 Vgl. Datenbank; Datenbank-Backend; Stuart, Unehrlliche, S. 8f..

60 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 2f.

61 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 166.

62 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 2f.

63 Vgl. Schwerhoff, Unehrllichkeit, Sp.951; Stuart, Medizin, S. 317.

64 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367.

65 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 36; Schwerhoff, Unehrllichkeit, Sp.951; Stuart, Unehrlliche, S. 2f.

66 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 45f.

67 Stuart, Unehrlliche, S. 2.

68 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 25ff.; ein besonderes Forschungsproblem ist dabei die Frage nach den Gründen für die Entstehung der Unehrllichkeit: Verwiesen wird auf die Existenz verschiedener Erklärungsansätze bzw. Theorien, von denen jedoch keine das Phänomen vollständig erklären könne, vgl. Kühnel, Ehre, S. 279ff.; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 20ff.; Stuart, Unehrlliche, S. 12f.; unter den verschiedenen Erklärungsansätzen finden sich der rechtliche (Übergang zum Gewaltmonopol und Inquisitionsprozess), der psychologische (Abscheu gegen grausame Strafen), der sakral-magische (Tabu des Blutvergießens) und der rationalistische (Widerstand gegen bezahlte bzw. professionelle Hinrichtung), vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 20ff.; generell bezog sich Unehrllichkeit oft auf grausame oder »schmutzige« Berufe, denen eine gewisse moralische Verwerflichkeit anhaftete; die damit einhergehende Geringschätzung klingt auch im römisch-rechtlichen Begriff *levis notae macula* an, vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 45; vielleicht entstand Unehrllichkeit sogar aus der

Zu den zahlreichen unehrlichen Berufen zählten, laut Nowosadtko, einerseits Gewerbe, die mit dem Strafvollzug zusammenhingen, andererseits Gewerbe, die im weitesten Sinn mit »gesundheitspoliceylichen« und hygienischen Aufgaben zu tun hatten – prototypisch Henker, Schergen, Scharfrichter und Abdecker/Schinder;⁶⁹ letztere enthäuteten und beseitigten Tierkadaver und wirkten zudem bei der Folterung von Untersuchungsgefangenen und, als Helfer des Scharfrichters, bei der Vollstreckung von Todesurteilen mit.⁷⁰ Da v.a. die obrigkeitlichen Vollzugsorgane stigmatisiert waren,⁷¹ könnte auch bei Straftätern der Strafvollzug zum Ehrverlust geführt haben. Umgekehrt war »Eines der wichtigsten Argumente für die Zuordnung des Strafverfolgungspersonals zu den unehrlichen Berufen [...] deren Umgang mit Malefizpersonen, d.h. mit peinlich bestrafte[n] Delinquenten«⁷², so Andrea Bendlage. Zu erwähnen sind auch Gerichtsdienler, die Verhaftungen und Verhöre vornahmen, gerade in Nürnberg, allerdings nicht in der Causa Rodenburger, auch Ehrenstrafen vollzogen und dem Scharfrichter bei Folterungen und Hinrichtungen assistierten.⁷³ Wichtig ist es dabei, auf Grauzonen hinzuweisen: So war z.B. die Tätigkeit des Lochhüters in einer solchen Grauzone angesiedelt. Die Beilsteinin und Rodenburger, gegen den sie ausgesagt hatte, saßen z.T. in diesem Lochgefängnis.⁷⁴ Im 16. Jahrhundert bemühte sich der Nürnberger Stadtrat jedoch, Lochhüter und Stadtknechte vor entehrenden Tätigkeiten zu schützen.⁷⁵ Generell gilt:

»Ehre bzw. die Unehrllichkeit der städtischen Diener [...] finden in den Nürnberger Quellen des 16. Jahrhunderts nur selten einen Niederschlag. Dass es darüber hinaus kaum Hinweise auf eine berufliche Vererbung des Amtes von Vätern an die Söhne gibt, wie es etwa für die als unehrlich eingestuften Scharfrichter typisch war, ist ein

»verwandten« Unehelichkeit, vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 21f.; vielleicht aus der Unehrllichkeit des Scharfrichters; zu den Aufgaben eines Scharfrichters zählten nicht nur Leibesstrafen, sondern unter anderem auch die Bewachung des am Marktplatz gelagerten Getreides oder die Reinigung der öffentlichen Aborte, vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 28; somit bündeln sich in seinem Beruf verschiedene Tätigkeitsfelder späterer unehrlicher Gewerbe; unehrliche Berufe könnten jedoch aus anderen Gründen entstanden sein, als sie beibehalten wurden, vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 18; laut Dagmar Burkhart gab es sogar drei Gruppen von unehrlichen Berufen: 1.) als unlauter bzw. unsauber geltende Berufe, z.B. Gerber, 2.) als anrühlich geltende niedere Dienste, die mit einem relativ hohen Maß an sozialer Mobilität verbunden waren, z.B. Abdecker und Scharfrichter, sowie 3.) generell nicht-sesshafte Leute, z.B. Schausteller; generell zählten dazu Abdecker, auch: Wasenmeister, und ihre Knechte, Bader und Barbieri, das »Fahrende Volk«, Feld- und Weidehüter, Gasenkehrer, Gerber, Gerichts- und Stadtdiener, Henker, Kloakenfeger und Latrinenentleerer, Landstreicher, Leineweber, Müller, Nachtarbeiter, Nachtwächter, Profose, Schäfer, Scharfrichter, Schauspieler und Schausteller, Schweineschneider, Söldner und Totengräber, vgl. Burkhart, Geschichte, S. 43; Deutsch, Hierarchien, S. 26; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 269ff.; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366; Stuart, Disonore, S. 679; Stuart, Unehrlliche, S. 3; ein Schweineschneider kastriert Schweine, vgl. Grimm, s. v. Sauschneider.

69 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 26; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 17; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 166; Stuart, Unehrlliche, S. 15.

70 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 20.

71 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 4.

72 Bendlage, Hetzbruder, S. 280.

73 Vgl. Bendlage, Hetzbruder, S. 282; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 173f.

74 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r; fol.716v; fol.718v.

75 Vgl. Bendlage, Hetzbruder, S. 280f.; S. 283.

deutlicher Beleg, dass das Berufsfeld für die Stadtknechte [sic!] im 16. und auch wohl im 17. Jahrhundert offen, d.h. ein Wechsel in andere Berufe möglich war.«⁷⁶

Die soziale Gruppe der Unehrliehen war inhomogen, auch hinsichtlich ihres Ansehens (des »Makels«), ihrer Rechtsstellung und ihres Wohlstands: Im Gegensatz zu Abdeckern verfügten Scharfrichter über einen gewissen Wohlstand,⁷⁷ was bedeutet, dass Ehre und Wohlstand nicht direkt proportional zueinander waren.⁷⁸ Stuart spricht von verschiedenen Graden der Infamie, die bei den schon als prototypische Unehrliehen genannten Abdeckern und Scharfrichtern am höchsten war.⁷⁹ Unehrliehen war jedoch nicht nur ein graduell, sondern auch regional und zeitlich variables Phänomen bzw. generell vom situativen Kontext abhängig. Die Vorstellung, was unehrlich sei, differierte.⁸⁰ So galten bestimmte Berufsgruppen in bestimmten Regionen zu bestimmten Zeiten nicht als unehrlich, die an anderen Orten oder zu anderen Zeiten sehr wohl unehrlich waren, nämlich Bader, Büttel, Gassenkehrer, Kloakenfeger, Leineweber, Müller, Schäfer und Totengräber.⁸¹ Stuart nennt das Beispiel der Leineweber, die zwar in Norddeutschland unehrlich waren, nicht jedoch im Süden, wo sich die Zentren der Textilherstellung befanden.⁸² Selbst zwischen den Handwerken bzw. Zünften innerhalb einer Stadt konnten die Vorstellungen von Unehrliehen divergieren.⁸³ Deutsch bringt diese Varianz auf die Formel: »Ehre war nicht gleich Ehre – Unehre war nicht gleich Unehre.«⁸⁴ Die Grenze zur Unehrliehen war teils klar gezogen, teils unklar, hing einerseits am Grad der »rationalen« Skepsis einzelner Individuen, andererseits an Kollektiven und ihrem Umgang mit Unehrliehen.⁸⁵

Unehrliehen waren somit weder komplett ehr- noch rechtlos. Sie wurden im Alltag nicht vollständig exkludiert, geächtet bzw. stigmatisiert,⁸⁶ sondern mussten, wie »ehrliche« Bürger/innen, gewissen »Sekundärtugenden« entsprechen, mussten etwa einen einwandfreien Lebenswandel aufweisen oder den wöchentlichen Kirchgang pflegen,⁸⁷ auch der Stadtrat erwartete von ihnen ehrliches Verhalten.⁸⁸ Der Nürnberger Stadtrat nahm z.B. nur gut beleumundete Stadtknechte auf.⁸⁹ Auch Unehrliehen konnten bei

76 Bendlage, Hetzbruder, S. 291.

77 Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 266; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 167; Stuart, Unehrliehen, S. 100.

78 Vgl. Stuart, Unehrliehen, S. 127.

79 Vgl. Stuart, Unehrliehen, S. 3.

80 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 19; S. 27; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 167; Stuart, Unehrliehen, S. 13.

81 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 26.

82 Vgl. Stuart, Unehrliehen, S. 12f.; S. 102.

83 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 29.

84 Deutsch, Hierarchien, S. 20.

85 Vgl. Stuart, Unehrliehen, S. 70.

86 Vgl. Bendlage, Hetzbruder, S. 284; Deutsch, Hierarchien, S. 36; Münch, Lebensformen, S. 107; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 21f.; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 368; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 169; Schwerhoff, Unehrliehen, Sp. 951.

87 Vgl. Kühnel, Ehre, S. 289; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 377.

88 Vgl. Stuart, Unehrliehen, S. 78.

89 Vgl. Bendlage, Hetzbruder, S. 291.

Fehlverhalten mit bestimmten Ehrenstrafen belegt und öffentlich infamiert werden,⁹⁰ was Ehre voraussetzte: »Wegen des illegalen Besitzes von Zauberbüchern stand 1598 Georg Schlechhueber, Abdecker in München, zusammen mit seinem Sohn Anthoni Schlechthueber [sic!] am städtischen Pranger.«⁹¹ Dazu, dass wir hier den schon aus den Suppliken bekannten Schlechhuebers begegnen, später mehr. Zudem konnten Unehrlliche Testamente machen,⁹² verfügten also über Besitz und bestimmte Rechte, und konnten auf ein ehrliches Begräbnis hoffen.⁹³ Von einer kompletten Ausgrenzung der Unehrllichen, von der Richard van Dülmen ausgeht, kann also keine Rede sein. Relativ offen bleibt, bei welchen Gelegenheiten, also wann genau der Sonderstatus der Unehre schlagend bzw. thematisiert wurde.⁹⁴ Nowosadtko schließt daraus: »Wie Ehre diente auch die Unehrllichkeit als »paradoxaer Code« dazu, ganz andere Probleme zu formulieren.«⁹⁵ Die binäre Codierung und die graduellen Abstufungen der Ehre widersprachen sich dabei nicht: Unehrllichkeit, die teilweise, aber nicht vollständig ehrlos machte, bedingte nur einen entsprechend komplexen Code. Von Ehre als binärem Code zu sprechen bedeutet, wie erwähnt, nicht, dass man nur vollständig ehrenhaft oder vollständig ehrlos sein konnte, bedeutet nicht nur ›0‹ oder ›1‹, sondern bedeutet einen auf die jeweilige Person und Situation bezogenen Code bestehend aus einer Zeichenfolge, einer Kombination der zwei ›Ziffern‹. Wenn ein Scharfrichter als Scharfrichter angesehen war und man trotzdem eine Berührung mit ihm aufgrund seiner Unehrllichkeit mied, zeigt, dass es auf einzelne Zuschreibungen ankam. Unehrllichkeit und Ehrenhaftigkeit/Ehrlosigkeit schlossen einander nicht aus.

Ehrlichsprächung unehrlicher Personen

Probleme mit der Unehrllichkeit ergaben sich v.a. dann, wenn Unehrlliche in andere Gewerbe aufgenommen werden wollten, wenn sie also einen Berufssektorenwechsel anstrebten, denn dazu war eine Ehrlichsprächung, eine »Legitimation« nötig.⁹⁶ Häufig ging es um die Kinder unehrlicher Leute, die diese Unehrllichkeit bei ihrer Geburt »geerbt« hatten, nun aber zu einem ehrlichen Handwerk zugelassen werden wollten.⁹⁷ Wie bei Infamie so spielten also auch bei Unehrllichkeit horizontale und vertikale Sozialkontrolle eine Rolle:⁹⁸ »Die Unehrllichkeit einer bestimmten Berufsgruppe konstituierte sich im 17. und 18. Jahrhundert [und, wie man sieht, auch zur Zeit Rudolfs II.] über ein Konfliktdreieck zwischen der staatlichen Verwaltung und Gesetzgebung, den Zünften und den von diesem Status Betroffenen.«⁹⁹ Die Obrigkeit war häufig auf der Seite der Unehrllichen, während die Zünfte

90 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 19; S. 36; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366f.; Schwerhoff, Schande, S. 176; Schwerhoff, Unehrllichkeit, Sp.951f.

91 Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367; Anthon, Sohn und ab 1600 Nachfolger des Wasenmeisters Georg Schlechhueber, erhielt Anfang des 17. Jahrhunderts mehrere Vorstrafen wegen Beleidigungen, Raufhändeln und Unruhestiftung, vgl. ebd., S. 368.

92 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 79.

93 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 36.

94 Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 265.

95 Nowosadtko, Scharfrichter, S. 271.

96 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 168f.

97 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 22.

98 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 372; S. 374.

99 Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 167; vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 17.

auf ihrer Abgrenzung gegenüber Unehrliehen beharrten und öffentlichen Druck gegen deren Aufnahme ausübten.¹⁰⁰ Die Obrigkeit versuchte also, ähnlich wie in Ehrrestitutionsverfahren nach Straftaten, gegen die ›Öffentlichkeit‹ vorzugehen: »Seit dem Jahr 1548 [= dem Erlassen der Reichspoliceyordnung] und noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch erließen die Reichsorgane und lokale Obrigkeiten eine Verordnung nach der anderen, um die unehrlichen Berufe von ihrem Stigma zu befreien«¹⁰¹, wobei diese wiederholten Erlässe wenig realen Erfolg vermuten lassen.¹⁰² Beim Versuch, einzelnen Handwerken unehrliche Bewerber aufzuzwingen, war die Obrigkeit relativ machtlos.¹⁰³ Ehrlichspruchungen waren also, politisch gesehen, eine Frage der Macht.¹⁰⁴ Dass es, wohlgemerkt: in Einzelfällen, nicht aussichtslos war, belegen die hier vorgestellten Akten.

Doch warum gab es überhaupt derartige Konflikte? Unehrllichkeit, so Nowosadtko, definierte die Grenzen des Systems ständischer Ehrbarkeit,¹⁰⁵ sie war eine Kontrollinstanz der Standesgrenzen und ermöglichte so quasi eine ›Standesgrenzkontrolle‹ von bürgerlicher Seite her.¹⁰⁶ Die Ehrlichspruchung unehrlicher Personen bedeutete die Inklusion Exkludierter in eine exklusive Gruppe und war, eben weil sie dem System Teile seiner Umwelt nahm und es infolgedessen infrage stellte, ein ›kritischer‹ Vorgang. Die Ehrbarkeit konnte ihre Grenze nicht zu sehr verwischen, ohne sie zu verlieren.¹⁰⁷

Das Recht zur Ehrlichspruchung unehrlicher Personen war ein kaiserliches Reservatrecht, das nur von bestimmten kaiserlichen Institutionen (z.B. dem RHR) ausgeübt werden durfte, und kann als Standeserhöhung verstanden werden.¹⁰⁸ Ein prominentes Beispiel stellt der von Joel Harrington untersuchte Nürnberger Scharfrichter Meister Frantz Schmidt dar, der 1624 Kaiser Ferdinand II. bat, den guten Namen seiner Familie wiederherzustellen.¹⁰⁹

Als Supplikanten vor dem RHR Rudolfs II. erscheinen v.a. Abdecker und Nachrichter. Ihre Bitten und deren Einordnung als Ehrrestitutionsverfahren i. w. S. sind eindeutig: Sie baten, wie Tabelle 3 zeigt, um eine *restitutio ad honores* oder eine *restitutio famae*, eine Restitution in den vorigen »Ehrenstand« oder eine »Entledigung des vorigen Stands«, in einem Spezialfall um ein »Pönalmandat«, das auch in anderen Fällen Ehrrestitutionsverfügungen bezeichnete (s. Kap. 6). Dabei ging es eben nicht um deliktsbedingt, sondern berufsbedingt verlorene Ehre, was gegen das Modell von Florian Kühnel mit seiner rigorosen Unterscheidung von normkonformitätsabhängiger Standesehre

100 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 374; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 179.

101 Stuart, Unehrlliche, S. 8.

102 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 55.

103 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 125.

104 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 180ff.

105 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367; »Die Unehrllichkeit sichert [...] die Identität und Integrität des Systems der Ehrbarkeit, die Grenzen werden jeweils durch bestimmte symbolische Handlungen markiert und überschritten.«, ebd., S. 368; Ehrbarkeit war auf die Abgrenzung zur Unehrllichkeit angewiesen, vgl. ebd., S. 376.

106 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 168; S. 171f.

107 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 376.

108 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 168; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 17.

109 Vgl. Harrington, Ehre, S. 18ff.; S. 314f.; das erhaltene Antwortschreiben ähnelt den im Folgenden untersuchten Ehrrestitutionsurkunden, vgl. ebd., S. 318.

und berufsbedingtem unehrlichem Nicht-Status spricht.¹¹⁰ Archiviert sind drei der Akten, wie zahlreiche andere Suppliken, in den *Restitutiones natalium ac legitimationes*, was wiederum die Verbindung der Ehrlichsprechung Unehelicher und Unehrllicher unterstreicht. Der Akt Ernst wurde in den *Alten Prager Akten*,¹¹¹ der Akt G. Käser innerhalb der *Antiqua* in einem Karton mit dem Titel *Legitimationes ad Honorem* überliefert.¹¹² Eine Vermutung, warum nur so wenige Unehrlliche supplizierten, wäre die größere Schriftferne sozial niederer Schichten, allerdings ist auch auf den den unterschiedlichen Status und Wohlstand einzelner unehrlicher Berufe und den ›Filter‹ der Datenbank-Überprüfung zu verweisen.

Tab. 3.3: bei der Datenbank-Überprüfung mit den gewählten Suchbegriffen aufgefundene Legitimations- bzw. Restitutionsverfahren von Unehrllichen in chronologischer Reihenfolge (Sternchen markieren Ausnahmen im Quellenbestand oder hinsichtlich des Ehrdefizitsgrunds)

Laufzeit des Verfahrens am RHR; Supplikant(en)/innen	Erbetene Ehrrestitution
1582: C. Käser, Nachrichter, Schaffhausen	ihn seines Stands erledigen; restitutio famae
1582: Schlechhuebers, Abdecker, München	restituieren [...] zu ehrlichen Handwerken; pro restitutione famae
1590: *G. Käser [†] , Nachrichter, Basel	von infamia absolvieren und in den Stand der Ehre und Würde restituieren
1594: *Ernst, Metzger(!), Aalen	Pönalmandat; mich und die Meinigen [...] an bürgerlicher Ehre und gutem Leumund unangetastet [...] bleiben zu lassen
1611: Rautenberger, Gerichtsdienr, Prag	zu meinem vorigen Ehrenstand zu restituieren; restitutio ad honores

*† Nicht in der Datenbank.

Unehrlliche Supplikanten: die Familie Schlechhueber

Um eine Ehrlichsprechung zu erreichen war es wichtig, zu betonen, dass man ohne eigenes Verschulden in die missliche Situation geraten sei, man durfte den unehrlichen Beruf nicht freiwillig ergriffen haben. Damit wies man den Verdacht von Ehrvergessenheit und Geldgier von sich,¹¹³ ein erstes Beispiel für den in der Ehrsemantik enthaltenen

110 Vgl. Kühnel, Ehre, S. 274ff.

111 Vgl. Datenbank.

112 Vgl. HHStA RHR, *Restitutiones natalium ac legitimationes*, Karton 4, Konv. 2.

113 Vgl. Nowosadtko, *Standesgrenzen*, S. 169.

Gegensatz von Ehre und Gewinnstreben. Die Supplikanten-Familie Schlechhueber etwa schilderte ihren Fall wie folgt:

»Nachdem Aber, gemelter vnnsrer Endl [= Großvater bzw. Vorfahre], In werendem ehestand der Khinder vil bekhumen, hat In alls ain hürten die groß Armueht vnnd eüsserist noth, damit Er sich, Auch seine Khinder ernören, vnnd erhalten mügen, dahin gedrunge, das Er bey gemainer Statt Zw München, mit Aller genedigstem vergunnen Zuschreiben, Ain Abdeckher worden, [...] Aber [...] sy [= seine Kinder] der Zeit, wie Er dem hietten beygewont, ehelich erZeugt, Sy haben auch, gemeltem vnserm Endl so lanng er sich des Abdeckhens gebraucht, mit dem wenigsten Nie geholffen, Noch sich desselben tailhaftig gemacht«¹¹⁴.

Die Kinder- und Enkelgeneration leide nun darunter, dass sie gewisse Berufe nicht erlernen bzw. praktizieren dürfe.¹¹⁵

Warum supplizierten gerade bei den unehrlichen Schlechhuebers, neben den Männern Adam, Hans, Hans, Kaspar, Lenhard, Michel und Siegmund, auch Frauen, nämlich Barbara und Katherina Schlechhueber?¹¹⁶ Prinzipiell durften Frauen supplizieren (s. Kap. 4.4) und gerade Unehrllichkeit stellte ein familiäres Problem dar. Supplizierten gleich mehrere Personen gemeinsam, verlieh das der Supplikation mehr Gewicht. Andererseits sei auf Michael Casimir und Susanne Jung verwiesen, die festhalten, dass nur bzw. gerade Frauen in den höchsten und niedersten Gesellschaftsschichten über einen unabhängigen Ehrcode verfügten.¹¹⁷ Demnach bleibt die Frage, ob die Frauen Schlechhueber einfach, weil sie familiär betroffen waren, supplizierten, oder ob dies an einem speziell ausgebildeten Ehrcode lag.

Da man unter sich heiratete und es an einem Ort nur wenige Abdecker- oder Scharfrichterkinde gab, die als potenzielle Ehepartner/innen in Frage kamen, bildeten sich weiträumige Familiennetze aus.¹¹⁸ Daher begegnen einem Mitglieder der Familie Schlechhueber aus anderen Orten auch in der Sekundärliteratur: Es war bereits von der 1598 über zwei Münchner Schlechhuebers verhängten Ehrenstrafe die Rede.¹¹⁹ Seit 1669 ist die Familie in Reichenberg, dem heutigen Liberec, nachgewiesen,¹²⁰ und noch im Jahr 1707 hieß der Wasenmeister der dortigen Abdeckerei Paulus Schlehueber:¹²¹ »1709 kam es zum gerichtlichen Streit um die Nutzungsrechte an der Abdeckerei in Reichenberg. Der bis dahin amtierende Wasenmeister Paulus Schlehueber war am 11. April 1707 bestattet worden.«¹²²

114 Akt Schlechhueber, fol.168rf.; Zehetner, Deutsch, s. v. Ähnel.

115 Vgl. Akt Schlechhueber, fol.168v.

116 Vgl. Akt Schlechhueber, fol.170r; Jutta Nowosadtko nennt eine Barbara, Ehefrau des Georg Schlechhueber, Bürger (!) und Wasenmeister von München 1575–1600, die hier eher nicht gemeint sein dürfte, vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 368.

117 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 259.

118 Vgl. Stuart, Unehrlliche, S. 74.

119 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367.

120 Vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 272f.

121 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 371.

122 Nowosadtko, Scharfrichter, S. 272.

Unehrlche Supplikanten: die Gebrüder Käser

Unehrllichkeit war in vielfacher Hinsicht ambivalent: So wurden dem unehrllichen todbringenden Scharfrichter zugleich heilende Kräfte zugeschrieben. Zahlreiche Scharfrichter übten neben ihrem Scharfrichteramt heilpraktische Tätigkeiten aus,¹²³ wie etwa der Supplikant Christoph Käser.¹²⁴ Er war Nachrichtenr, d.h. ein z.T. auch als Abdecker und Kloakenfeger tätiger Scharfrichter bzw. ein Hilfsbeamter des Stadtrichters.¹²⁵ Seine Stadtobrigkeit bat für ihn beim Kaiser um Ehrlichsprchung, betonte ihre fehlende Kompetenz und nannte seine heilpraktischen Verdienste für das Gemeinwohl als Grund dafür, sich für ihn einzusetzen:

»Verschiner Zyth ist vor vnnß erschinen, Vnnser [...] geweißner Nachrichtenr Christoff Käser, [...], Alles ernnst demütigs flysses gepetten, Wir wollten Inne In ansehung vnnnd bedeckung siner wyb, vnnnd kindern, sines beruffs vnnnd diennsts [...] allerdings erlassen, Sich erpietende, Erbarlich, vnnnd vnuerwyßlich Zehalten, vnnnd Zubetragen, Ouch sin wyb, kinder, vnnnd gesynnde dahin Zuuermögen [...] Das vnnß mit nichten gepüre ouch In vnnserer macht nit stonnde, Inne sines beruffs, vnnnd herkommens Zu erlassen, vnnnd ledig Zusagen, Sonnder da er dessen genntzlich erlediget sin wölle, Möge er söllich, Ü: Rö: Kay: Mt: als der höchsten Obrigkait, Aller vnnnderthenigist fürpringen, Vnnnd vmb erlassung ansuchen. Souil aber sinen diennst bi vnnß belange, Demnach Er die Zyth vnnnd wyl, So langg er bi vnnß gewesen, Sich Erbarlich, Züchtig, vnnnd wol gehalten, Ouch mit Artzny künsten, weerers dann etwa anndere begaabt, schyn, [...] Wöllen wir vnnß, Inne söllichs sines diennsts deß Nachrichtens, Vnnnd was demselbigen anhanngt, genntzlich erlassen, fryg, vnnnd ledig sagen«¹²⁶.

Die Scharfrichter übten bis ins 19. Jahrhundert medizinische Tätigkeiten aus, ein in der Sekundärliteratur wohlbekanntes Phänomen.¹²⁷ Für sie waren das keine Nebentätigkeiten, sondern ein wichtiger Teil ihres Berufs,¹²⁸ ja sogar ein Recht des Berufsstands.¹²⁹

»Das ärztliche Tätigkeitsfeld von Scharfrichtern erstreckte sich üblicherweise auf äußerlich sichtbare Verletzungen und Erkrankungen, wie Arm- und Beinbrüche, Verrenkungen, Amputationen und durch Hieb oder Stich entstandene offene Wunden, wobei es auch die dazu eventuell notwendigen Operationen umfaßte.«¹³⁰

Dabei hatten sie es mit Patienten/innen aus verschiedensten sozialen Ständen zu tun, die ihre Leistungen, trotz der sonst gefürchteten »Ansteckungsgefahr«, freiwillig in Anspruch nahmen. Unehrllichkeit war in diesem Kontext also irrelevant. Allerdings handelte es sich bei scharfrichterlich-medizinischer Versorgung auch um keine amtliche, sondern um eine soziale Dienstleistung.¹³¹ Gerade die ihrem Amt anhaftende Uneh-

123 Vgl. Stuart, *Medizin*, S. 320; Stuart, *Unehrlliche*, S. 10.

124 Vgl. Akt C. Käser, fol.65rff.

125 Vgl. DRW, s. v. Nachrichtenr.

126 Akt C. Käser, fol.67rff.

127 Vgl. Harrington, *Ehre*, S. 275ff.; Nowosadtko, *Scharfrichter*, S. 162; Stuart, *Medizin*, S. 318.

128 Vgl. Nowosadtko, *Scharfrichter*, S. 163.

129 Vgl. Stuart, *Medizin*, S. 322.

130 Nowosadtko, *Scharfrichter*, S. 167.

131 Vgl. Nowosadtko, *Scharfrichter*, S. 162; S. 165; Stuart, *Medizin*, S. 332ff.

re scheint in dieser Situation bedeutungslos gewesen zu sein. Es wirkt, als wäre ein entsprechender Scharfrichter eine ›geteilte‹ Person bzw. zwei Personen gewesen: Einmal wurde er als amtlicher Todbringer gefürchtet, einmal als nebenberuflicher Heiler aufgesucht. Für ihre medizinischen Tätigkeiten waren die Scharfrichter letztlich sogar angesehen.¹³² Die Unehrlichkeit hing also offensichtlich an einer bestimmten sozialen Rolle, Stuart spricht vom »Paradoxon der Doppelrolle«.¹³³ Daneben ist an eine symbolische Assoziation von Hinrichtung, ›Heiligen‹ und Heilung, von Infamierung und Erlösung zu denken.¹³⁴

Scharfrichter, die eine Legitimation anstrebten, konnten angeben, sich fortan hauptberuflich der Medizin widmen zu wollen. Ein Problem war jedoch, dass ihr medizinisches Ansehen und ihre Kompetenz gerade auf der Ausübung des Scharfrichterberufs beruhte,¹³⁵ denn dabei erwarben sie anatomisches Wissen, mussten eine Folter vollziehen können, die nicht zu bleibenden Gesundheitsschäden führte, u.v.m.¹³⁶ Das notwendige Wissen konnte aber auch aus populärmedizinischen Broschüren und Nachschlagewerken stammen.¹³⁷

Auch Christophs Bruder Georg Käser war ein Nachrichten, der nebenher leib- und wundärztlich tätig war und schließlich um Ehrrestitution bat.¹³⁸ Der Fall der Gebrüder Käser ist damit der erste innerhalb des Quellenkorpus, in dem die Verwandtschaft zwischen den Supplikanten auf ein in der Familie geteiltes Wissen über das Vorgehen bei Ehrrestitutionsbitten, also auf einen möglichen Wissenstransfer schließen lässt. Georg supplizierte acht Jahre, nachdem Christoph mit seiner Supplikation Erfolg hatte, und schrieb:

»So dann nhun, Genedigister Kayser vnnd Herr, E: Kay: Mt: auß Kayserlicher macht vnnd gewalt, vnnd vff vnderthenigste Vorbitt, Meinen leiblichen brud[er]n, Christoffen Kaysern (.der dann sowol als Ich, Vnwissent, In dergleichen schmach, vnnd nachrichter Amt, Zu Schaffhausen geratten.) derselben Infamia, vnnd schmach vorschinen 82. Jars, benommen, vnnd also, In den Standt, vnnd würde, anderer Ehrlicher Leutt, genedigist gesetzett.«¹³⁹

So konnten Ehrrestitutionssuppliken Präzedenzfälle schaffen und Vorbild für andere Supplikanten werden, die dadurch, möglicherweise, neue Handlungsmöglichkeit kennenlernten.

Die angesprochenen Causae zeigen nicht nur, dass Unehrliche tatsächlich um Ehrrestitution bitten konnten, sondern auch, dass sie sich dabei, ähnlich den Straftätern/innen, an den Kaiser wandten, da sich ihre lokalen Obrigkeiten als nicht imstande bzw. nicht dafür zuständig sahen. Gleichwohl muss nochmals darauf verwiesen werden, dass die Restitution von Straftätern/innen und jene von Unehrlichen nicht

132 Vgl. Stuart, Medizin, S. 320.

133 Vgl. Stuart, Medizin, S. 319f.

134 Vgl. Stuart, Medizin, S. 320; S. 345.

135 Vgl. Stuart, Medizin, S. 341.

136 Vgl. Harrington, Ehre, S. 280; Nowosadtko, Scharfrichter, S. 163; Stuart, Medizin, S. 323.

137 Vgl. Harrington, Ehre, S. 278f.

138 Vgl. Akt G. Käser, fol.1rf.

139 Akt G. Käser, fol.1v.

gleichgesetzt werden dürfen, die rechtliche und soziale Ausgangsbasis war eine jeweils andere. Unehrlische waren in einer komplett anderen sozialen Schicht angesiedelt als die restlichen Supplikanten. Eine Mischform taucht in den Suppliken kaum auf, wenn man vom ›ehrlichen‹ Fleischer Ernst, der unehrlich agierte, absieht – obwohl prinzipiell möglich, finden sich nämlich keine unehrlichen Supplikanten, die nach einer von ihnen begangenen Straftat um Ehrrestitution baten.¹⁴⁰

Ob den Restituierten langfristiger Erfolg beschieden war, ist zudem unsicher. Die Kinder des Nürnberger Scharfrichters Schmidt etwa wurden auch noch nach dessen Ehrlichspruch diskriminiert.¹⁴¹

3.1.3 Selektionsschritt 3: Deliktsbedingter Ehrverlust

Endgültiges Quellenkorpus

Das erweiterte und durch die Selektionsschritte wieder eingeschränkte Quellenkorpus enthält 24 bzw., inklusive Fällen konfessionell devianten Verhaltens, 26 Verfahrensakten zur Ehrrestitution nach deliktsbedingtem Ehrverlust (1,8 % von 1.425). Kategorisiert und nach ›Ehrverlustsgründen‹ unterteilt stellt sich das erweiterte Quellenkorpus wie folgt dar: In den in Tabelle 4^A und 5 mit doppeltem Sternchen gekennzeichneten Verfahren (z.B. **Harengruber) findet sich in der/n jeweiligen Bitte/n keine Form des deutschen Worts Ehre oder der lateinischen *honor* und *fama*, stattdessen handelt es sich jedoch um inhaltlich verwandte Bitten wie eine »*restitutio in integrum*« nach deliktsbedingtem Ehrverlust. Verschieden benannte, inhaltlich jedoch ›verwandte‹ Restitutionsarten sollen zum Zweck des Vergleichs gemeinsam aufgelistet werden. Wiederum ergibt sich hier der Supplikationsgegenstand Ehrrestitution aus Anlass und Petitem: Ehrrestitutionsbitten bestehen aus dem Vorgehen gegen verlorene und dem Bitten um wiederhergestellte Ehre. Dazu ein paar Anmerkungen: 1.) Es zeigt sich, dass auch ein aus Straftat (z.B. »Ehebruch«) und Restitutionsbitte bestehender Supplikationsgegenstand auf Ehrrestitution verweisen kann. 2.) Einmal, in der Causa David Wegmann, spricht nicht der Supplikant selbst, sondern erst der reichshofrätliche Rubrumvermerk von der »Restitution seiner Ehren«; später wird daher genauer zwischen Petitem und Rubrumvermerk zu unterscheiden sein. 3.) In den umfangreichen Verfahren von Peter Daucher und Urban Frick wird nur selten, gleichsam ›nebenbei‹ um Ehrrestitution gebeten. 4.) Hans Radin und Martin Radin/Georg Seifried sprechen nicht explizit von Ehrverlust und bitten ›nur‹ um eine *restitutio in integrum*, um wieder zu ›ehrlichen Dorfämtern« zugelassen zu werden. Ihre Causae ähneln jedoch anderen Ehrrestitutionsverfahren, v.a. der Causa Brenneisen (Totschlag, geistliche Absolution, für die Ausübung eines Amtes wird derzeit fehlende Ehre benötigt, Bitte um eine *restitutio in integrum* nebst anderem), weshalb sie in das Quellenkorpus aufgenommen wurden. 5.) Keine klare, sondern eine uneindeutige Ehrrestitutionsbitte enthält das Verfahren von Johann Heckner, in dem

140 Der Bader Hans Eberle spricht von seinem »ehrlichen Verhalten« und »Bürgerrecht«; er wurde wegen eines Totschlags im Beisein des »Blutrichters« vom ebenso genannten Henker geschlagen und der Stadt verwiesen und bat nun um die »Restitution« seiner Ehre; dabei findet sich kein Hinweis darauf, dass er schon als Bader unehrlich gewesen wäre, vgl. Akt Eberle, fol.14rff.

141 Vgl. Harrington, Ehre, S. 320.

um Mandate bzw. Promotorialschreiben gebeten wurde. Ob »Restitution« hier Ehrrestitution meint, ist unklar, dennoch setzt Heckner Ehrverlust und Restitution in einen kausalen Zusammenhang, indem er seine Supplik damit begründet, dass

»vnter andern *gravaminitas* [= Beschwerden] mir die stunde, wie Ich eingesetzt, mein hauß vberfallen, Kiesten vnndt Kasten erbrochen, vnndt meine Zu diesen sachen gehörige brieff vnndt *acten*, wie auch folgende eine gantze kieste voller bücher vnndt *acten*, ohne einige *Inventirung* auß meinem hauße, beneben etzlichem gelde, so Ich bei andern stehendt gehabt, Vnndt meinem feldtgutt genommen, Vndt nichts dan ein bloßes hauß gelaßen, darauff doch in meinem abwesen mein weib nicht brauen dörffen, Ja noch vnbilliche vorkeufung auferlegt, Vnndt also mir mein brav vnndt haußnahrung gestopfet, durch welches Ich auch meines bürger Rechts vnndt ehrenstandes entsetzet vnndt beraubet, Über das alles die Vntertrückung der lieben gerechtigkeit, vnndt betraung dieser leute, so die macht hinter sich, wie *ipso facto* sie bewiesen, so groß, das Ich nicht wol trauen kann, sondern mich allerhandt Tättligkeit Zubefahren, vnndt mir wen Ich Rechts verfahren soll, *Restitution* vnndt ein sichers gleitte vonnöten«¹⁴².

Geordnet nach Deliktkategorie und Umfang der Verfahrensakten präsentiert sich das engere Quellenkorpus wie folgt, wobei die Akten nach ihrem Umfang in absteigender Reihenfolge geordnet, beigelegte Vorakten, die das Handeln lokaler Gerichtsinstanzen dokumentieren, verzeichnet und aufgrund ihres Umfangs praktisch nicht bewältigbare Akten mit einer Blattanzahl im dreistelligen Bereich an die jeweils letzte Stelle gereiht werden. Die Deliktkategorien selbst werden danach noch genauer erläutert. Der einfache Asteriskus markiert die Erweiterungen des ursprünglichen 12er-Korpus, die doppelten Sternchen verweisen, wie erwähnt, auf »verwandte« Restitutionsbitten.

142 Akt Heckner, fol.4v.

Tab. 3.5: erweitertes Quellenkorpus der Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern/innen am RHR Rudolfs II. nach den Selektionsschritten, geordnet nach dem Aktenumfang; kategorisiert nach Deliktkategorien, näher analysierte Akten fettgedruckt

Kategorien: Ehrverlustsgrund (1) ›Straftaten‹ (deviantes Verhalten))	Laufzeit des Verfahrens am RHR; Ehrrestitutionsfälle	Blattanzahl, inkludierte Vorakten
1a) Ehebruch/ Sexualdelikte	1585f.: Rodenburger, Nürnberg	42 ¹ <i>inkl. Verhörprotokolle, frühere Suppliken an den Stadtrat</i>
	1604: *Bayr, Ulm (Altheim/Alb)	22 <i>(inkl. Interzessionsschreiben des Abts von Elchingen)</i>
	1603: Raiser, Prag	15 <i>(inkl. Suppliken an den Geheimen Rat)</i>
	1593[?]ff.: *Richter, Biberach	14 -
	1586: Waltmann, Buchloe	4 -
	1594: *Fruyo, Freiburg/Üechtland (Sittlichkeitsdelikt)	3 -
	1582: *Fieger Waldsee (Unzucht/Inzest)	3 -
	1599: *Harengruber, Neumarkt-St. Veit	2 -
	1590ff.: Mayer, Nürnberg	544 <i>inkl. Akten von Prozessen vor dem Stadtgericht²</i>

1b) Tötungsdelikte	1582: Brenneisen, Rottweil	22 <i>inkl. Vergleichsvertrag</i>
	1583: **M. Radin/G. Seifried, Biberach/Riß (Volkersheim) (*restitutio in integrum)	17 <i>inkl. Vergleichsvertrag, bischöfl. Absolution</i>
	1594: *Eberle, Nabburg/Pfalz	5 -
	1581: **H. Radin, Biberach/Riß (Volkersheim) (*restitutio in integrum)	4 -
	1583: **Kästlein, Biberach/Riß (Westerflach) (*restitutio in integrum)	4 -
1c) Diebstahl/ Eigentumsdelikte (abweichendes Verhalten im Umgang mit Eigentum)	1592ff.: Scheu, Dörtzbach/Jagst (als Dieb etc gescholten, Injurien)	99 <i>inkl. frühere Suppliken an die lokale Obrigkeit, RKG-Akten</i>
	1586: Pauli Frankfurt a.M. (Mitwisserschaft bei Diebstahl)	4 <i>(inkl. Empfehlungsschreiben des Zentgrafen)</i>
	1605: **Schwarz, Kaufbeuren	7 <i>inkl. Schein und Urkunde zu Schwarz' Gefängnishaft, Gravamen im lokalen Konfessionskonflikt³</i>
1d) diverse Eigentums- delikte (abweichendes Verhalten im Umgang mit Eigentum)	1582: *Stumpf/Stumpf, Giengen/Brenz	ca. 53 ⁴ <i>inkl. Urfehde</i>
	1605: *Heckner, Altenburg	ca. 22 <i>inkl. »Publikation vom Übermaß des Ungelds«, RKG-Akten</i>
	1607f.: *Gerhardt, Lich/Braunschweig	8 -
	1582f.: *Wegmann, Augsburg	6 -
	1604ff.: *Daucher, Hollfeld	ca. 773 <i>(inkl. Supplik an den RHR-Präsidenten)⁵⁴</i>
	1596ff.: *Frick, Prag	ca. 584 <i>(inkl. Fürbittschreiben einer Witwe)⁵⁶</i>
1e) andere Straftaten	1582: Ertl/Grämel München (Rumor)	4 <i>(inkl. Supplik an Hg. Wilhelm V. von Bayern)</i>

1f) Konfession? (abweichendes konfessionelles Verhalten)	1598/99ff.: *Nicolas, Besançon (Ketzerei)	24 -
	1599: Paris?, *7 Besançon	5 -

*1 Laut Follierung 52 Blatt, wobei zehn Nummern übersprungen wurden; der fortlaufende Inhalt des Akts erlaubt es, einen Aktenverlust der entsprechenden Seiten auszuschließen. | *2 Vgl. Datenbank, Backend. | *3 In Kaufbeuren schrumpfte Ende des 16. Jahrhunderts der Anteil katholischer Einwohner/innen und Ratsmitglieder, aufgrund der ablehnenden Haltung der Protestanten gegenüber der Kalenderreform kam es zum Kalenderstreit, weswegen der Bischof am Kaiserhof eine Klage einbrachte; der Rat beschwerte sich daraufhin über den Lebenswandel des katholischen Pfarrers; die entsprechende kaiserliche Kommission beendete 1588 ihre Tätigkeit, doch der Kalenderstreit dauerte aufgrund der nun parallel nebeneinander bestehenden Kalender, wobei die Katholiken auch die »alten« Feiertage einhalten mussten, an, vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 213f.; die konfessionellen Spannungen der 1580er und 1590er haben, möglicherweise, bis in die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts hinein ausgestrahlt. | *4 Der Akt ist unfoliiert. | *5 Vgl. Datenbank, Backend. | *6 Vgl. Datenbank, Backend. | *7 »Vor 2 Jahren bereits suppliziert »pro consequenda restitutione in integrum statum nominis« [...], samt Zustellung an Rat und Bürgermeister von Besançon. Darauf wurde Restitution mit Limitationes und Restrictiones beschlossen.«, Datenbank, Backend.

Die folgenden Diagramme haben aufgrund des kleinen Quellenkorpus nur geringen quantitativen Aussagewert, sollen aber der Veranschaulichung der Aufteilung der Verfahren dienen:

Diagramm 3.1: Aufteilung der Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern/innen nach Deliktkategorien

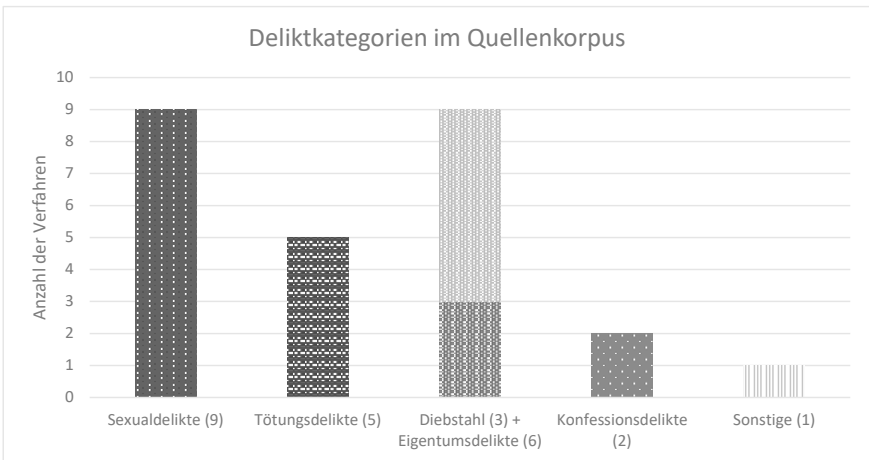
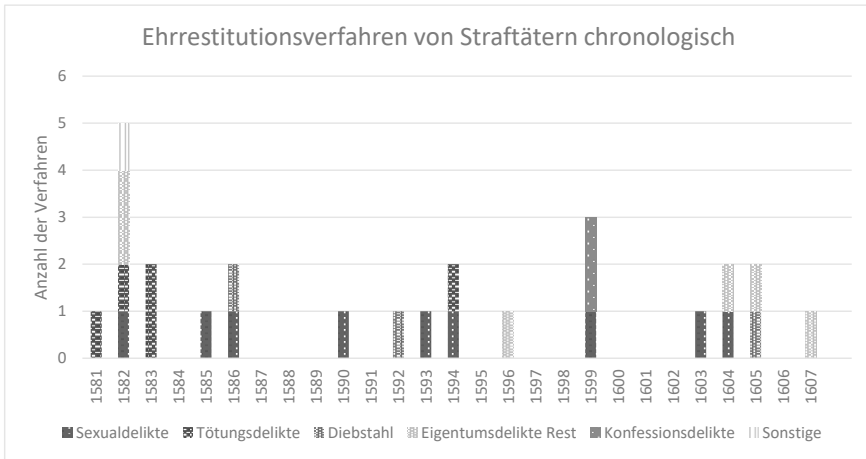


Diagramm 3.2: Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern/innen im Quellenkorpus, chronologisch nach dem Jahr ihres Beginns und nach Delikten geordnet



Von 1581 bis 1608 wurden Ehrrestitutionsverfahren nach deliktsbedingtem Ehrverlust am RHR Rudolfs II. geführt. In bestimmten Reichstagsjahren war der RHR durch eine relativ hohe Inanspruchnahme gekennzeichnet: 1582, im Jahr des Augsburger Reichstags, wurden auch in Ehrrestitutionssachen vergleichsweise viele Suppliken (vier Verfahren von Straftätern, zudem zwei von Unehrliehen), die sich an den Kaiser richteten, eingereicht. Kurfürsten- und Fürstenratsprotokolle des Reichstags laufen jeweils vom 3. Juli bis 20. September 1582,¹⁴³ in diese Zeitspanne fallen alle Ehrrestitutionsverfahren dieses Jahres, einzig die Akten der Causa Stumpf gehen noch darüber hinaus, s. Kap. 6. Es waren jedoch kaum Augsburger/innen, dafür aber andere süddeutsche Untertanen, die supplizierten (Ertl/Grämel aus München, Fieger aus Waldsee, Käser aus Schaffhausen, die Schlechhuebers aus München, Stumpf aus Giengen/Brenz und Waldmann als Augsburger Untertan aus Buchloe). 1594 waren es »nur« zwei Verfahren (plus einen Unehrliehen). Während 1581–1592 dreizehn Ehrrestitutionsverfahren durchgeführt werden, sind es in den beiden letzten Jahrzehnten der Regierungszeit Rudolfs II. (1593–1602, 1603–1612) einmal sieben, dann sechs Ehrrestitutionsverfahren, d.h. nur mehr halb so viele wie davor.

3.1.4 Supplikanten/innen in Ehrrestitutionsverfahren

Ehrrestitution nach deliktsbedingtem Ehrverlust scheint dem Quellenkorpus nach ein geografisch und sozial relativ weit verbreitetes Phänomen gewesen zu sein. Die Supplikanten/innen, ihr sozialer Stand und ihre Herkunft sollen hier aber nun überblicksmäßig vorgestellt werden. Belastbare quantitative Aussagen lassen sich aufgrund des relativ kleinen Quellenkorpus bzw. Samples nicht treffen.

143 Vgl. Steinmetz, Kalenderreform, S. 148; RTA 1582, 1, S. 8.

Thomas Schreiber kommt bei seiner Untersuchung aller ca. 1500 Untertanensuppliken zu folgendem Ergebnis: 99,8 % der Suppliken wurden von Einzelpersonen eingebracht, 94 % waren Männer:¹⁴⁴

»Dieser Befund ist insofern überraschend, als es zu den Aufgaben des Kaisers gehörte, sich besonders der als schützenswert charakterisierten Reichsangehörigen, wie Witwen oder Waisen, anzunehmen. [...] Allerdings waren ein Drittel der Frauen, die am Reichshofrat einkamen, Witwen [...].«¹⁴⁵

Wenngleich der gesamte Quellenbestand an Untertanensuppliken nicht mit dem Quellenkorpus der Ehrrestitutionsverfahrensakten in Relation gesetzt werden kann, so war doch die Wahrscheinlichkeit, auch in letzterem supplizierende Männer zu finden, sehr hoch. Tatsächlich finden sich im Quellenkorpus unter den 24 ›eindeutigen‹ Straftätern 21 Einzelpersonen und nur 3 Supplikantenpaare, alle davon waren Männer. (Ausgeklammert wurden dabei der keinen Ehrverlustsgrund nennende Johann Baptist Paris und die Familie Nicolas, die vermutlich ›Konfessionsdelikte‹ begingen.)

Schreibers Ergebnissen zufolge waren 99,3 % der Supplikanten/innen Christen/innen, nur 0,7 % Juden/Jüdinnen. Ihre Konfession gaben jedoch nur die wenigsten Untertanen an. Zwar könnte man gerade im Zeitalter der Konfessionalisierung mit einem gegenteiligen Befund rechnen, allerdings dürfte die Angabe der Konfession von den meisten Supplikanten/innen nicht als zielführende Strategie, sondern womöglich sogar als die Entscheidung negativ beeinflussender Faktor angesehen worden sein.¹⁴⁶ Offiziell durfte jede/r, unabhängig der eigenen Konfession, supplizieren.¹⁴⁷ Von denen, die gegenüber dem katholischen Kaiser ihre Konfession angaben, waren die meisten sogar evangelisch,¹⁴⁸ sie gaben häufiger ihre Konfession an als Katholiken.¹⁴⁹ Protestantische Untertanen, die um Ehrrestitution baten, waren z.B. Hans Rodenburger, Augustin Bayr und Hans Scheu. Lukas Brenneisen, Hans Radin, Martin Radin und Georg Seifried erwähnen bischöfliche, d.h. katholische Absolutionen. Christoph Richter betonte, dass er katholisch sei (s. Kap. 6), und Justinus Hiob Raiser erwähnte, dass er zwei Jahre zuvor zum Katholizismus konvertiert sei.¹⁵⁰

3.1.4.1 Sozialer Stand der Supplikanten/innen

Laut Schreibers Studie gaben 70 % aller Supplikant/innen ihren sozialen Stand, mehr oder minder detailliert, an, woraus sich schließen lässt, dass er von den Beteiligten als relevanter Faktor angesehen wurde.¹⁵¹ Die Supplikanten im vorliegenden Quellenkor-

144 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 149ff.

145 Schreiber, Untertanen, S. 151.

146 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 158f.

147 Vgl. Würgler, Bitten, S. 17.

148 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 159f.

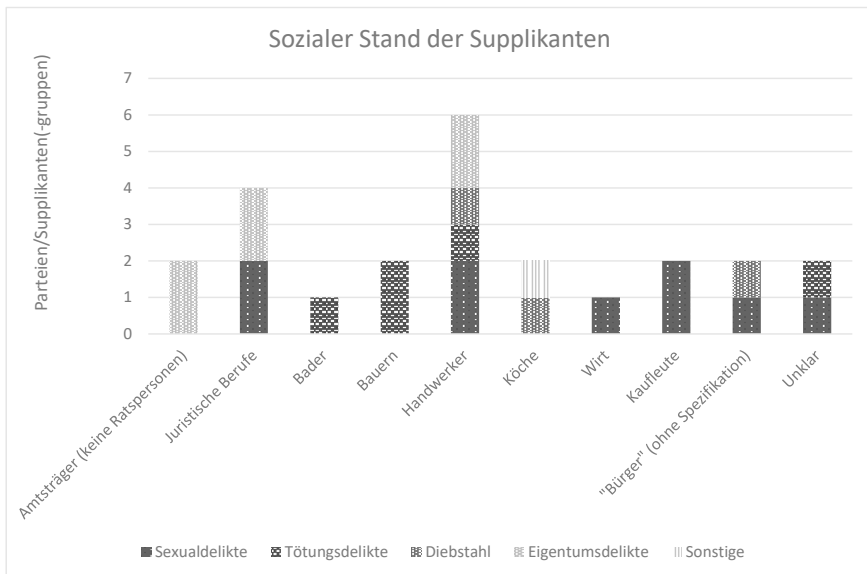
149 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 174.

150 Vgl. Akt Raiser, fol.28v.

151 Dabei erkennt er folgende Großgruppen, die jeweils ca. ein Fünftel aller Verfahren mit entsprechenden Angaben ausmachten: 1.) kaiserliche Amtsträger und Bedienstete, die eine besondere Nähe zum Reichsoberhaupt hatten; 2.) Amtsträger und Bedienstete reichsstädtischer und territo-

pus waren Amtsträger (solche, die neben einem anderen Beruf auch noch Ratspersonen waren, ausgenommen), Bader, Bauern, Gelehrte bzw. Juristen, Händler und Handwerker (dazu zählen vermutlich auch solche, die sich nur »Bürger« nennen, ohne ihr Gewerbe zu spezifizieren), Köche und Wirte. Die größte und »bunteste« Gruppe ist dabei das Viertel von Handwerkern, die Sexual-, Tötungs- und Eigentumdelikte begingen. Die Ehre von Bauern ist für jene historische Disziplinen bzw. Zugänge von großem Interesse, die den ausschließlichen Fokus auf die Ehre bürgerlicher Eliten kritisieren.¹⁵² Genauere Aussagen zum sozialen Stand ausgewählter Supplikanten/innen liefern die Einzelfallanalysen in Kap. 6.

Diagramm 3.3: sozialer Stand der delinquenten Supplikanten(-gruppen) im Quellenkorpus, aufgeteilt nach Deliktkategorien (exkl. Konfessionsdelikten)



rialer Obrigkeiten; 3.) Supplikanten, die im Handel tätig waren, wie Rodenburger, die aber meistens aufgrund von ökonomischen Belangen supplizierten; 4.) freie Berufe wie z.B. Juristen; daneben, 5.) Kleriker, Bauern und Angehörige der niedrigsten Schichten (Schreiber nennt Almosenempfänger, Bettler und Tagelöhner); Kaiser- und Schriftnähe, d.h. Erfahrung bzw. Vertrautheit mit administrativer Schriftlichkeit und obrigkeitlicher Verwaltung waren demnach wichtige Voraussetzungen, um zu supplizieren, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 157f.; im vorliegenden Quellenkorpus finden sich kaum kaiserliche Amtsträger (eine Ausnahme ist der Prager Hofagent Raiser), dafür machen Handwerker und Händler zusammen exakt ein Drittel aller Straftäter aus, freie bzw. juristische Berufe ein Sechstel. Sogar drei Bauern (angesichts dessen, dass ca. 90 % der Bevölkerung Bauern waren (vgl. Burkhart, Geschichte, S. 36): nur drei), darunter solche, die Dorfämter bekleiden wollten, baten um Ehrrestitution.

152 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 7.

Stand & Standesehre

Der soziale Stand ist für eine Untersuchung von Ehre deshalb relevant, da Ehre in der stratifizierten Gesellschaft immer auch Standesehre war.¹⁵³ Sie bezeichnete nicht nur Eigenschaften einer Person, die dieser als Individuum (›ehrliche‹ Eltern, eheliche Geburt, das ›ehrliche‹ Verhalten) zukamen, sondern auch jene der Person als Teil eines Kollektivs;¹⁵⁴ sie verschaffte Personen Status.¹⁵⁵ Hans Rodenburger beklagte nach Verurteilung und Strafe, »Inn diese hochste Schmach, meinem herkohmen, Standt vnnnd Namen [...] Zu schmelerung meines Credits vnd schwerem verweiß eingedigen«¹⁵⁶ worden zu sein und bat den Kaiser, ihn »wieder Inn mein vorigen Standt der Ehren einzusetzen«¹⁵⁷. Auch Hans Scheu nannte seinen Ehrenstand.¹⁵⁸ Aber nota bene: Standesehre und Ehrenstand sind zwei verschiedene Dinge: Erstere, hier als analytischer Begriff gebraucht, meint die Ehre, die einem Individuum aufgrund der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand zukam, Letzterer den Ehrstatus,¹⁵⁹ wengleich dieser wiederum von der Standesehre mitbestimmt wurde.

Stand kann grundsätzlich Verschiedenes meinen.¹⁶⁰ Rudolf Walther erklärt die Vielschichtigkeit des Forschungsbegriffs mit der Vielschichtigkeit der sozialhistorischen Wirklichkeit und der Quellsprache.¹⁶¹ Das Mittelalter kannte das anschauliche, idea-

-
- 153 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 13; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 5f.; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 9; S. 19ff.; Stand, vom *Deutschen Wörterbuch* der Gebrüder Grimm mit dem lateinischen *status* und *ordo* übersetzt, bezeichnet einerseits Art und Ort des Stehens als allgemeine Situation und Zustand, wie: Status, Grimm, s. v. Stand; s. v. Status; Oexle, Stand, S. 156; dieser Status diente der kulturellen, sozialen, politischen und ökonomischen Verortung des/r Einzelne/n in der hierarchisch gegliederten vormodernen Gesellschaft mit ihren unterschiedlich privilegierten Schichten anhand gemeinsamer rechtlicher und sozialer Merkmale von Personen, verband also Individuum und Gruppe und bezeichnete soziale Gruppen mit jeweils eigenen ›Lebensstilen‹ als Teil des sozialen Ordnungsmodells (*ordo*), vgl. Becker, Systemtheorie, S. 10; Bömelburg/Haug-Moritz, Stand, Sp.824; Daniel, Kompendium, S. 188; Grigore, Ehre, S. 21; Grimm, s. v. Stand; Hull, Sexualstrafrecht, S. 228f.; Mat'a, Ständegesellschaft, Sp.865ff.; Mehrhoff, Status, Sp.1921; Mikl-Horke, Ständegesellschaft, S. 513; Münch, Lebensformen, S. 76; Oexle, Stand, S. 156; S. 158; S. 163; S. 191; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 6; Schulze, Gesellschaft, S. 3; Strasser, Stand, S. 511; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 19; Wilms, Männlichkeit, S. 16f.; Zunkel, Ehre, S. 15; Stand war also ein Ordnungsbegriff, vgl. Bömelburg/Haug-Moritz, Stand, Sp.824.
- 154 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 31f.; S. 37; Fuchs, Ehre, S. 16f.; Lidman, Spektakel, S. 52; Mat'a, Ständegesellschaft, Sp.865; Münch, Lebensformen, S. 104f.; Schreiner, Ehre, S. 277ff.; Schulze, Gesellschaft, S. 3; Wilms, Männlichkeit, S. 17.
- 155 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 17.
- 156 Akt Rodenburger, fol.691v.
- 157 Akt Rodenburger, fol.692r.
- 158 Vgl. Akt Scheu, fol.360r.
- 159 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 115; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 6.
- 160 Vgl. Oexle, Stand, S. 158.
- 161 Vgl. Oexle, Stand, S. 159; grundsätzlich zu unterscheiden sind politische und soziale Stände, zwischen denen es nur einen losen Zusammenhang gab (vgl. Bömelburg/Haug-Moritz, Stand, Sp.824; Oexle, Stand, S. 158; Schulze, Ständische, S. 3f.; S. 6; Vocolka, Rudolf, S. 15), laut Dinges: »standespezifische Ehre« (Adel, Klerus, Bürger/Handwerker/usw.) und »berufsspezifische Ehre« (Handwerker, Kaufleute usw.), vgl. Dinges, Anthropologie, S. 31; Dinges, Geschlecht, S. 123; soziale Stände werden in der ENZ nicht unter *Stand*, sondern unter *Ständegesellschaft* beschrieben, vgl. Mat'a, Ständegesellschaft, Sp.865.

le Konzept der als vollkommen erachteten Dreiständegesellschaft (Klerus, Adel, Bauern = *oratores, bellatores, laboratores* = Lehrstand, Wehrstand, Nährstand), doch schon vor und in der Frühen Neuzeit kam es zu einer Ausdifferenzierung der Gesellschaft in immer mehr verschiedene berufliche und soziale Ränge.¹⁶² Im Folgenden geht es immer um den beruflich-sozialen Stand der Supplikanten, die, dem Idealmodell folgend, allesamt dem ›dritten Stand‹ angehörten (d.h. es finden sich unter ihnen keine Adligen oder Geistlichen), der jedoch gewisse politische Handlungsmöglichkeiten miteinschloss.¹⁶³ Die soziale Position ergab sich aus der ehelichen und ›ehrlichen‹ Geburt, dem ehrlichen Beruf, dem Besitz, dem Ansehen und ggf. dem Amt mit ihren jeweiligen Erwerbsformen, Fähigkeiten und Herrschaftsmöglichkeiten, Rechten und Pflichten, kurz: dem sozialen bzw. Rechtsstatus eines Gruppenmitglieds (Stände als »mit spezifischen Rechten (Privilegien) und Pflichten ausgestattete soziale Gruppierungen«¹⁶⁴) oder, systemtheoretisch ausgedrückt: »In a stratified society, all persons belonged to one of the strata. A person's place in society completely determined its identity: it prescribed the person's rights and duties, the required behaviors, whom it could marry etc.«¹⁶⁵ Ehre hatte daher, als soziales Ordnungsselement¹⁶⁶, positionserzeugende und ständeunterscheidende¹⁶⁷ Funktion: Sie vermittelte den rechtlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Stand eines Individuums¹⁶⁸ innerhalb einer Gruppe, differenzierte Gruppen bzw. Stände, trug zu deren Abgrenzung nach ›unten‹ und ›oben‹ bei und legitimierte die soziale Rangordnung.¹⁶⁹ Ehre hing jedoch nicht nur vom sozialen Stand ab, dem man angehörte, auch innerhalb des Standes konnte man je nach Kontext einen eigenen Ehrenrang beanspruchen.¹⁷⁰ Ständesehre war nur eine Form der Ehre:

-
- 162 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 30; Fuchs, Ehre, S. 14f.; Mat'a, Ständegesellschaft, Sp.865f.; Münch, Lebensformen, S. 71; die Nürnberger Hans Sachs und Jost Amman stellten dementsprechend sehr umfangreiche nach Berufen kategorisierende Ständelisten zusammen, welche die berufsständische Ausdifferenzierung des Stände- und Ehrbegriffs wiedergaben, vgl. Oexle, Stand, S. 206; Zunkel, Ehre, S. 5.
- 163 Vgl. Mat'a, Ständegesellschaft, Sp.866; Schulze, Gesellschaft, S. 3.
- 164 Peuckert, Stände, S. 349.
- 165 Brunczel, Modernity, S. 129.
- 166 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 180; entsprechend betrachtete bereits die ältere Ehrforschung Ehre v.a. als ständisches Differenzierungsmerkmal und -mittel, vgl. Burkhart, Geschichte, S. 16; Burkhart, Unwort, S. 9; schon Max Weber beschrieb, dass sich Stände um eine gemeinsame Ehre herum bildeten, vgl. Grigore, Ehre, S. 23; dass Stände eine Privilegierung in der Ehre darstellten, vgl. Oexle, Stand, S. 157f.; bzw. dass soziale Standesunterschiede auf der Verteilung von Ehre beruhten, vgl. Fuchs, Ehre, S. 17; das später von Luhmann so genannte stratifizierte Gesellschaftssystem, das aus Überordnungs-Unterordnungs-Beziehungen bestand, vgl. Brunczel, Modernity, S. 104.
- 167 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 32.
- 168 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 74f.
- 169 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 83; Deutsch, Hierarchien, S. 21; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 184; Fuchs, Ehre, S. 4; S. 14; S. 18; »Was die ständischen Gruppen voneinander trennte, war ihr unterschiedlicher Anteil am »symbolischen Kapital der Ehre« [...], das in jedem Stand in sehr differenzierter Quantität zur Verfügung stand. [...] Der Adlige besaß mehr Ehre als der Bürger, der Bürger mehr als der Bauer, der Herr mehr als der Knecht. Um die jedem zustehende Ehre nach außen zu demonstrieren, war Vermögen nötig, das mithin – zumindest indirekt – zum Erhalt der ständischen Position unabdingbar war.«, Münch, Lebensformen, S. 75.
- 170 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 11.

»Insbesondere in der Frühneuzeit wird der ständische Begriff der Ehre infolge der sukzessiven Rezeption des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland durch die römisch-rechtlichen Bestimmungen zur Ehre, die auf einem völlig anderen [persönlichkeitsbezogenen] Ehrverständnis basierten, [...] überlagert, aber nicht verdrängt«¹⁷¹,

so Deutsch.

Standesehre und Standesrecht standen in einem Wechselverhältnis zueinander.¹⁷² Die »Ehren«, zu denen unehelich Geborene legitimiert werden wollten, standen Standesrechten nahe (Zunftfähigkeit etc.). Der »ehrbare Lebenswandel« fand seinen Niederschlag erstmals im spätmittelalterlichen Schwäbisch-Haller *Klagspiegel*.¹⁷³ Stand, Leumund und Ehre bedingten bzw. bestätigten sich wechselseitig.¹⁷⁴ Und da die soziale Stellung mit Ehre verbunden war, bedeutete ein Statusverlust auch einen Ehrverlust und umgekehrt.¹⁷⁵ Standeskonzept und ständische Ehrkonzepte bezogen sich beide auf das Sich-Einfügen in ein größeres Ganzes.¹⁷⁶

Der Stand schlug sich auch in Ehrbezeugungen wie z.B. Anreden, Grußformeln und Titulaturen nieder,¹⁷⁷ die sich auch in den Suppliken finden. Bürger wurden als »ehrsam« bezeichnet,¹⁷⁸ der Stadtrat als »Ehrbarkeit« bzw. als »ehrsame und weise liebe Herrn« oder, bei entsprechender Macht, als »strenge, edle, fromme, feste, ehrenhafte, vorsichtige und weise liebe Herrn«. Rodenburger verwendet die Abkürzung »E E F E W«¹⁸⁰ (»euer ehrenwerte, fürsichtige, ehrbare und weise Herrn«). Adelige wurden als »edel und vest« bezeichnet.¹⁸¹

Bürger & Bauern

Winfried Schulze unterscheidet Stände- und Bürgergesellschaft:

»Mit ständischer Gesellschaft scheint ganz allgemein jene Struktur der Gesellschaft gemeint zu sein, die wir seit dem Frühmittelalter in ihren Grundzügen als existent ansehen und deren Ende im allgemeinen mit dem sog. ›Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft‹ [...] gesehen wird.«¹⁸²

In dieser Studie geht es dagegen um frühneuzeitliche Bürger *in* der Ständegesellschaft: Denn der Begriff Bürger stammt aus der Antike. Griech. *polites* und lat. *civis* waren mit der Organisationsform der antiken Stadtstaaten verbunden, mit der Eigenschaft, regieren zu können und regiert zu werden. Im Mittelalter wurde der antike Bürgerbegriff als

171 Deutsch, Rechtsbegriff, S. 185.

172 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 18.

173 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 185.

174 Vgl. Lidman, Schande, S. 198.

175 Vgl. Stuart, Unehrlüche, S. 2.

176 Vgl. Hofer, Person, Sp.991; Oexle, Stand, S. 158.

177 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 23; Fuchs, Ehre, S. 17.

178 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 183.

179 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 31; Deutsch, Ehre, Sp.1226; Deutsch, Hierarchien, S. 21; Zunkel, Ehre, S. 5.

180 Akt Rodenburger, fol.714r.

181 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 31; Zunkel, Ehre, S. 5.

182 Schulze, Gesellschaft, S. 1f.

ideales Konzept in einem quasi naturrechtlichen Sinn übernommen, wobei die Menschen unabhängig vom Bürgerstand als Teil der bürgerlichen Gesellschaft (*societas civilis*), eines politischen Gemeinwesens, gesehen wurden.¹⁸³ Der Bürgerbegriff bezog sich nun auf die antike Staatslehre, das römische Recht und das städtische Schriftwesen.¹⁸⁴ Seit dem Aufblühen der Städte im Hochmittelalter bezeichnete Bürger einen konkreten Stand der freien Stadtbewohner mit ihrer spezifischen Rechtsstellung, also v.a. Handwerker und Kaufleute.¹⁸⁵ Sie waren Paul Münch zufolge der diffuseste, heterogenste Stand der stratifizierten Gesellschaft.¹⁸⁶ Die städtischen Handwerker waren genossenschaftlich in Zünften organisiert, deren Aufnahmekriterien die eheliche und ehrlche Geburt, ein guter Leumund und entsprechendes Vermögen der Person waren.¹⁸⁷

Bürger meinte also

»den vollberechtigten, durchwegs männlichen Bewohner der (privilegierten) Stadt der alteurop. (feudalen) Gesellschaft [...] nämlich der meist aufgrund des Bürgereides und Aufnahme in eine B.-Liste [...] voll durch das Bürgerrecht berechnigte bzw. verpflichtete Stadt-B.«¹⁸⁸

Bürgerrechte waren regional variable, mit dem Status des Bürgers verbundene (Vor-)Rechte, die fast überall die Partizipation an der Stadtherrschaft, den Gerichtsstand vor einem Stadtgericht, berufliche bzw. Wettbewerbsvorteile wie auch ökonomische Absicherung aus städtischen Mitteln im Notfall umfassten,¹⁸⁹ also politische und sozioökonomische Rechte.¹⁹⁰ Dementsprechend bat Rodenburger um die Restitution

183 Vgl. Haltern, Gesellschaft, S. 7; Riedel, Staatsbürgertum, S. 672ff.; S. 678; der für verschiedene historische Gesellschaftsformen verwendete Begriff *societas civilis* war ursprünglich Ciceros Übersetzung des entsprechenden griechischen Terminus, die gelegentlich von Thomas von Aquin aufgegriffen und v.a. von den Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts benutzt wurde, sodass er im 17. Jahrhundert weit verbreitet war, vgl. Riedel, Gesellschaft, S. 719f.; S. 726f.

184 Vgl. Meier, Gemeinnutz, S. 53.

185 Vgl. Haltern, Gesellschaft, S. 7; Riedel, Staatsbürgertum, S. 676; S. 678.

186 Vgl. Münch, Lebensformen, S. 99; er skizziert das heterogene Bürgertum wie folgt: »Generell kann man in den Städten von einer Schichtung ausgehen, deren oberste Ränge – je nach Stadttyp und Stadtgröße – Patrizier, Großkaufleute, Verleger und Unternehmer einnahmen, gefolgt von der »Ehrbarkeit« im weiteren Sinn, den nichtpatrizischen Großkaufleuten, besonders qualifizierten Handwerkern und Stadtjuristen. Die Mittelschicht ergab sich im wesentlichen aus Handel und Handwerk. Sie war dreigeteilt: Zu ihr gehörten an erster Stelle die mittleren Ränge der Kaufmannschaft, kleinere Unternehmer und Verleger, Handwerker mit Handelsaktivitäten, aber auch Stadtschreiber, Notare und Vertreter freier Berufe, also Advokaten, Apotheker, Ärzte, Künstler. Die mittlere Mittelschicht umfaßte kleine Kaufleute, Krämer, selbständige Handwerksmeister und städtische Bedienstete, die untere Mittelschicht unselbständige Handwerksmeister, Handwerksgehlen und Handelsdiener.«, Münch, Lebensformen, S. 103; vgl. Stollberg-Rilinger, Rang, S. 402.

187 Vgl. Münch, Lebensformen, S. 104.

188 Bruckmüller, Bürger, Sp.546; vgl. Fahrmeir, Bürgertum, Sp.587; Münch, Lebensformen, S. 100.

189 Vgl. Fahrmeir, Bürgerrecht, Sp.575; Isenmann, Bürgerrecht, S. 228.

190 Vgl. Fahrmeir, Bürgerrecht, Sp.575f.; Zunkel, Ehre, S. 15; »Als [...] die materielle Definition des Bürgerrechts kann gelten, daß das Vollbürgerrecht prinzipiell politische Berechnigung zumindest auf der Ebene des aktiven und passiven [...] Wahlrechts und der Amtsfähigkeit im Hinblick auf das Stadtreghment und verschiedene [...] Dienstämter beinhaltet.«, Isenmann, Bürgerrecht, S. 208; in den am Reichstag 1576 an den Kaiser gebrachten katholischen Religionsgravamina wird der bürgerliche Ehrenstand genau-

von Amt und Zeugnisfähigkeit, die er verloren hatte. Denn Bürgerehre und -rechten hingen an der redlichen Ausübung der beruflichen Tätigkeit (»bieder« und »rechtschaffen«) zugunsten der gemeinsamen städtischen Wirtschaft, am guten Leumund bzw. der Unbescholtenheit.¹⁹¹ Bürgerliche Moral- und Wertvorstellungen und Bürgerrechte gehörten zusammen, wer gegen erstere verstieß, »zeigte« (das stellte jedenfalls der Ehrverlust dar und her), dass er nicht zur bürgerlichen Gesellschaft gehöre und keine Bürgerrechte verdiene.¹⁹²

Zudem hatte Rodenburger seine Kreditwürdigkeit verloren und fürchtete, kein »rechtskräftiges« Testament abschließen zu können. Standesspezifische Erwerbsmöglichkeiten wie auch der Besitz von Grund und Haus bzw. Erbmöglichkeiten bestimmten das bürgerliche Selbstverständnis.¹⁹³ André Holenstein spricht von der *societas civilis* der bürgerlichen »Häuser und Korporationen«,¹⁹⁴ denn

»Die politisch-ökonomische Grundlage der »societas civilis« blieb theoretisch bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts das »Haus«, sei es die einem Staat vorstehende fürstliche Dynastie, das an der städtischen Herrschaft maßgebend partizipierende bürgerlich-patrizische Geschlecht oder die adlige Grundherrschaft auf dem Lande.«¹⁹⁵

In Nürnberg war Hausbesitz keine zwingende Voraussetzung, sehr wohl aber ein gewisses Vermögen.¹⁹⁶ Augustin Bayr aus Ulm wiederum bat darum, zu seinem Besitz zurückkehren zu können.

Die Bitte um die Restitution ihrer jeweiligen (Standes-)Ehre konnte jedoch nicht nur von Bürgern vorgebracht werden, denn »Ehrlichkeit« war eine zentrale Lebensform, ein soziales Leitbild sowohl von Bürgern als auch von Bauern.¹⁹⁷ Hans Radin und Martin Radin/Georg Seifried sollte es ebenso um Ämter (»Zu Erlichen dorffämpferten vffgenomen«¹⁹⁸ werden) und Erwerbsmöglichkeiten gehen wie Rodenburger. In all diesen Fällen ging es also um herrschafts- und standesspezifische Ämter; die verschiedenen Standesehren waren zumindest strukturell gleich aufgebaut. Bauern waren ebenso Hausväter;¹⁹⁹ »Auf dem Land zeigten sich die Bauern über alle Zeiten hinweg standes-

er beschrieben: »Darneben werden sy [= bestimmte von Protestanten drangsalierte Katholiken] zu keinen burgerlichen ehrstandt, also zum rathgannng, zum gericht und was der ding mehr, erwolt noch gelaßen, sonder darvon, als weren sie keine piderleüth noch christen, ausgeschlossen; ja es auch dahin kommen, dz man sie zu den hochtzeiten kindertauff und andere ehrlaisstung nit beruffen wil.«, Religionsgravamina Katholiken 1576, fol.184r.

191 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 39; S. 41; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 182; Isenmann, Bürgerrecht, S. 224.

192 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 317.

193 Vgl. Bruckmüller, Bürger, Sp.546; Haltern, Gesellschaft, S. 7; Meier/Schreiner, Regimen, S. 11; Riedel, Staatsbürgertum, S. 676f.

194 Vgl. Holenstein, Empowering, S. 5.

195 Haltern, Gesellschaft, S. 7.

196 Vgl. Isenmann, Bürgerrecht, S. 210.

197 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 55.

198 Akt Hans Radin, fol.25v.

199 Vgl. den Vortrag von Luise Schorn-Schütte, *Politikberatung in der Frühen Neuzeit: Theologen und Juristen im Wettstreit*, gehalten am 23.1.2020 in Graz; Schorn-Schütte, Wort, o.S. (Kap. 2.2).

bewusst u. verteidigten die aus der reinen Tugend erwachsende dignitas rusticana, die bäuerl. StandesE. [...]«²⁰⁰.

Grundwerte der Ständegesellschaft: Ehre & Ordnung

Einig sind sich ältere und neuere Ehrforschung darüber, dass Ehre von großer Bedeutung in der ›ehrbewussten‹ Ständegesellschaft des Mittelalters und, v.a., der Frühen Neuzeit (ca. 1500–1800)²⁰¹, bzw. Alteuropas (ca. 1350–1750)²⁰², der »Epoche der ständischen Ehre«, war.²⁰³ Im »langen 16. Jahrhundert«²⁰⁴, also der Zeit, in die die Eingabe von Ehrrestitutionssuppliken an Kaiser Rudolf II. fällt, spielte sie eine wichtige Rolle. Sie war eine zentrale Lebensform und ein gesellschaftliches Leitbild:²⁰⁵ »In Early Modern society, honour was clearly everywhere.«²⁰⁶ Allerdings ist die Bedeutung von Ehre nicht unumstritten:²⁰⁷

»Vieles deutet darauf hin, daß Äußerungen derartiger Begriffe [Ehre, Schande] auf einen realen oder auch nur vermeintlichen tiefen Konsens, eher im Sinne eines Mitfühlens als eines Mitdenkens seitens des jeweiligen Gegenübers, zielten«²⁰⁸,

so Ralf-Peter Fuchs. Ehre war auf jeden Fall viel wichtiger, als sie es heute ist, und dennoch bestand gerade in jener Zeit die Möglichkeit, sie zu restituieren.

Hans-Christoph Rublack und Münch bezeichnen Ehre als »Grundwert« der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, andernorts ist von einem Grundprinzip oder einer Grundtugend die Rede. Grundwerte werden dabei als alle sozialen Schichten der Ständegesellschaft ganz oder teilweise fundamentierendes bzw. überspannendes Set an allgemeinen Ansichten möglichst aller Bevölkerungsschichten und Ordnungsstrukturen beschrieben, welche die Gesellschaft zusammenhalten und soziales Handeln und Verhalten leiten.²⁰⁹ Derartige Wertvorstellungen der Ständegesellschaft seien erst ansatzweise erforscht.²¹⁰ Ehre selbst erwähnt Münch nur kurz: Sie hatte gesamtgesellschaftliche Bedeutung, war mit dem exemplarisch beschriebenen Grundwert der hierarchi-

200 Deutsch, Ehre, Sp.1226.

201 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 181.

202 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Einleitung, S. 13; zur Periodisierung mithilfe des Alteuropa-Konzepts vgl. Schreiner/Schwerhoff, Vorwort, SVI; einer anderen Datierung zufolge dauerte die Phase vom 13./14. Jahrhundert bis zum Ende des Ancien Régimes, vgl. Blauert/Schwerhoff, Einleitung, S. 13; als Alternativbegriff zum Epochenkonzept der Frühen Neuzeit beschreibt das Konzept, in der von Wolfgang Reinhard verwendeten engen Spielart, Europa in der Frühmoderne, d.h. vor der Aufklärung, der Französischen Revolution, der Industriellen Revolution und dem Aufkommen des Nationalismus, vgl. Hinrichs, Alteuropa, Sp.288; Reinhard, Einleitung, S. 12f.

203 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 180; Fuchs, Ehre, S. 2; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 7f.; Klappentext, Ehre und Recht; Ludwig, Duell, S. 233; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2; S. 6f.; Weber, Ehre, Sp.77.

204 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 13.

205 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 55.

206 Lidman, Importance, S. 201.

207 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 2.

208 Fuchs, Ehre, S. 3.

209 Vgl. Armer, Ulm, S. 388f.; Münch, Grundwerte, S. 53f.; S. 66; Rublack, Grundwerte, S. 11f.

210 Vgl. Münch, Grundwerte, S. 54.

schen Ordnung verbunden, hing mit Ordnungs- und Wertvorstellungen zusammen und bestimmte Kontakte und Kommunikation von Individuen und Gruppen.²¹¹ Ordnung verschaffte als Grundwert Dingen Rang und Wert, und führte zu Ungleichheits-erfahrungen;²¹² »Der Begriff [...] meinte in erster Linie eine statische, hierarchisch gestufte Ordnung; den Mikrokosmos [sic!] der *societas humana* dachte man sich als Spiegelbild des Makrokosmos.«²¹³ Ehre war ein Zentralbegriff der ständischen Gesellschaftsordnung (!),²¹⁴ sie begründete diese durch das ihr eigene Wertungssystem,²¹⁵ ordnete bzw. strukturierte Gruppen,²¹⁶ schuf Ordnung.²¹⁷ Von den Obrigkeiten wurde Ehre als Ordnungs- und Steuerungselement benützt.²¹⁸ Ein Grundwert regulierte somit den anderen. In der Causa Rodenburger argumentierte gerade der Stadtrat dezidiert mit dem Ordnungsbegriff, der natürlich ein anderer war als der Rodenburger. Er sah Rodenburger Ehrrestitutionsbitte als negatives Beispiel, »sich aus bißhero auferlegter straff Zuwurcken, Vnd also vnserer wolhergebrachte Priuilegirte Ordnungen ZuZerrutten«²¹⁹. Was für ihn die Ordnung gefährdete, hätte für Rodenburger für Ordnung gesorgt.²²⁰ Ehre blieb eine Ansichtssache.

3.1.4.2 Herkunft der Supplikanten/innen

Die Supplikanten/innen kamen aus verschiedenen Teilen des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation (= HRR), ein Großteil stammte jedoch aus dem süddeutschen Bereich, nämlich dem heutigen Bayern und Baden-Württemberg. Zwei Supplikanten stammten aus der kaiserlichen Residenzstadt Prag²²¹, doch gerade bei ihnen ist bzgl. einer Wohnortsangabe Vorsicht geboten: Justinus Hiob Raiser war ein Prager Jurist und Hofagent,²²² Urban Frick dagegen war ursprünglich für den Mainzer Münzmeister tätig gewesen und Bürger von Goslar.²²³ Wie Tabelle 3.6^A im Anhang veranschaulicht, kamen zwölf Supplikanten(-Gruppen) aus überwiegend süddeutschen Reichsstädten²²⁴, ein Supplikant aus der Reichsstadt Frankfurt a.M. Sieben Suplikan-

211 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 30; Dinges, Stadtgeschichte, S. 410; Münch, Grundwerte, S. 71.

212 Vgl. Münch, Grundwerte, S. 66; S. 70.

213 Münch, Grundwerte, S. 67.

214 Vgl. Althoff, Spielregeln, S. 199ff.; S. 279.

215 Vgl. Grigore, Ehre, S. 39.

216 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 20; Dinges, Stadtgeschichte, S. 418; Schreiner, Ehre, S. 266f.

217 Vgl. Bulst, Gnade, S. 470; Dinges, Anthropologie, S. 54; Dinges, Geschlecht, S. 146; Lentz, Ordnung, S. 156; Speitkamp, Ohrfeige, S. 18; S. 103.

218 Vgl. Frevert, Politikgeschichte, S. 158.

219 Akt Rodenburger, fol.700r.

220 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 720r; fol.732r-735v.

221 Vgl. Vocelka, Rudolf, S. 94.

222 Zu kaiserlichen Agenten und RHRsagenten vgl. Ehrenpreis, Reichshofratsagenten, S. 165ff.; Rasche, Urteil, S. 219.

223 Vgl. Akt Frick, fol.(1)rff.; fol.(8)r.

224 Unter Reichsstädten wurden alle Städte des Alten Reichs verstanden, die keinen eigenen Landesherren besaßen, sondern unmittelbar dem König bzw. dem Kaiser bzw. dem Reich unterstanden und einen Sitz und eine Stimme am Reichstag besaßen; diese beiden Eigenschaften, die Reichsunmittelbarkeit und die Reichsstandschaft, bezogen sich auf die ganze Stadt, die vom jeweiligen

ten(-Gruppen) stammten aus süddeutschen Territorien, v.a. dem Herzogtum Bayern, vier aus anderen Territorien. Die meisten Tötungsdelikte, denen Ehrrestitutionsbitten folgten, begingen Bewohner reichsstädtischer Herrschaftsgebiete. Ein Großteil der Eigentumsdelikte exkl. Diebstahl wurde dagegen von Bewohnern der Territorien verübt. Sexualdelikte wurden sowohl von Bewohnern der Reichsstädte als auch der Territorien begangen.

Neben Bayern rückt der kleinräumige Südwesten des HRRs in den Blick.²²⁵ Laut Fuchs hatte »Die Anrufungspraxis königlicher bzw. kaiserlicher Gerichte [...] [...] im süddeutschen Raum eine stärkere Tradition als in den nördlichen und nordwestlichen Gebieten des Reiches.«²²⁶ Auch Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann verweisen darauf, dass ein großer Teil der Supplikanten/innen, die sich an den RHR Rudolfs II. wandten, aus dem reichs- bzw. kaisernahen Südwesten stammten mit seiner regionalen Dichte reichsständischer Herrschaftsgebiete inklusive zahlreicher auf den Schutz von Kaiser und Reich angewiesener »mindermächtiger« Reichsstände,²²⁷ was das Reichsbewusstsein ihrer Untertanen erklären könnte. Bzgl. der Dominanz des Südens zitiert Schreiber Ulrich Hausmanns geringfügig älteren Befund, dass die meisten Supplikanten/innen aus dem trapezförmigen Raum zwischen Bad Wimpfen, Lindau, München und Nürnberg stammten (dem heutigen Mittelfranken, Oberbayern und Schwaben).²²⁸ In diesem Bereich lebten auch sehr viele Supplikanten des vorliegenden Quellenkorpus. Die räumliche und herrschaftliche Nähe des Kaisers war ein wichtiger Grund für die Nutzung des RHRs:²²⁹ »Mit der großen Anzahl an Reichsstädten als ehemaligem Königsgut und Versammlungsorte der Reichstage – allen voran Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Ulm – galt diese Region seit jeher als besonders reichs- beziehungsweise kaisernah«²³⁰, so Hausmann. Zu ergänzen bzw. hervorzuheben ist: Diese Reichsstädte unterstanden unmittelbar dem Kaiser.²³¹ Ullmann selbst beschreibt es so:

»Das Bild der Reichslandschaft basiert auf der häufigen Präsenz der Reichsversammlungen in den oberdeutschen Reichsstädten, auf der politischen Relevanz dieser drei Kreise als Reichsinstitutionen sowie der Klientelanbindung des niederen Adels und der Reichskirche an den Kaiserhof [...]«²³²

Stadtrat politisch vertreten wurde; das Verhältnis zum Kaiser war durch gegenseitige Rechte und Pflichten geprägt; der Kaiser garantierte Schutz und Rechtssicherheit, dafür hatte er Anspruch auf Gehorsam und bestimmte Dienste, vgl. Brandt, Reichsstadt, Sp.945f.

225 Vgl. Ullmann, Landesherr, S. 260.

226 Fuchs, Ehre, S. 76.

227 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 186.

228 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 164.

229 Vgl. Hausmann, Untertanen, S. 193; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 80; zur räumlichen Erreichbarkeit von Institutionen als wichtiger Faktor der Justiznutzung vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 519.

230 Ulrich Hausmann zit.n. Schreiber, Untertanen, S. 167.

231 Vgl. Press, Biberach, S. 21.

232 Ullmann, Geschichte, S. 57.

Kaiser und Untertanen profitierten voneinander und waren voneinander abhängig.²³³ Die meisten Supplikanten stammten also in herrschaftlicher Hinsicht aus dem kaiserlichen Nahbereich.²³⁴ Dazu kam jedoch eine große Anzahl von Supplikanten aus den Herzogtümern Bayern und Sachsen, eine Zahl, die sich nicht auf dieselbe Weise erklären lässt. Hier helfen andere Forschungsergebnisse: Peter Moraw untersucht, wenn auch für das Mittelalter, sogenannte »königsnahe Landschaften«, indem er die Gebiete des HRRs hinsichtlich ihrer Offenheit gegenüber dem König bzw. Kaiser in Zonen einteilt und zu Ergebnissen gelangt, die auch für die Frühe Neuzeit von Bedeutung sind.²³⁵ Als »königsnah« bezeichnet er Gebiete, die personelle Beziehungen zum König aufwiesen (z.B. weil aus ihnen Hofbeamte stammten) und die für das königliche Reichsbewusstsein eine wichtige Rolle spielten, nämlich Franken, Teile Schwabens, der Mittel- und Unterrhein und das Saale-Mittelbe-Gebiet.²³⁶

»Überall da, wo der König traditionell sehr präsent gewesen war, hatte er eine allzu starke Expansion der Mächtigen verhindert und eine Zersplitterung des Raumes begünstigt, indem er den Kleineren die Waage halten half«²³⁷,

so Volker Press. Die südwestdeutschen Reichsstädte waren kaisernah, wenn auch z.T. protestantisch.²³⁸ Das Herzogtum Bayern dagegen wurde von den mit der Kaiserdynastie zeitweise rivalisierenden Wittelsbachern beherrscht, deren katholische Linie jedoch in Konfessionsangelegenheiten mit dem Kaiser kooperierte. Sachsen war relativ kaisernah, Sachsen wie auch Bayern waren jedoch an kaiserliche Erbländer angrenzende Territorien.²³⁹ Arnold Esch rät bei der Interpretation der Überlieferungsquote von Suppliken nach lokalen Kriterien jedoch generell zur Vorsicht:²⁴⁰ Die Herkunft der Supplikanten alleine, ohne die für Einzelfälle vorgenommene Kontextualisierung, sollte nicht überinterpretiert werden.

3.1.4.3 Restitution männlicher Ehre

Die einzigen Supplikantinnen des Quellenkorpus sind die beiden Frauen Nicolas und, blickt man auch auf Unehrlche, die beiden Frauen Schlechhueber, die jeweils im Verbund mit anderen, männlichen Familienmitgliedern supplizierten.²⁴¹ In beiden Fällen ging es um Probleme, die die ganze Familie betrafen, die in einem Fall mit dem Vater, im anderen schon mit dem Großvater begonnen und somit ein Ehrdefizit der nachfolgenden Generationen bewirkt hatten. Abgesehen davon, dass, wie Schreiber feststellte, ohnehin die meisten Supplizierenden, unabhängig des Supplikationsgegenstands,

233 Vgl. Moraw, Franken, S. 133.

234 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 166.

235 Vgl. Moraw, Franken, S. 125; Press, Territorialstruktur, S. 242.

236 Vgl. Moraw, Franken, S. 125f.; Ullmann, Geschichte, S. 56f.

237 Press, Territorialstruktur, S. 242.

238 Vgl. Press, Territorialstruktur, S. 254.

239 Vgl. Press, Territorialstruktur, S. 243; S. 249; S. 258.

240 Vgl. Esch, Lebenswelten, S. 25f.

241 Vgl. Datenbank.

Männer waren, könnte der Grund für die großteils männlichen Supplikanten auch im Unterschied von männlicher und weiblicher Ehre liegen.

Ehre & Geschlecht

Wenngleich vor quantitativen Aussagen gewarnt wurde, so kann der Befund der von Männern eingebrachten Ehrrestitutionssuppliken dennoch kontextualisiert werden: Ehre war geschlechtlich konnotiert, d.h. der Ehrcode stellte geschlechtsspezifisch unterschiedliche Verhaltensanforderungen,²⁴² er beruhte auf der Deutung von Männern und Frauen als Wesen mit zwei verschiedenen Geschlechterrollen bzw. Rollenbildern.²⁴³ Geschlechtliche Ehrkonzepte trugen zur Selbstdefinition und Fremdbeschreibung dieser sozialen Geschlechterrollen bei,²⁴⁴ die sich auch durch ihren Herrschaftsbezug auszeichneten;²⁴⁵ sie schufen unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten.²⁴⁶ Frauen waren stärker in ein System informeller Sozialkontrolle und weniger in eines der vertikalen Sozialkontrolle eingebunden als Männer.²⁴⁷ Generell hatte Justiznutzung für sie weniger Bedeutung als für Männer,²⁴⁸ die womöglich auch über bessere Ressourcen verfügten, um zu supplizieren. Birgit Rehse wiederum geht für die Supplikationspraxis des 18. Jahrhunderts davon aus, dass ihre Geschlechterrolle Straftäterinnen bei bestimmten Rechtsverletzungen für kaiserliche Gnadengewährungen disqualifiziert haben dürfte,²⁴⁹ insofern sollte auch zwischen einzelnen Delikten unterschieden werden.

242 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 153; Burghartz, Leib, S. 139; Pitt-Rivers, Postscript, S. 226; Speitkamp, Ohrfeige, S. 9; zu männlicher und weiblicher Ehre im 19. Jahrhundert vgl. Frevert, Ehre, S. 21ff.

243 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 124; S. 146; Lidman, Spektakel, S. 63; Loetz, Männlichkeit, S. 285; Puff, Ehre, S. 101; S. 109; Speitkamp, Ohrfeige, S. 20; Wilms, Männlichkeit, S. 64; der soziologische Begriff Geschlechterrolle betont die mit Geschlechterkonstrukten verbundenen sozialen und sexuellen Verhaltensmuster und soziale Statuszuweisungen, vgl. Ostner, Geschlecht, S. 93f.; er »umfasst wesentlich mehr als das natürliche Geschlecht, das darüber bestimmt, ob man Kinder bekommen kann oder nicht. Mit Geschlechtsrolle ist vielmehr eine Summe von Verhaltenserwartungen gemeint, die kulturell geprägt sind und weit über den biologischen »kleinen Unterschied« hinausgehen. So wird von einem männlichen Vortragenden erwartet, mit Schlips am Kragen am Rednerpult zu stehen und dabei Socken zu tragen, während die Frauen in dieser Hinsicht größere Freiräume haben. Solche Erwartungen sind keineswegs aus dem »kleinen Unterschied« ableitbar, sondern werden relativ willkürlich festgelegt.«, Dinges, Geschlecht, S. 124; Geschlechterrollen sind ein Produkt zusammenwirkender biologischer, sozialer und individueller Faktoren und ein Produkt der sozialen Praxis bzw. Performanz, vgl. Frevert, Mann, S. 13; Reckwitz, Grenzen, S. 104; Wilms, Männlichkeit, S. 120f.; denn »Abgesehen von biologisch bedingten geschlechtsspezifischen anatomischen und physiologischen Merkmalen bestehe [...] nach der modernen Entwicklungspsychologie keine sachlogische Notwendigkeit, soziale Differenzierungen an das biologische Geschlecht zu binden.«, Wilms, Männlichkeit, S. 120; noch konstruktivistischer und zum besonders »kleinen« Unterschied vgl. Frevert, Mann, S. 13f.

244 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 30; Lidman, Spektakel, S. 63.

245 Vgl. Dinges, Geschlechtergeschichte, S. 13; Loetz, Männlichkeit, S. 265.

246 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 47.

247 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 526.

248 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 529.

249 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 229; S. 590.

Männliche Ehre war v.a. geschäftliche, monetäre, statusbezogene Ehre,²⁵⁰ war mit Erfolg, Besitz, Einkommen und Wohlstand, Macht, Rang und Status verbunden (Stichwort: Leistungsfähigkeit), mit der ›ehrlichen‹ Tätigkeit des Mannes, seinem moralischen Verhalten und der Kontrolle des Verhaltens der Frau.²⁵¹ In den Ehrrestitutions-suppliken scheint es um solche männliche Ehre (Ämter, Beruf, Zeugnisfähigkeit) gegangen zu sein. Ehre und Männlichkeit bezogen sich wechselseitig aufeinander.²⁵² Männliche Ehre war dabei immer ›mehrpilig‹, war stets mehreren Lebensbezügen zugeordnet, war gruppenbezogen (Schutz der Familie, Standesbewusstsein) und nur nachrangig sexuell konnotiert.²⁵³ Weibliche Ehre war dagegen v.a. sexuelle Ehre, d.h. mit dem weiblichen Sexualverhalten verbunden.²⁵⁴ Denn Frauen wurden über ihr Verhalten zu Männern definiert.²⁵⁵ Jungfräulichkeit, Keuschheit und bzw. sexuelle Integrität, das einzige ›Eigentum‹ der Frau, zeichneten sie aus.²⁵⁶ Hierbei kann Ehre selbst etwas Materielles bzw. einen Zustand (etwa den der Jungfräulichkeit) meinen.²⁵⁷ Es war diese Einpiligkeit ihrer Ehre, weswegen Frauen im Zuge von Beleidigungen meist einschlägig als »Huren« beschimpft wurden.²⁵⁸ Dennoch war es auch bei männlichen Ehebrechern wie Rodenburger sexuelles Verhalten, das zum Ehrverlust führte – dies verband Männer und Frauen.²⁵⁹

Isabel Hull nennt die Tatsache, dass nur Frauen schwanger werden konnten, als Grund für die besondere sexuelle Konnotation ihrer Ehre: ihr Sexualverhalten konnte besonders folgenreich sein und sichtbar werden.²⁶⁰ In mindestens zwei Fällen waren es daher auch Schwangerschaften, welche, vielleicht neben anderem, die späteren Supplikanten verrieteten.²⁶¹ Hull fasst es so zusammen:

»Die männliche Sexualehre war [...] kompliziert: Sie bestand einerseits aus sexuellem Vermögen (Virilität) und andererseits aus der sozialen Verantwortung für eine daraus resultierende Schwangerschaft eines ehrlichen Mädchens. Die weibliche Sexualehre war einfacher: Sie bestand [...] aus geschlechtlicher Treue dem Mann gegenüber, den sie zu heiraten beabsichtigte oder den sie schon geheiratet hatte – daher ihre höhere Bestrafung bei Ehebruch.«²⁶²

250 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 115; Roper, Männlichkeit, S. 154.

251 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 268f.; Pitt-Rivers, Postscript, S. 242; Wilms, Männlichkeit, S. 48; S. 121.

252 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 31.

253 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 140; Roper, Männlichkeit, S. 154f.

254 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 18; Dinges, Anthropologie, S. 55; Lidman, Importance, S. 208; Lidman, Shaming, S. 315; Lidman, Spektakel, S. 62; S. 64; S. 315; Roper, Männlichkeit, S. 154; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 18; Wilms, Männlichkeit, S. 48.

255 Vgl. Alfing/Schedensack, Frauenalltag, S. 38.

256 Vgl. Lidman, Importance, S. 208; Wilms, Männlichkeit, S. 47.

257 Vgl. Grimm, s. v. Ehre.

258 Vgl. Alfing/Schedensack, Frauenalltag, S. 38; Burghartz, Leib, S. 130; Dinges, Geschlecht, S. 124; S. 139f.; Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 146.

259 Sowohl die Beleidigung als »Hure« als auch Angriffe auf männliche Sexualehre finden sich nicht nur bei Christen, sondern auch bei Juden, vgl. Preuß, Ehrvorstellungen, S. 124ff.; S. 136.

260 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 230; Lidman, Spektakel, S. 318.

261 Vgl. Akt Bayr, fol.12r; Akt Richter, fol.214r.

262 Hull, Sexualstrafrecht, S. 230; vgl. Roper, Männlichkeit, S. 154.

Die Mannes- und Familienehre war somit von der weiblichen abhängig,²⁶³ die eine Manifestation bzw. ein Teil der männlichen Ehre war.²⁶⁴ Eine Frau konnte ihre und die Ehre ihres Mannes schädigen;²⁶⁵ ja, die Sexualehre einer Frau wurde oft nur deshalb angegriffen, um dadurch ihren Mann zu treffen.²⁶⁶ Dies führte zur strengen Kontrolle und Unterdrückung weiblicher Sexualität.²⁶⁷ Männliche Ehre war so gesehen aktiv, weibliche Ehre passiv;²⁶⁸ auch das mag ein Grund für aktive männliche Ehrrestitutionsbitten sein. Frauen waren generell ihren Männern unterstellt;²⁶⁹ in all seiner Drastik drückt dies Mark Breitenberg aus: »*women are a transacted property, or their chastity is a badge of honor for their husbands*«²⁷⁰. Frauen wurden somit verdinglicht und als »knappe Ressource« gesehen.²⁷¹ Die Beschimpfung einer Frau fiel auf ihren Mann zurück.²⁷² Waren Männer als Haushaltsvorstände und Rechtsvormünder ihrer Frauen²⁷³ daher auch die »Vormünder« der gemeinsamen, auch der »weiblichen« Ehre? Im untersuchten Quellenbestand bat jedoch kein Mann um die Restitution der Ehre seiner Frau. Nicht nur dieser Befund lässt die Vermutung, Männer hätten um die Ehrrestitution ihrer Frau supplizieren können, fraglich erscheinen.

Die Einpoligkeit weiblicher Ehre führt allerdings zur Überlegung, dass, wer »kein anderes Kapital« als sexuelle Ehre hatte, möglicherweise keines zur Wiederherstellung verlorener sexueller Ehre mobilisieren konnte.²⁷⁴ Zu bedenken ist, dass Frauen sehr wohl aufgrund des Supplikationsanlasses »Ehebruch« supplizierten, in den überlieferten Suppliken aber eben nicht um kaiserliche Ehrrestitution baten.²⁷⁵ Vielleicht hatte ihr sexuelles Fehlverhalten die fast ausschließlich sexuell konnotierte Ehre derart beschädigt, dass nur mehr schlecht mit Ehre und ihrer möglichen Wiederherstellung zu argumentieren war, während Männer besser auf ihren sonst guten Leumund, auf Beruf und Besitz, von ihnen abhängige Personen etc. verweisen konnten. Das Problem wäre hier demnach das Delikt und die Tatsache, dass Männer auch nicht-sexuelles Ehrkapital einzutauschen und auf nicht-sexuell konnotierte Ehre zu hoffen hatten. War ein männlicher Ehebruch aufgrund der mehrpoligen männlichen Ehre harmloser als ein

263 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 47.

264 Vgl. Lidman, Shaming, S. 317; Terry, Vows, S. 1078.

265 Vgl. Grigore, Ehre, S. 49f.; die juristische Literatur des 16. Jahrhunderts, namentlich Kilian Königs *Processus und Practica* von 1541, erklärte etwa die Wirkung entehrender Strafen dadurch, dass eine ehrlose Ehebrecherin nicht von ihrem Mann wiederaufgenommen werden könne, ohne dass dieser selbst ehrlos würde, vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 25.

266 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 132.

267 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 63.

268 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 226; Dinges, Anthropologie, S. 54.

269 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 133.

270 Mark Breitenberg zit.n. Terry, Vows, S. 1078.

271 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 48.

272 Vgl. Alfing/Schedensack, Frauenalltag, S. 38.

273 Vgl. Alfing/Schedensack, Frauenalltag, S. 42.

274 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 18f.; 1848 schrieb der Abgeordnete Freiherr Theodor von Gaffron: »*Ich gebe zu, daß der Mann durch den Ehebruch nicht so tief fällt als die Frau, weil ihm andere Gebiete des Wirkens und Strebens offen stehen. Die Frau fällt aber tiefer als der Mann, weil ihr Beruf als Mutter und Gattin ihr höchster ist.*«, Theodor von Gaffron zit.n. Frevert, Ehre, S. 36.

275 Vgl. Datenbank, Verfahren, s. Kap. 6.

weiblicher? Oder baten nur Männer um Ehrrestitution, weil an ihrer Ehre so viel Materielles hing und weil sie eine breitere Argumentationsgrundlage besaßen? Das heißt aber nicht, dass so etwas wie Sexualehre nicht unter Umständen restituierbar war,²⁷⁶ was die Sache noch komplexer macht: Denn auch entjungferte Frauen konnten »rehabilitiert« werden.²⁷⁷

Die Delinquentinnen, deren Suppliken in der Datenbank unter »Ehebruch« verschlagwortet sind, baten ähnlich den zahlreicheren männlichen Ehebrechern um kaiserliche Interzession oder Hilfe. Sie baten jedoch nicht um Ehrrestitution. Eine Ausnahme stellt der unter »Vermögensverlust« verschlagwortete Fall von Elisabeth Abelin dar, der, ihrer Schilderung zufolge, von ihrem Ehemann und ihrem Vormund unbegründeter Weise Ehebruch vorgeworfen worden sei, was ihr an »Ehre, Leib und Gut« Schaden zugefügt habe, und die »zur Errettung ihrer Ehre« um eine kaiserliche Interzession bat; von Ehrrestitution war aufgrund des abgewiesenen Deliktsvorwurfs, aufgrund einer folglich anderen Argumentationsstrategie und, möglicherweise, einer anderen Hoffnung nicht die Rede.²⁷⁸

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass nur Frauen in den höchsten und niedersten Gesellschaftsschichten über einen eigenen unabhängigen Ehrcode verfügten.²⁷⁹ Dies mag vielleicht, neben dem Familienargument, erklären, warum gerade die Abdecker-Frauen Schlechthueber zusammen mit ihren Männern supplizierten. Die Frauen Nicolas dagegen supplizierten im Familienverbund wegen des »Konfessionsdelikts« ihres Vaters. In beiden Fällen ging es um die Ehre der gesamten Familie bzw. Geschwister. Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff weisen zudem darauf hin, dass weder männliche noch weibliche Ehre zu eindimensional und zu eindeutig abgegrenzt vorgestellt werden darf.²⁸⁰

Gruppenehre

Die *Causae Nicolas* und Schlechthueber haben, trotz ihrer unterschiedlichen verhandelten Ehrdefizite, eine Gemeinsamkeit: Es ging um familiäre Ehre. Grundsätzlich können individuelle und kollektive Ehre unterschieden werden,²⁸¹ wobei Ehre stets Gruppen betraf²⁸² und individuelle Zugehörigkeit anzeigte, wie ständische Ehre die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand.²⁸³ Die persönliche Ehre existierte nur im Verbund mit der kollektiven Ehre. Die Gruppenehre konnte das Individuum schützen, das Individuum konnte aber auch die Gruppenehre gefährden bzw. ihr schaden.²⁸⁴ »An honorable man must always pay attention to his words because he bears responsibility not only for

276 Wenngleich Ute Frevert für das 19. Jahrhundert feststellt: »Konnte die Frau Ehre zwar besitzen und verlieren, nicht aber erwerben und verteidigen, war es dem Mann gegeben, verlorene Ehre zurückzugewinnen, verletzte Ehre zu reparieren.«, Frevert, Ehre, S. 64.

277 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 137; Volbeh, Wiederaufhebung, S. 343ff.

278 Vgl. Akt Abelin, fol.405rf.

279 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 259.

280 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 20.

281 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 235.

282 Vgl. Bourdieu, Ökonomie, S. 148f.

283 Vgl. Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 166.

284 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 25; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364.

himself but also for the group he represents.«²⁸⁵ Gruppenehre und individuelle Ehre wurden gemeinsam vermehrt oder vermindert.²⁸⁶ Dinges bezeichnet Ehre entsprechend als kombinierten Code aus Gruppen- und individueller Ehre.²⁸⁷ ›Ehrverlustsfolgen‹ betrafen oftmals eine Gruppe bzw. eine Personenmehrheit: das Ehepaar, die Familie, die Zunft etc.²⁸⁸ Rodenburger bat etwa um Ehrrestitution, um »Mein leben noch forthin Zu Nurnberg mit Weib, Kinden, Vnd aller handtierung Zuzubringen«²⁸⁹; Interesse an materiellen Ressourcen konnte, qua Ehre, über den Hinweis auf den zu »ernährenden« Familienverband in ein soziales Problem umgedeutet werden.²⁹⁰ Ein Fall von deliktbedingtem Ehrverlust konnte jedoch auch die Ehre der anderen Familienmitgliedern mindern,²⁹¹ deviantes Verhalten der Eltern, wie etwa des Vaters Nicolas, konnte noch den Kindern zum Vorwurf gemacht werden.²⁹² Und der Abt von Elchingen trat für den Supplikanten Augustin Bayr ein, »darmit Er seine Armen Trostloßen noch klaine kinder mit Ehern ernöhren erZiehen vnd Zu Lernung Eherlicher handt werckhen treiben vnd bringen köndte«²⁹³. Ansehen, Beruf und Besitz »gehörten« der gesamten Familie.²⁹⁴ Im Übrigen war auch die Ehre einer Stadt mit der ihrer Bürger verbunden, man trug gegenseitig zur Ehre des anderen bei.²⁹⁵ Die zum Nachteil der Parteien unterschiedlichen Ehrkonzepte von Rodenburger und seinem Stadtrat wurden bereits erwähnt.

3.1.5 Devianz & Delikte

Diese Studie konzentriert sich auf die von Straftätern nach einem deliktbedingten Ehrverlust eingebrachten Suppliken, in denen dezidiert um kaiserliche Restitution ebeten wurde. Dazu sind zuvor der in der Historischen Kriminalitätsforschung zentrale Begriff des Delikts ebenso wie die Begriffe deviantes Verhalten und Kriminalität zu klären: Die Kriminalitätsgeschichte blickt auf die im ›Alltag‹ auftretende (wenn auch aus dem ›Alltag‹ hinausführende) Kriminalität bzw., neutraler gesagt, da die Zuschreibung, etwas sei »kriminell«, eine zeitgebundene Bewertung bzw. ein Konstrukt darstellt:²⁹⁶ auf abweichendes bzw. deviantes Verhalten. Devianz bezeichnet ein Verhalten, das von den jeweiligen Normen und Wertvorstellungen und damit den Regeln des sozialen Miteinanders, den als legitim angesehenen sozialen Erwartungen abweicht bzw. gegen sie verstößt und mit negativen Sanktionen belegt wird, indem Verhalten zuerst zugeschrieben, bewertet und danach gespiegelt, im Sinne von: sanktioniert wird. Der

285 Lidman, Importance, S. 203.

286 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 124.

287 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 436.

288 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 68; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 186; Dinges, Anthropologie, S. 48; Nosadtko, Staatsinteresse, S. 364; van Dülmen, Mensch, S. 67.

289 Akt Rodenburger, fol. 692r.

290 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 286.

291 Vgl. Stuart, Disonore, S. 696; van Dülmen, Mensch, S. 78.

292 Vgl. Burghartz, Leib, S. 129.

293 Akt Bayr, fol. 19v; vgl. ebd., fol. 21v.

294 Vgl. Clementi, Heiratsgüter, S. 121.

295 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 52; Zunkel, Ehre, S. 12.

296 Vgl. Eifler, Verhalten abweichendes, S. 585f.

Begriff kommt vom franz. Verb *dévier* (abweichen).²⁹⁷ Zudem trägt er »der Tatsache Rechnung, daß die Definition dessen, was als ›abweichend‹ definiert wird, eben nur zu einem Teil der Justiz obliegt«²⁹⁸ und in einem kulturellen, rechtlichen, politischen und sozioökonomischen Kräftefeld passiert.²⁹⁹ Ehrverlust und Ehrrestitution sind hervorragende Beispiele dafür.

Der wertende Begriff Kriminalität und das neutralere³⁰⁰ deviante Verhalten sind beide gesellschaftliche, historisch variable Konstrukte.³⁰¹ Sie spiegeln historische (Wert-)Vorstellungen von Recht und Unrecht, Gerechtem und Ungerechtem.³⁰² Als Beispiel: Von den einstigen Sittlichkeitsdelikten zählt heute nur noch Vergewaltigung als Schwerverbrechen, Ehebruch und Homosexualität dagegen wurden mittlerweile entkriminalisiert.³⁰³ In den Suppliken tauchen jedoch viele bestrafte Ehebrecher

297 Vgl. Eifler, Verhalten abweichendes, S. 585; Eifler, Verhalten konformes, S. 590; Härter, Strafverfahren, S. 459; Peuckert, Verhalten, S. 380; der Ausdruck geht zurück auf »die auf [den Soziologen] Emile Durkheim zurückgehende Theorietradition zur ›Devianz‹ [...]. Jedes Sozialsystem verfügt demnach über Verhaltensregeln und sucht deren Einhaltung zu überwachen. Abweichungen von diesen Normen, also ›Devianz‹, sind eine Funktion dieser Normen selbst: Ohne Norm keine Devianz, ohne Devianz keine Norm. Die Grenze zwischen deviantem und konformem Verhalten ist allerdings variabel und kann in jeder gesellschaftlichen Gruppe an anderer Stelle verlaufen.«, Behrisch, Obrigkeit, S. 18.

298 Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 10.

299 Vgl. Wascher, Mord, S. 34; eine Geschichte des Umgangs mit Kriminalität zeigt demnach mentale Verhaltensdispositive der Bevölkerung, Gesellschaftsbilder und soziale Rollen, Regulierungsmöglichkeiten und Sanktionsarten von Devianz und deren Grenzen sowie Herrschaftstechniken und Machtmöglichkeiten der Obrigkeiten, vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 210ff.; Schilling, Stadt, S. 81; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 12; S. 151.

300 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 19.

301 Vgl. Burghartz, Leib, S. 27; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 72.

302 Vgl. Habermas/Schwerhoff, Vorbemerkung, S. 11; Rehse, Gnadenpraxis, S. 25; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 12; S. 152ff.

303 Vgl. Behringer, Mörder, S. 99; Susanne Burghartz erklärt das Problem so: »Die modernen Begriffe ›Kriminalität‹, ›Delinquenz‹, ›Devianz‹ [...] führen leicht zu Anachronismen. ›Kriminalität‹, definiert etwa als ›Summe der strafrechtlich mißbilligten Handlungen‹, oder als ›Verhalten, das im Widerspruch steht zu ausdrücklich als allgemeinverbindlich erklärten Normen, die mit einer Sanktionsandrohung gekoppelt sind‹, führt [...] notgedrungen zu Definitionsproblemen. Die kriminologische Definition enthält eine Wertung, die für die moderne Kriminologie bezeichnend [...] ist [...]. Begriffe wie ›Delinquenz‹, ›Devianz‹ und ›abweichendes Verhalten‹ gehen alle von einer allgemein akzeptierten oder doch mindestens herrschenden Norm aus, deren Verletzung zu deviantem Verhalten führt, das entsprechende soziale Konsequenzen wie Kriminalisierung, Marginalisierung und Stigmatisierung nach sich zieht.«, Burghartz, Leib, S. 9; James Sharpe spricht den problematischen Begriff *crime* an, das englische Pendant zu Kriminalität mit einem ähnlichen bzw. weiteren Problem, nämlich »how ›crime‹ is to be defined. Our starting-point must be that the word *crime* is a general blanket term rather than a precise analytical or descriptive category. The term can be used to describe an accident; an incidental and unpremeditated explosion of passion or despair; a behaviour pattern expressive of emotional or mental instability or frustration; something akin to business activity; or even a chosen way of life. Defining behaviour as ›criminal‹ varies according to different circumstances or social conventions, and there is a constantly moving frontier of what is, and what is not, acceptable conduct in any given society. Crime thus includes not only those acts which most human beings would regard as intrinsically wicked [...] (theft and murder, for example); it also comprehends behaviour which can be newly classified as criminal by a specific society and can therefore be created by legislators or law-enforcement agencies. As criminologists have reminded us, there is a need to distinguish between crime waves and ›enforcement waves‹ when analysing criminal statistics. [...] crime is a behaviour which is

auf, die in ihrem historischen Kontext als Straftäter galten. Das darin geschilderte deviante Verhalten war, in den Augen bzw. der Bewertung der Zeitgenossen, ein Verbrechen. Susanne Burghartz etwa verwendet für zeitgenössisch strafbare und bestrafte Verhaltensweisen den Begriff Delikt.³⁰⁴ Ein Delikt (von lat. *delictum* = Vergehen)³⁰⁵ im heutigen Verständnis ist, Carl Creifelds' *Rechtslexikon* folgend, »ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten, das im Zivilrecht grundsätzlich mit Schadensersatzpflicht [...], im Strafrecht mit Straffolge [...] verknüpft ist«³⁰⁶, eine mit Strafe bedrohte rechtswidrige Handlung, die gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.³⁰⁷ Satu Lidman verweist allerdings darauf, dass nicht nur Gesetze und Verurteilungen, sondern auch zeitgenössische (Ehr-)Vorstellungen Delikte und deren Folgen bestimmten.³⁰⁸

Unter den hier untersuchten Fällen finden sich sowohl Delikte, welche die Delinquenten gestanden, als auch solche, bei denen es sich den angeblichen Delinquenten zufolge nur um Deliktsvorwürfe handelte. Im Umkehrschluss können nicht nur Delikte, sondern auch Unschuld, Geständnisse und Unschuldsbehauptungen als Konstrukte gelten. Eine Straftat entstand jedoch, Unschuld hin oder her, erst durch eine vollstreckte oder zumindest mögliche Strafe. Erst eine eventuelle Verurteilung und eine negative Sanktionierung machen eine Straftat im Nachhinein zu einer solchen. Endurteil und Strafpraxis können jedoch nicht gleichgesetzt werden: So gab es etwa zusätzliche soziale Folgen von Strafen oder auch Begnadigungen.³⁰⁹

Delikte im Quellenkorpus

Gewisse Delikte, genauer: Delikte und Deliktvorwürfe führten gehäuft zu Ehrrestitutionsbitten – es lassen sich gewisse Gruppen erkennen und Kategorien bilden. Diese Gruppen sind wie folgt: zwei relativ eindeutige Gruppen von Sexual- bzw. Sittlichkeitsdelikten (9 Fälle) und Tötungsdelikten (5 Fälle), dazu kommt eine dritte nicht ganz homogene, aber relativ eindeutige Gruppe von Diebstahlsfällen (3 Fälle) in einer größeren heterogenen Gruppe von Eigentumsdelikten (3+6 Fälle) und ein Paar von vermutlich zwei Fällen verbotener Konfessionsausübung. Lediglich ein Fall, der »Rumor« mit der Scharwache, fällt hier unter Sonstiges und besitzt, sofern man nicht von Gewaltdelikten generell spricht und »Rumor« und Tötungsdelikte zusammenzählt, keine eigene Gruppe. Einige Straftäter, namentlich von denen, welche eines der heterogenen Eigentumsdelikte begangen hatten, beklagten sich auch wegen Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung. Hier erfüllte die jeweilige lokale Obrigkeit in den Augen des Supplikanten

regarded as illegal and which, if detected, would lead to prosecution in a court of law or summarily before an accredited agent of law enforcement.«, Sharpe, Crime, S. 5f.

304 Vgl. Burghartz, Leib, S. 10; S. 73; Susanne Burghartz stellt sich gegen die Wertung von Begriffen wie Kriminalität oder Verbrechen und den impliziten Verweis darauf, der Kontakt mit dem Strafgericht müsse negative Konsequenzen nach sich ziehen; die Supplikanten, die einen Ehrverlust beklagten, beklagten jedoch eindeutig diese negativen Konsequenzen.

305 Vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Delikt.

306 Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Delikt.

307 Vgl. Münchener Rechtslexikon, s. v. Delikt (Strafrecht).

308 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 14.

309 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 459.

nicht ihre richterliche Pflicht, jede von ihr zu entscheidende Rechtsfrage zu beantworten;³¹⁰ dabei wurde also ein Fehlverhalten von Seiten der Obrigkeit kritisiert und der Kaiser eingeschaltet. Gerade die lebensweltliche Fülle, die in den Suppliken enthalten ist, erschwert somit die Kategorisierung: Ein einzelnes Delikt ist stets ein Konstrukt, und zudem ist es innerhalb einer Supplik nicht der einzige Supplikationsanlass, es liegen ganze Gemenge von Supplikationsanlässen vor.

Der scheinbar klare Befund darf daher nicht in die Irre führen: Suppliken präsentieren immer nur einen bestimmten Ausschnitt der frühneuzeitlichen Delinquenz aus einer bestimmten Perspektive.³¹¹ Die Konzentration auf die Überlieferung nur einer Instanz bzw. Institution bedeutet einen ›Filter‹ von Delikten und Bitten.³¹² Ehrrestitutionssuppliken schildern in ihren Narrationes aber im Normalfall ein Delikt und den daraus resultierenden Ehrverlust, die Supplikanten/innen räumten den Straftaten also selbst einen großen Stellenwert innerhalb der Supplikationsanlässe ein. Keinesfalls bedeutet die vorgenommene Kategorisierung jedoch, dass alle Straftäter/innen dieselbe Ausgangsposition und dieselben Zielvorstellungen hatten, dazu sind die einzelnen Fälle zu verschieden. Nicht alle Straftäter/innen, die Suppliken einreichten, baten um Ehrrestitution (man denke an die unter »Ehebruch« verschlagworteten Fälle). Es mag durchaus Fälle verurteilter männlicher Straftäter gegeben haben, die sich nicht derartig stigmatisiert fühlten, um um Ehrrestitution zu bitten, oder die ihre (anderen) Probleme auf andere Weise besser lösen zu können glaubten. Die Frage, die im Rahmen dieser Studie beantwortet werden kann, lautet: Wann und warum wurde um kaiserliche Ehrrestitution gebeten?

Deliktkategorien

So eindeutig sich manche Deliktgruppen in den Quellen auch zeigen, wie die Delikte benannt und folglich kategorisiert werden können, bedarf der Reflexion, gerade weil diese Einteilung das Fundament für die weiteren Ausführungen darstellt. Um welche Delikte es sich handelt, hängt von geschichtswissenschaftlichen Urteilen und der Verwendung bestimmter, historisch wandelbarer Termini ab. Eine unreflektierte Verwendung moderner Begriffe und Kategorien würde moderne juristische Ordnungsvorstellungen transportieren, die in der Frühen Neuzeit nicht vorhanden waren. Daher ist Vorsicht vor Anachronismen und der unreflektierten Verwendung moderner Begriffe zur Beschreibung historischer Kriminalfälle angebracht.³¹³

Die in den Suppliken genannte Delikte scheinen den Zeitgenossen/innen klar und verständlich gewesen zu sein. Sie gaben ihre Schuld zu oder beteuerten ihre Unschuld, beschrieben die begangene oder ihnen vorgeworfene Straftat mehr oder minder genau und beklagten den daraus erwachsenen Ehrverlust. Bei Ehebruchsfällen bzw. Sexual- und bei Tötungsdelikten als sehr homogenen Deliktgruppen ist die Sache relativ klar. Die heterogenen Eigentumsdelikte, die diffuseste bzw. offenste dieser Gruppen, bedarf jedoch einer genaueren Erklärung, um die aufgeworfenen Systematisierungsfragen zu

310 Vgl. Oestmann, Rechtsverweigerung, S. 57.

311 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 75; S. 90; S. 189; Ludwig, Herz, S. 277.

312 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 75.

313 Vgl. Sharpe, Crime, S. 6.

beantworten. Im Folgenden wird auf Deliktgruppen in der geschichtswissenschaftlichen Literatur, zum Vergleich dazu auf das moderne Strafrecht und auf die Quellen eingegangen.

Schon Wolfgang Behringer stand vor dem Problem, zeitgenössische Delikte zu kategorisieren. Sein Aufsatz *Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16.-18. Jahrhundert*, der wohl wichtigste kriminalitätshistorische Text zu Deliktkategorien,³¹⁴ nennt einen ›Kernbestand‹ an frühneuzeitlichen Delikten.³¹⁵ Der Haupttitel des Textes lautet passender Weise *Mörder, Diebe, Ehebrecher*³¹⁶ – dies sind zugleich die großen Deliktsfelder des Quellenkorpus. Es sind prototypische und besonders häufige Deliktgruppen.³¹⁷ Laut Richard van Dülmen gingen Herrschaftsträger »zu allen Zeiten« gegen Eigentums-, Sittlichkeits- und Tötungsdelikte vor.³¹⁸

»Selbst wenn man ›Verbrechen‹ im weitesten Sinn als sozial determiniert begreift, gibt es einen Kernbestand an Delikten, der [...] von jeder Form menschlicher Gesellschaft sanktioniert werden dürfte, wenn auch nicht stets in Form eines institutionalisierten Strafrechts«³¹⁹,

lässt sich daher von fundamentalen Delikten sprechen? In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts machten die drei Hauptdelikte in Behringers Quellenkorpus, das sind Sittlichkeitsdelikte, Gewaltdelikte und Eigentumsdelikte, jedenfalls insgesamt 76,5 % aller Delikte aus, davon 30,6 % Sittlichkeitsdelikte, 25,5 % Eigentumsdelikte und 20,4 % Gewaltdelikte.³²⁰

Behringers Quellengrundlage sind Entscheidungsprotokolle des frühneuzeitlichen kurbayerischen Hofrats.³²¹ Nachdem diese Deliktgemenge bereits meist auf ein Hauptdelikt reduzierten, nimmt er eine weitere Kategorisierung der Deliktsfelder vor und nennt: 1.) Verbrechen gegen das Leben (Gewaltverbrechen) wie z.B. Körperverletzung, Mord oder Totschlag, 2.) Verbrechen gegen die Eigentumsordnung wie z.B. Diebstahl, Betrug oder Veruntreuung, 3.) Verbrechen gegen die Moral (Sittlichkeitsdelikte) wie z.B. Ehebruch und Kuppelei, 4.) Verbrechen gegen die Religion wie z.B. Hexerei oder Ketzerei, 5.) Verbrechen gegen den ›Staat‹ (Staatsverbrechen) wie z.B. Amtsmissbrauch, Münz- und Urkundenfälschung, 6.) Verfahrensverbrechen wie z.B. Meineid und Urfehdebruch, 7.) Statusverbrechen, verübt z.B. durch Juden ohne Pass oder Vaganten, 8.) sonstige Delikte, hier wird z.B. Verleumdung genannt, und 9.) Unklare Delikte.³²² Vergleicht man diese Liste mit dem Quellenkorpus, wird nicht nur deutlich, dass sich viele Delikte und Deliktsfelder darin wiederfinden, sondern auch, dass sie die Unvollkommenheit der Kategorien zu Problemen führt: Einige Bezeichnungen bleiben fraglich,

314 Er wird auch von Andreas Blauert zitiert, vgl. Blauert, Urfehdewesen, S. 94.

315 Vgl. van Dülmen, Vorbemerkung S. 10.

316 Vgl. Behringer, Mörder.

317 Vgl. Behrich, Obrigkeit, S. 32; Blauert, Urfehdewesen, S. 91; Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 12f.; van Dülmen, Vorbemerkung, S. 7; Wettlaufer, Ehrenstrafen, S. 8.

318 Vgl. van Dülmen, Vorbemerkung, S. 7.

319 Vgl. Behringer, Mörder, S. 86.

320 Vgl. Behringer, Mörder, S. 129.

321 Vgl. Behringer, Mörder, S. 89.

322 Vgl. Behringer, Mörder, S. 95f.

sodass auch Kritik an der teils auf verschiedene Weise möglichen Zuordnung von Einzeldelikten geübt wird.³²³ So stecken moralische Vorstellungen nicht nur hinter den Moralverbrechen, wenn auch besonders hinter diesen; gerade in der Frühen Neuzeit waren Moral und Religion eng miteinander verbunden: James Sharpe nennt die Verbindung der frühneuzeitlichen Vorstellungen von *disorder* und *ungodliness*,³²⁴ Sibylle Schnyder spricht anhand von frühneuzeitlicher Strafrechtswissenschaft von Einflüssen der Theologie in der Jurisprudenz und umgekehrt.³²⁵ Ehebruch wurde beispielsweise, so Behringer, vor dem Hintergrund einer religiösen Weltordnung taxiert,³²⁶ aber von der weltlichen Justiz geahndet;³²⁷ Sexualverhalten, aber auch der Schutz des Eigentums und vor Gewalt waren wichtige Aspekte der frühneuzeitlichen Moralgesetzgebung.³²⁸ Denn Delikte hatten in der Frühen Neuzeit nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine moralisch-theologische Dimension: Sie verstießen gegen menschliches und göttliches Recht, waren Straftat und Sünde³²⁹ und beleidigten Gott, als dessen Vertreter auch weltliche Gerichte fungierten,³³⁰ die mit ihren Strafen versuchten, göttlichen »Strafen« vorzubeugen.³³¹ Überspitzt formuliert könnte jedes Delikt als religiöses Fehlverhalten verstanden werden: Ehebruch, Totschlag und Diebstahl, die schon von den Zehn Geboten verboten wurden, sind allesamt auch schwere Sünden.³³² Die Supplikanten Hans Radin und Georg Seifried, zwei Totschläger, berichteten z. B., »den gebotten Gottes Zuwider gehandelt«³³³ zu haben, aber vom Bischof bereits »begnadigt« worden zu sein.³³⁴ Manche Konzepte des Kirchen- und Strafrechts, etwa Bußen und entehrende Strafen, zeigten anfangs große Ähnlichkeiten;³³⁵ dies gilt es zu beachten, wenn Straftäter auch um geistliche Absolution baten und Buße taten. Delikte hatten zwar dementsprechend auch eine konfessionelle Dimension und es gab konfessionelle Unterschiede, »gesündigt« wurde jedoch da wie dort (s. Kap. 6). Auf der anderen Seite ist auf die angesprochenen »Konfessionsdelikte« zu verweisen.

Selbst der Begriff der Gewalt ist fraglich, wird doch bei vielen Delikten, nicht nur bei Gewaltverbrechen, jemandem (physische oder psychische) Gewalt angetan. Der Begriff Gewaltdelikte ist daher unscharf.³³⁶ Der hier unter Sonstige geführte Raufhandel der Supplikanten Ertl/Grämel mit der Münchner Scharwache könnte ein Gewaltverbrechen oder ein Staatsverbrechen sein. Man müsste außerdem dem zeitgenössischen

323 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 96.

324 Vgl. Sharpe, *Crime*, S. 7f.

325 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 15; S. 36.

326 Vgl. Behringer, Mörder, S. 99.

327 Vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 304.

328 Vgl. Coy, Banishment, S. 84.

329 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 22; S. 24; Schnyder, Tötung, S. 36; Sère/Wettlaufer, Introduction, S. XLIII.

330 Vgl. Lidman, Shaming, S. 315.

331 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 94.

332 Vgl. Neumann, Sünder, S. 13f.

333 Akt Radin-Seifried, fol. 554r.

334 Vgl. Radin-Seifried, fol. 554r.

335 Vgl. Wettlaufer/Nishimura, Shaming punishments, S. 224ff.

336 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 37.

Verständnis entsprechend auch verbale Gewalt miteinbeziehen (man denke an Injurien, s. Kap. 3.2).³³⁷ Zudem können nicht nur Staatsverbrecher, z.B. die Opposition im städtischen Steuerstreit in der Causa Johann Heckner, als von der Obrigkeit bedrängte Untertanen angesehen werden, da letztlich alle Straftäter von der Obrigkeit ›bedrängt‹ wurden. Deliktgemenge und unscharfe Deliktkategorien bedingen einander.

Behringers Fußnoten enthalten die Anmerkung, dass bei einzelnen Delikten auch eine andere Kategorisierung denkbar wäre, und den Verweis auf das Buch von Sharpe, das andere Beispiele enthalte.³³⁸

Ulrike Ludwig nennt in ihrer Studie zur kursächsischen Gnadenpraxis im 16. und 17. Jahrhundert folgende, ebenso quellennah gebildete Deliktkategorien: Eigentumsdelikte, Ehebruch, Gewalt, Tötungsdelikte, Unzucht und Verbalinjurien.³³⁹ Quellennähe ist es, die notwendiger, ja sinniger Weise alle Studien auszeichnet. Schnyder geht auf die normativen bzw. theoretischen Texte der spanischen Spätscholastiker (Schule von Salamanca, s. Kap. 4), aber auch von Kanonisten und Legisten aus Spanien, den Niederlanden, Italien und Frankreich vom 13. bis ins 16. Jahrhundert, die sich gegenseitig auf vielfältige Weise beeinflussten, zu den Delikten Diebstahl und Tötung ein.³⁴⁰ Auch

337 Vgl. Blauert, Urfehdewesen, S. 96.

338 Vgl. Behringer, Mörder, Fußnote 70 (S. 289); in *Crime in Early Modern England 1550–1750* finden sich folgende Unterscheidungen: »Petty crime«, Kleinkriminalität, war sehr häufig, vgl. Sharpe, *Crime*, S. 6; S. 10; daneben steht »felony«, Schwerverbrechen, beiden widmet der Autor ein eigenes Kapitel; ebd., S. 69ff.; S. 77ff.; eine Tabelle zu »felony« enthält die Rubriken »property offences«, »homicide and infanticide« und »sexual offences«, vgl. ebd., S. 80; »adultery«, »fornication«, »bridal pregnancy« »and so on« subsumiert Sharpe unter »sexual misbehaviour«, also eine Gruppe ähnlich den Sexual- bzw. Sittlichkeitsdelikten, vgl. ebd., S. 73; ein weiteres Beispiel enthält der Aufsatz von Peter Wettmann-Jungblut: »Für das Territorium des Klosters St. Peter im Schwarzwald sind von 1601–1631 die peinlichen Urteile gegen insgesamt 102 Personen erhalten. 14 Personen (13,7 %) wurden wegen Diebstahls, ebenso viele wegen Vergehen gegen die Person (Mord, Totschlag, Verwundung), 12 (11,8 %) wegen moralischer Vergehen (Unzucht, Ehebruch, Hurerei etc.), 60 (58,8 %) wegen Hexerei/Zauberei und 2 (2 % [sic!]) wegen anderer Vergehen bestraft. Ein stark davon abweichendes proportionales Verhältnis der einzelnen Deliktgruppen liefert das zwischen 1596 und 1636 geführte Urgichtbuch der freien Reichsstadt Ulm. Von den insgesamt 148 peinlich Verurteilten standen 74 (50 %) wegen Diebstahls, 17 (11,5 %) wegen anderer Eigentumsvergehen (Raub, Betrug etc.), jeweils 26 (17,5 %) wegen Vergehen gegen die Person bzw. moralische Verbrechen, 3 (2,1 %) wegen Hexerei/Zauberei sowie 2 (1,4 %) wegen anderer Delikte vor Gericht.«, Wettmann-Jungblut, Diebstahl, S. 139; neben der räumlich unterschiedlichen Deliktsverteilung fallen hier folgende Kategorisierungen ins Auge: Diebstahl wie auch Hexerei/Zauberei sind eigene Kategorien, Behringers Gewaltverbrechen werden als Vergehen gegen die Person gelistet, moralische Verbrechen bleiben gleich; die jeweiligen Deliktfelder sind größtenteils dieselben. Statistiken nennen »andere Eigentumsdelikte« neben Diebstahl als eigene Kategorie, ebenso Injurien und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, vgl. ebd., S. 143.

339 Vgl. Ludwig, Herz, S. 243.

340 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 17; so enthält der *Tractatus de maleficiis* des Bonifacius de Vitalinis aus dem 14. Jahrhundert folgenden am spätantiken *Corpus Iuris Civilis* (= CIC) angelehnten Delikt-katalog: Diebstahl, Ehebruch, Fälschungsdelikte, Glaubensdelikte, *homicidium* etc.; der *Tractatus varii* des Aegidius Bossius aus dem 16. Jahrhundert bespricht unter anderem Fälschungsdelikte, *furtum*, Häresie, *homicidium*, *iniurias*, Unzucht usw., vgl. ebd., S. 22f.; die Abhandlung *Praxis rerum criminalium* von Jodocus Damhouder aus dem Jahr 1554 beinhaltet Diebstahl, Ehebruch und Sittlichkeitsdelikte, Fälschungsdelikte, *homicidium*, *iniurias*, Glaubensdelikte u.a., vgl. ebd., S. 24f.

die frühneuzeitliche Policeygesetzgebung als ›praktischere‹ Normsetzung pflegte keine genauere Systematisierung der Delikte.³⁴¹

»Im frühneuzeitlichen Reich existierte daher weder auf der normativen Ebene noch in der Wissenschaft und der Gerichtspraxis eine eindeutige Hierarchie der einzelnen Straftatbestände oder gar ein ›rationales‹ Strafrecht, vielmehr standen Flexibilität und Handlungsspielraum im Vordergrund.«³⁴²

Burghartz zufolge sind zeitgenössische Formulierungen oft vage, da die zeitgenössischen Wahrnehmungen und Formulierungen nicht so stark zwischen einzelnen Delikt-kategorien unterschieden wie die moderne Rechtswissenschaft.³⁴³

Im Folgenden werden die drei für das Quellenkorpus relevanten Delikt-kategorien näher besprochen. Dabei spiegeln die Delikte auch die jeweilige ›Bedeutung‹ von Ehre bzw. die Ehrkonzepte.

341 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 205.

342 Härter, Ordnungsdiskurse, S. 205.

343 Vgl. Burghartz, Leib, S. 154f.; wengleich eine Orientierung an modernen Kategorien nach Möglichkeit vermieden werden soll, so können die bisherigen Ausführungen an dieser Stelle doch mit der modernen Systematisierung strafrechtlicher Delikte kontrastiert werden, um den Überblick über die verschiedenen Kategorisierungsmöglichkeiten zu vervollständigen: Dem *Münchener Rechts-Lexikon* zufolge sind verschiedene Einteilungen von Delikten möglich, nämlich nach der Begehung oder Unterlassung einer Handlung, nach der Beziehung zwischen Handlung und Erfolg, nach dem Grad der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale, nach der Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Person, nach der Schwere der Strafdrohung usw., vgl. *Münchener Rechtslexikon*, s. v. Delikt (Strafrecht.); der *Grundkurs Strafrecht* von Harro Otto nennt unter den *Delikten gegen Rechtsgüter des Einzelnen* Delikte gegen das Leben (darunter Tötungsdelikte, darunter wiederum Totschlag), Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit (z.B. Körperverletzung) und Delikte gegen die Ehre (darunter Beleidigung und üble Nachrede); *nota bene*: Deliktsbedingter Ehrverlust resultierte nur aus einem Delikt gegen die Ehre, wenn es sich um einen Deliktsvorwurf, nicht aber ein gestandenes Delikt handelte; unter *Delikten gegen übertragbare Rechtsgüter (Vermögen)* werden die »Vermögensentziehungsdelikte« Diebstahl, Betrug und Veruntreuung genannt; die *Delikte gegen Rechtsgüter der Gesamtheit* enthalten »Delikte gegen nichtstaatliche überindividuelle Rechtsgüter« wie »Delikte gegen die Wirtschaftsordnung« (z.B. Wirtschaftsdelikte wie Insolvenzdelikte oder Wucher), »Delikte gegen die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens« (z.B. Die Anleitung zu Straftaten wie Diebstahl etc.), »Delikte gegen die sozioethischen Grundlagen des Gemeinschaftslebens« (darunter Delikte gegen die familiäre Ordnung, unter die der heute entkriminalisierte Ehebruch fallen würde) und »Delikte gegen die Sicherheit des Rechts- und Geldverkehrs« (z.B. Fälschungsdelikte) wie auch »Delikte gegen staatliche Rechtsgüter« (z.B. Gefährdung der Staatsgewalt, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte oder Gefährdung öffentlicher Interessen), vgl. Otto, *Strafrecht*, S.VIIf.; dem Laien fallen hier die Kategorisierung der Delikte nach dem jeweils Beeinträchtigten sowie die Unterteilung in individuell unveräußerliche, individuell übertragbare und überindividuelle Rechtsgüter auf; dadurch ergibt sich eine fundamentale Trennung von Delikten gegen Ehre und Leben, Delikten gegen Eigentum und Vermögen des/r Einzelnen und Delikten gegen Moral, Staat und Wirtschaft – auch der modernen Systematisierung zufolge liegt also eine Unterscheidung von Tötungsdelikten, Diebstahl und Sexualdelikten nahe, allerdings ebenso eine Unterscheidung von Eigentums- und Staatsverbrechen.

3.1.5.1 Ehrkonzepte, Norm- & Wertverstöße

Ehre, aber auch Delikte sind auf ihre jeweilige Weise mit Ordnungs- und Wertvorstellungen verbunden, dies wurde bereits beschrieben. Delikte verstießen gegen Werte und konkretere Normen. Derartige Verstöße führten, dem Prinzip negativen Gabentauschs folgend, zur Ehraberkennung bzw. zum Ehrverlust – denn als Relationsbegriff³⁴⁴ erhielt Ehre ihre ›Bedeutung‹ aus der Beziehung zu anderem. Die Beschreibung von Delikten, Norm- und Wertverstößen und somit von ›Ehrverlustsgründen‹ ist daher ein erster wichtiger Schritt zur Beschreibung der jeweiligen Ehrkonzepte. Dem Korpus folgend ging es um Ehe und außereheliche Sexualität (Sexualdelikte), körperlich-physische Gewalt (Tötungsdelikte) und verletztes Eigentum (Eigentumsdelikte); schon Dinges nennt als soziale Hauptfunktionen von Ehre die physische Reproduktion, die Güterproduktion, den Gütertausch und das soziale Zusammenleben.³⁴⁵ Zu beachten ist jedoch, dass primär die Narrationen der Supplikanten den Konnex zwischen Straftat und Ehrverlust herstellten. Erst anderen Quellen können diese Sichtweise bestätigen: Sexualverhalten sowie Schutz des Eigentums und vor Gewalt standen auch für frühneuzeitliche Obrigkeiten an oberster Stelle.³⁴⁶

a) Ehre & außereheliche Sexualität: Ehebruch bzw. Sexualdelikte

Gegen Rodenburger sagte Anna Beilsteinin, ihm zufolge, aus, »alß ob Ich mit Ir fleischlich Zugehalten hette«³⁴⁷. Der Supplikant Augustin Bayr gestand, dass er seiner Schwägerin »verbottener weiß beygewohnt, vnnd eines Kindts geschwängert«³⁴⁸ habe. Christoph Richter erzählte, dass er seiner Dienstmagd »in VnZucht flaischlichen beygehalten, ain khind beuollen[?]vnd also mein Ehepflicht (Gott verZeiche mirs gnediglich) eben übel bedacht, vnd gesündiget habe«³⁴⁹.

Ehebruch galt als Sittlichkeitsdelikt,³⁵⁰ denn in der Frühen Neuzeit wurde die sexuelle Ordnung als Teil der gesamten sittlichen Ordnung gesehen³⁵¹ und Sittlichkeitsverbrechen meinten alle Vergehen gegen geltende Moralvorstellungen.³⁵² Dass gerade Sexualdelikte die größte homogene Deliktgruppe innerhalb der Ehrrestitutionssuppliken darstellen, zeigt, wie sehr Ehre durch sexuell deviantes Verhalten geschädigt werden konnte. Sexualität war kein historisch konstantes Phänomen. So zeigte etwa Michel Foucault, dass Sexualität immer auch von historischen Diskursen um Herrschaft und Macht bestimmt wurde. Rechtsauffassungen und -diskurse bestimmen den Umgang mit Sexualität und führten zu verschiedenen Zeiten zur unterschiedlichen Kriminalisierung bestimmten Sexualverhaltens. Insgesamt zeigt sich, auch in Fällen wie dem

344 Vgl. Burkhart, *Geschichte*, S. 16; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, *Ehre*, S. 4; Schreiner/Schwerhoff, *Ehre*, S. 8.

345 Vgl. Dinges, *Stadtgeschichte*, S. 436.

346 Vgl. Coy, *Banishment*, S. 84.

347 Akt Rodenburger, fol. 69or.

348 Akt Bayr, fol. 12r.

349 Akt Richter, fol. 214r.

350 Vgl. Lidman, *Schande*, S. 205.

351 Vgl. Hull, *Sexualstrafrecht*, S. 225.

352 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 122ff.

Rodenburgers, eine Verbindung von sozialen und rechtlichen Normen und dem Politischen.³⁵³ Bei solchen Regelungen lässt sich von einer frühmodernen Vorform der Biopolitik im foucaultschen Sinn sprechen, deren Ziel die staatliche Macht über den menschlichen Körper war.³⁵⁴ Sexuell ›richtiges‹ Verhalten erhielt die bzw. führte zur Ehre, sexuell deviantes Verhalten führte zum Ehrverlust.

In der Frühen Neuzeit war das Sexualleben dabei besonders rigide normiert: Ehelicher Sex war die Grundlage eines ehrenhaften Lebens.³⁵⁵ Die Kirche hatte sich, anders als weltliche Obrigkeiten, schon seit Jahrhunderten mit sexuellen respektive sittlichen Ordnungsvorstellungen beschäftigt. Im 15. Jahrhundert begannen schließlich auch weltliche Obrigkeiten Sexualdelikte zu kontrollieren und zu sanktionieren.³⁵⁶ Fortan wurde Ehebruch, mitunter, mit Ehrenstrafen sanktioniert.³⁵⁷ Ab da und verstärkt um 1600 wurde jede Form außer- bzw. nichtehelicher Sexualität für deviant erklärt. Trotzdem, so der wissenschaftliche Befund, den auch die Ehrrestitutionsverfahren bestätigen, gab es außer- und nichteheliche Sexualität. Norm und Praxis unterschieden sich teils erheblich voneinander,³⁵⁸ wenngleich illegales Sexualverhalten auch zum Verlust sozialer Ehre führen konnte.³⁵⁹ Im 16. und 17. Jahrhundert versuchten die Kirche und die weltliche Herrschaft schließlich zusammen ihre Sittlichkeitsvorstellungen durchzusetzen. Zusätzlich ist von einer Wechselbeziehung zwischen den obrigkeitlichen Normen und der Mentalität der Bevölkerung auszugehen.³⁶⁰ Von einer ihm auferlegten »Beichte« und einer (kirchlich oder weltlich angeordneten) »Buße« sprach jedoch nur ein Supplikant, nämlich Christoph Richter.³⁶¹ »As sexual purity was now at the heart of the new moral politics, the number of legal charges of moral offences grew in most European countries«³⁶², daher ist auch Behringer zufolge ein Anstieg der Sittlichkeitsdelikte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu beobachten.³⁶³

Gerade im Zuge der Reformation wurden Ehre und Schande zum Marker legitimen oder illegitimen Sexualverhaltens.³⁶⁴

»Die reformatorische Aufwertung der Ehre führte spiegelbildlich zu einer härteren Sanktionierung von ›freiwilligen‹ vor-, außer- und nicht-ehelichen geschlechtlichen Taten, die als besondere Gefahr für die ›gottgewollte‹ Sittlichkeit gewertet wurden.«³⁶⁵

353 Vgl. Burghartz, Anthropologie, S. 209f.; Frevert, Politikgeschichte, S. 157; Jarzebowski, Sexualität, Sp.1118ff.; Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 40f.

354 Vgl. Pieper/Atzert/Karalavali/Tsianos, Biopolitik, S. 8ff.

355 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 32; Puff, Ehre, S. 103; Schilling, Stadt, S. 18; Stuart, Unehrlliche, S. 15.

356 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 223f.

357 Vgl. Wettlaufer, Ehrenstrafen, S. 9.

358 Vgl. Jarzebowski, Sexualität, Sp.1125; Lidman, Spektakel, S. 63; Pallaver, Sexualität, S. 84; Roper, Haus, S. 10.

359 Vgl. Breit, Leichtfertigkeit, S. 78; Pallaver, Sexualität, S. 84f.

360 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 227; Lidman, Spektakel, S. 315; Pallaver, Sexualität, S. 3f.; S. 240f.

361 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

362 Lidman, Report, S. 2.

363 Vgl. Behringer, Mörder, S. 100.

364 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 63.

365 Hull, Sexualstrafrecht, S. 224.

Bestimmte Formen von Sexualität wurden v. a. deshalb kriminalisiert, weil die Reformatoren zwar die Auffassung vertraten, dass sexuelles Begehren nicht sündhaft sei, aber legitime mit ehelicher Sexualität gleichsetzten. Lyndal Roper stellt sogar die These auf, die Reformation in den Städten sei eine Theologie des Geschlechterverhältnisses gewesen.³⁶⁶ Ein Fundament und Nährboden des Protestantismus war dabei der Betrieb bzw. die Werkstätte der Handwerker, die Arbeitsplatz und Wohnhaus in Einem war.³⁶⁷ Das Ehrkonzept verband Arbeit und Sexualität untrennbar miteinander; beide bestimmten die soziale Position. Ehre war der größte Besitz, das wichtigste Kapital des (Familien-)Betriebs.³⁶⁸ Auch protestantische Kaufleute wie Rodenburger lebten mit ihren Familien in ähnlichen sozioökonomischen Verhältnissen.³⁶⁹ Hausväter sollten sich sittlich, sozial und wirtschaftlich »richtig« verhalten.³⁷⁰ Dies ist mit dem Konzept des »ganzen Hauses« verbunden, einem frühneuzeitlichen Begriff, der den Haushalt als Einheit und Rahmen von Arbeit, Ehe und Familie meinte, eine patriarchalisch-paternalistische Gemeinschaft und eine »Wirtschaft« im alten Sinn. Darin hatten zwar auch Frauen wichtige Funktionen, dennoch war es keine idyllische Gemeinschaftsform.³⁷¹ Die Beziehungen im Haus und nach außen wurden durch Ehre geregelt.³⁷² Der verheiratete Haushaltsvorstand verkörperte öffentlich anerkannte Ehre, sexuelle Reife und Ehelichkeit, finanzielle Unabhängigkeit und den politischen Status eines Vollbürgers. Das Ideal des »frommen Haushalts« beinhaltete dabei die Unterordnung der Ehefrau unter ihren Ehemann, der Kinder unter ihre Eltern und des Gesindes unter den Hausvater. Die Ehe war Arbeitsgemeinschaft und sexuelle Partnerschaft zugleich. Besitz und Sexualität waren also aufs Engste verzahnt. Sexual-disziplinierende Gesetze folgten moralpolitischen und ökonomischen Interessen.³⁷³ Für eine Heirat benötigte man einen gewissen Besitz, Ehebruch beschädigte auch die Kreditwürdigkeit.³⁷⁴ Roper spricht daher von einer »sexuellen Ökonomie«:³⁷⁵ *»Im Ideal der Einheit von Haushalt und Werkstatt reflektierte eine Ökonomie der Geschlechterbeziehungen eine Ökonomie der Produktion.«*³⁷⁶ Ehe und Ehre dienten der ökonomischen Produktion und sozialen Reproduktion.³⁷⁷

Es entstanden Zucht- und Policeyordnungen (auch) zur Bekämpfung der »Unsittlichkeit« als Störung der göttlichen und weltlichen Ordnung.³⁷⁸ Der Stadtrat gerierte

366 Vgl. Jarzebowski, Sexualität, Sp.1121ff.; Lidman, Importance, S. 208; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 152.

367 Vgl. Roper, Haus, S. 7ff.

368 Vgl. Roper, Haus, S. 39.

369 Vgl. Schilling, Stadt, S. 19.

370 Vgl. Holenstein, Ordnung, S. 254.

371 Vgl. Gestrich, Haus, Sp.216f.; Lüdtke, Einleitung, S. 34; Münch, Lebensformen, S. 196; Roper, Haus, S. 10; S. 30ff.; S. 114; S. 230; Schilling, Stadt, S. 18.

372 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 266f.

373 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 131; Hull, Sexualstrafrecht, S. 224; Roper, Haus, S. 10; S. 30ff.; S. 54ff.; S. 114; S. 229f.; Schilling, Stadt, S. 18.

374 Vgl. Roper, Haus, S. 33; Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 40.

375 Vgl. Roper, Haus, S. 33.

376 Roper, Haus, S. 33.

377 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 227.

378 Vgl. Härter, Polizei, Sp.172; Roper, Haus, S. 39.

sich als Hausvater der ganzen Stadt und sah deshalb soziales und ökonomisches Verhalten stets im Rahmen des wohlgeordneten Haushalts.³⁷⁹ Die frühneuzeitliche Repression von Sexualität fällt dabei auch mit dem Aufkommen des (Früh-)Kapitalismus zusammen.³⁸⁰

Publik gewordener außerehelicher Geschlechtsverkehr verletzte das christliche Sakrament der Ehe, das Bild des »frommen Hauses«, die öffentliche Ordnung und das sittliche Zusammenleben der Gesellschaft, weiblicher Ehebruch zudem die privaten Rechte des Ehemanns. Eine strenge Bestrafung sah z.B. Ausweisung und Ehrverlust vor.³⁸¹ Roper bringt das Beispiel eines Augsburger Ehebrechers, dem es mit seiner »Verbanung innerhalb der Stadtmauern« ähnlich wie Rodenburger erging:

»Lienhart Numenbeck verlor all seine Ehre, ihm wurde untersagt, bei allen ehrvollen Gelegenheiten anwesend zu sein, er durfte bei Wahlen nicht kandidieren oder wählen, durfte Gasthäuser nicht mehr betreten und keine Waffe tragen«³⁸².

Zivilrechtlich bedeutete Ehebruch einen Ehetrennungs- bzw. -scheidungsgrund³⁸³ – der Supplikant Justinus Raiser schilderte etwa seinen Ehebruch, »Darüber sich dann mein Weib gar sambt meinen Khündern, von mir begeben«³⁸⁴.

Der Ehebruch stellte eine Gefahr für die städtische Ökonomie in einer Zeit dar, in der Ressourcen begrenzt (gedacht) waren.³⁸⁵ Dabei konnten auch uneheliche »Bastarde« gezeugt werden, die als unrechtmäßige Erben die Familie gefährdeten und »schändeten«.³⁸⁶ Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts war zudem die Zeit der »Kleinen Eiszeit«, die zwischen 1570 und 1630 ihren Höhepunkt erreichte, und eine der Wirtschaftskrise, die zu geringeren Gewinn- und Heiratschancen und zu restriktiverem Denken führte.³⁸⁷

Der z.B. von Richter verwendete Begriff »Unzucht« meinte, als Sammelbegriff, die verschiedenen Formen von Sittlichkeitsdelikten wie Ehebruch, Inzest oder Prostitution, allerdings wurde der Begriff (*fornicatio*) auch speziell für vorehelichen Geschlechtsverkehr verwendet.³⁸⁸ Im Kontext des Konfessionalisierungsprozesses wurde er zum Kampfbegriff für die »Reinigung« der Gesellschaft, für »Sittlichkeit« und gegen »Leichtfertigkeit«. Wer Unzucht betrieb, sollte aus obrigkeitlicher Perspektive bestraft werden, da eine einzelne Tat die ganze Gemeinschaft in Gefahr bringen konnte bzw. um ein allgemeines Ärgernis und den Zorn Gottes zu vermeiden.³⁸⁹

379 Vgl. Roper, Haus, S. 30; S. 54.

380 Vgl. Lidman, Report, S. 14; Pallaver, Sexualität, S. 238f.

381 Vgl. Roper, Haus, S. 168ff.; Scholz-Löhnig, Ehebruch, Sp.57ff.

382 Roper, Haus, S. 177.

383 Vgl. Scholz-Löhnig, Ehebruch, Sp.58f.

384 Akt Raiser, fol.35v.

385 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 48; Roper, Haus, S. 36f.; S. 168ff.; Scholz-Löhnig, Ehebruch, Sp.57f.

386 Vgl. Frevert, Ehre, S. 58; Lidman, Spektakel, S. 324.

387 Vgl. Roper, Haus, S. 36f.; Schreiber, Suppliken, S. 139; S.165; Vocolka, Neuzeit, S. 162.

388 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 318; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 155.

389 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 320; S. 326.

Die mit der Reformation beginnende Konfessionalisierung und ihre Verzahnung von Politik und Religion hatte also entscheidende lebensweltliche Konsequenzen.³⁹⁰ Ehebruch konnte aber auch in bikonfessionellen oder katholischen Gebieten, wie Richters Stadt Biberach/Riß, zum Problem werden. Denn am Konzil von Trient (1545–1563) war eine Reorganisation der katholischen Kirchenstrukturen beschlossen worden, woraufhin es zu einer vermehrten, auch: sittlichen Kontrolle der Gläubigen kam.³⁹¹ Auch in katholischen Gebieten kooperierten geistliche und weltliche Herrschaft und strebten nach religiöser Konformität,³⁹² Bestrebungen, die in einen Teufelskreis von Kriminalisierung, Verdächtigung und Verfolgung führten.³⁹³ Mit der Konfessionalisierung kam es somit zu einer generellen Sexualisierung der Geschlechterbeziehungen, zum Streben nach »Zucht«, das ein gutes Verhältnis einer sittlich möglichst reinen Gesellschaft zu Gott anstrebte, und zur Kriminalisierung bestimmten Sexualverhaltens.³⁹⁴ Beide Konfessionen suchten den Zorn Gottes zu vermeiden.³⁹⁵ Wolfgang Reinhard spricht daher für die Zeit ab der Mitte des 16. Jahrhunderts von einem »überkonfessionellen Puritanismus«.³⁹⁶

b) Ehre & körperliche Gewalt: Tötungsdelikte

Lukas Brenneisen berichtete, er sei in eine »vnfirsetzliche schlachhandlung gerathenn, DarInnen einer mit Nammen Frantz Kron. von Baccara auß lottringen gebürttig, der-

390 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690r; fol.711v; Schilling, Stadt, S.101f.; Schwerhoff, Unzucht, Sp.1108; inkl. Kritik am Konfessionalisierungskonzept: Armer, Ulm, S.13ff.; das Konzept der »Konfessionalisierung« entwickelten Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling; ihm zufolge wird das in der Forschung lang marginalisierte späte 16. Jahrhundert als konfessionelles Zeitalter beschrieben, das von der katholischen, der lutherischen und der reformierten Konfession geprägt wurde, vgl. Schilling, Stadt, S.99; das »konfessionelle Zeitalter« wird ca. zwischen 1550 und 1650 angesiedelt und stellt eine besondere Phase in der Beziehungsgeschichte zwischen Religion und Politik dar, die innerhalb ihres Dualismus generell und seit der Reformation verstärkt strukturell miteinander verzahnt waren, das Streben nach kirchlich-religiösem Seelenheil und jenes nach politisch-ökonomischem Erfolg waren verbunden, vgl. Schilling, Konfessionalisierung, S.129ff.; Cornel Zwierlein kritisiert den Begriff Konfessionalisierung aufgrund seiner begriffsgeschichtlichen Wurzeln in der NS-Zeit, wengleich das Konzept erst ab den 1960ern entwickelt wurde, aufgrund seiner modernisierungstheoretischen teleologischen Perspektive, seiner Top-down-Perspektive und seiner Fixierung auf das Soziale, vgl. Zwierlein, Konfessionalisierung, S.3ff.; »Ich schlage daher eine Rückführung des Verständnisses von Konfessionalisierung auf einen epistemischen Funktions- und Bedeutungskern vor, der durchaus einige ursprünglich auf den deutschen territorialstaatlichen Kontext bezogene Beobachtungen des Ausgangsparadigmas aufnimmt, allerdings selektiv, und diese eher generalisierend. Der Kern von Konfessionalisierung wird hierbei, einfach formuliert, als nichts anderes verstanden als das Fragen-Stellen- und das Fragen-Beantworten-Können-Müssen von Fragen, die man vorher so nicht hatte: Angeknüpft wird an die Konfession, das Bekenntnis selbst, das im Wort steckt, und das den Inklusions/Exklusions-Code markiert. [...] Das Zentrale ist hiernach, dass Konfessionalisierungs-Kommunikation in der Tat genuin neuzeitlich und zunächst jedenfalls genuin mittel-/westeuropäisch ist, und dass der epistemisch besondere Kern weniger im Normativen als im Zusammenspiel von Normativität und Empirismus liegt.«, ebd., S.9f.

391 Vgl. Pallaver, Sexualität, S.21f.

392 Vgl. Pallaver, Sexualität, S.230f.

393 Vgl. Lidman, Spektakel, S.316f.

394 Vgl. Lidman, Spektakel, S.315; S.324.

395 Vgl. Lidman, Spektakel, S.320.

396 Vgl. Lidman, Spektakel, S.316; Piltz/Schwerhoff, Devianz, S.34.

maassen verwundt wordenn, das [er] Innerhalb ettlicher tagenn darauff todts verschieden«³⁹⁷ sei.

Jemanden zu töten ist im ›Normalfall‹ ein klarer Wertverstoß; auf geistliche wie auch auf weltliche Normen wurde bereits verwiesen. Dazu kam in der Frühen Neuzeit die Verbindung von Ehre und körperlicher Unversehrtheit sowie die ambivalente Verbindung von Ehre und körperlich-physischer Gewalt. Wie schon im Fall von Männern als Beschützern und zugleich Gefährdern von Sexualehre³⁹⁸ zeigt sich auch hier die Ambivalenz des Ehrcodes: Die zu verteidigende Ehre konnte schuld daran sein, dass es überhaupt zur Gewaltanwendung kam,³⁹⁹ Gewaltanwendung wiederum konnte zum Ehrverlust des Täters führen. Gewaltsame Ehrverteidigung konnte bis zur Tötung des ›Angreifers‹ bzw. des Beleidigers gehen.⁴⁰⁰ So erzählte der Totschläger Hans Radin, er habe »uß bewegtem Zorn vnnd hitz, ain enndtleibung an Sebastian henßingern von vnndersulmentingen seligen beganngen«⁴⁰¹, Martin Radin und Georg Seifried schilderten, sie haben »ain entleibung an weilund Jörgen Bergern [...] beganngen, Jedoch nachdem sich bei dieser laidigen that, souil ereugt vnd befunden, das wir darZu größlichen bewegt vnd vervrsacht worden«⁴⁰². Es ist daher möglich, dass Supplikanten ihre Tötungsdelikte eigentlich und auf schrecklich ironische Weise zur Verteidigung ihrer Ehre begangen hatten, die sie später wegen eben diesem Verbrechen verloren.

Gewalt konnte sowohl physisch als auch symbolisch sein⁴⁰³ (oftmals diente sie der Verteidigung des symbolischen Kapitals und dem symbolischen Sieg über den Kontrahenten⁴⁰⁴). Körperverletzungen wurden dabei als genauso entehrend empfunden wie verbale Beleidigungen.⁴⁰⁵ Sprachliche Gewalt beruhte auf der Verletzlichkeit des »sozial konstruierten symbolischen Körpers«.⁴⁰⁶ Häufig waren körperliche und verbale Gewalt miteinander verbunden:⁴⁰⁷ »Bereits die Gewalt im Wort barg in sich ein hohes zerstörerisches Potential. Von ihr bis zur Gewalt des Körpers war es oftmals nur ein kleiner Schritt.«⁴⁰⁸ Die Frühe Neuzeit mit dem symbolischen Grundwert Ehre war entsprechend ›sprachbewusst‹ bzw. sensibel gegen verbale Gewalt,⁴⁰⁹ Worte spielten kulturell eine große Rolle.⁴¹⁰

Lars Behrisch stellt eine Diskrepanz zwischen der allgemeinen Norm des Gewaltverzichts einerseits und Ehre, die zur gewaltsamen Verteidigung zwang, andererseits fest.⁴¹¹ Warum existierte dieser Widerspruch? Dies liegt an der Existenz zweier Normsysteme: Die lebensweltlichen und rechtlichen Normen bzw. die Normsysteme Ehre

397 Akt Brenneisen, fol.359r.

398 Vgl. Roper, Haus S. 78.

399 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 116; Schwerhoff, Violence, S.30ff.

400 Vgl. Gauvard, Grace 2, S. 788.

401 Akt H. Radin, fol.25r.

402 Akt Radin-Seifried, fol.554r.

403 Vgl. Gauvard, Grace 2, S. 708; Speitkamp, Ohrfeige, S. 21.

404 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 129.

405 Vgl. Wittke, Auswertungsmöglichkeiten, S. 315.

406 Vgl. Ellerbrock et al., Invektivität, S. 11.

407 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1181.

408 Fuchs, Ehre, S. 29.

409 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 228;

410 Vgl. Burghartz, Leib, S. 134.

411 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 174; S. 176; S. 232; Burghartz, Leib, S. 200.

und Recht konkurrierten miteinander.⁴¹² Gewalt widersprach dem Recht, aber nur z.T. dem Ehrcode.⁴¹³ Normkonkurrenzen stellten daher ein Problem für die öffentliche Ordnung dar.⁴¹⁴ Behrlich, der Ehre und Gewalt am Beispiel von Görlitz untersuchte, einer Stadt mit wenig bürgerlicher Partizipation an und geringer Akzeptanz der Stadtregierung, zeigt den Zusammenhang zwischen obrigkeitlicher Normsetzung und -durchsetzung im Konsens mit der Bürgerschaft und Gewaltprävention auf. Zugleich beschreibt er das Südwest-Nordostgefälle des Grads der Einhegung gewaltsamer Konflikte im ländlichen Bereich des HRRs.⁴¹⁵ In südwestdeutschen Stadtgebieten waren konflikt-hafte Gewalt stark ritualisiert und schwere Verletzungen selten bzw. meist unbeabsichtigt.⁴¹⁶ Dies gilt es bei den Tötungsdelikten zu bedenken. Die Vorstellung von Ehre und Gewalt als Mittel sozialer Selbstregulierung weist Behrlich als idealisierendes Bild zurück.⁴¹⁷ Er betont zudem, dass es sich bei gewaltsamer Ehrverteidigung um eine kulturelle Motivation handelte.⁴¹⁸ Gewalt war kein primitives ›naturnahes‹ Verhalten, sondern ein von einer spezifischen Kultur geprägtes Verhaltensmuster – es war kulturell bedingt.⁴¹⁹

Ehre, der Körper und die Person waren in der Frühen Neuzeit auf vielfältige Weise miteinander verbunden.⁴²⁰ Ehrverlust konnte etwa auch mit auf das physische Äußere bezogenen Metaphern ausgedrückt werden. Rodenburger beklagte die »verkleinerung meiner vnn der meinigen Ehren«⁴²¹. Der Körper wurde als Ausdruck der persönlichen Ehre betrachtet,⁴²² eine »somatische Auffassung von Ehre« (Dagmar Burkhart).⁴²³ Ehre wurde mit körperlicher Integrität konnotiert,⁴²⁴ es galt das Rechtsprinzip auf ehrbedingte und körperliche Unversehrtheit.⁴²⁵

-
- 412 Vgl. Armer, Ulm, S. 428f.; Behrlich, Obrigkeit, S. 232; Burghartz, Leib, S. 15; Fuchs, Ehre, S. 326; Ludwig, Duell, S. 329f.; Schuster, Ehre, S. 56ff.
- 413 Vgl. Behrlich, Gerichtsnutzung, S. 244; »Zurückzuführen ist diese Normenkonkurrenz darauf, dass es gerade wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Ehre als sozialem Gut nicht möglich war, den rechtlichen Ehrenschatz widerspruchsfrei mit dem herrschaftlichen Zuständigkeitsanspruch einerseits und der gesellschaftlich weithin akzeptierten, eigenmächtigen Ehrverteidigung andererseits zu verknüpfen.«, Ludwig, Duell, S. 329.
- 414 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 54.
- 415 Vgl. Behrlich, Gerichtsnutzung, S. 247f.; Behrlich, Obrigkeit, S. 13f.; S. 22; S. 241f.
- 416 Vgl. Behrlich, Obrigkeit, S. 132f.
- 417 Vgl. Behrlich, Gerichtsnutzung, S. 245; unkritischer Klaus Schreiner: »Zu Recht ist neuerdings gesagt worden, in Dörfern und Städten [...] der frühen Neuzeit bilde die Ehre den »Angelpunkt der Strafrechtspflege«, von deren rechtsförmiger Praxis die Erhaltung der friedlichen Ordnung abhing.«, Schreiner, Ehre, S. 314.
- 418 Vgl. Behrlich, Obrigkeit, S. 233.
- 419 Vgl. Burghartz, Leib, S. 139; S. 153f.; Wilms, Männlichkeit, S. 2f.
- 420 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 49; de Waardt, Liminalität, S. 316; für eine Studie zum physischen und sozialen Gesicht vgl. Groebner, Gesicht, S. 361ff.
- 421 Akt Rodenburger, fol.734v.
- 422 Vgl. Lidman, Importance, S. 210.
- 423 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84.
- 424 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 228.
- 425 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 288; Groebner, Gesicht, S. 361.

»Auffälligerweise lassen sich immer wieder Parallelen zwischen dem Schutz des Körpers und dem Schutz der Ehre nachvollziehen. Leib und Ehre wurden offensichtlich als konsitutive Elemente der Einheit der Persönlichkeit betrachtet, körperliche Angriffe entsprechend oftmals in gleicher Weise bestraft, wie Schmähungen des guten Namens.«⁴²⁶

Ehre und Körper waren somit gegenseitige Bedeutungsträger, wobei die Ehre selbst kaum noch eine Metapher war, eher war der Körper selbst Ehre.⁴²⁷ Manche Strafen stempelten daher das ›Opfer‹ nicht nur durch Ehrverlust, sondern auch physisch dauerhaft als Schuldigen ab.⁴²⁸ Der Supplikant Raiser etwa, dem Ehebruch und eine Messerattacke auf die betroffene Frau vorgeworfen worden waren, wurde auf den Pranger gestellt und ihm wurden in einer quasi spiegelnden Strafe Fingerglieder der rechten Hand (»so an die Justitia geheftet«, also die Schwurhand) abgeschlagen – eine gut sichtbare körperliche Etikettierung.⁴²⁹

Schnyder sich auf die Strafrechtswissenschaft konzentrierendes Werk trägt den bezeichnenden Titel *Tötung und Diebstahl*,⁴³⁰ der sogar zwei der drei hier vorgestellten ›Kerndelikte‹ enthält. Sie werden von ihr als »typisches« mittleres und schweres Delikt vorgestellt,⁴³¹ denn im 16. Jahrhundert waren Tötung (*homicidium*) und Diebstahl (*furtum*) hinsichtlich ihrer Strafen, für das heutige Verständnis, ungewöhnlich gewichtet: Diebstählen drohten peinliche (Leibes-)Strafen bzw. die Todesstrafe, Tötungsdelikten oft nur eine Geldstrafe.⁴³² Die hinter den Sanktionen liegenden Normen gründeten auf Wertvorstellungen, denen zufolge ein Tötungsdelikt zwar strafbar war, aber kein besonders schweres Vergehen darstellte. Vielleicht konnten daher gerade Totschläger leichter um Ehrrestitution bitten als Diebe, die mit größeren Problemen zu kämpfen hatten; dies bleibt jedoch Spekulation.

c) Ehre & Eigentum: Eigentumsdelikte

Die Eigentumsdelikte stellen eine besonders heterogene Gruppe mit komplexen ›Ehrverlustsgründen‹ dar. Tabelle 3.7^A listet daher den jeweiligen Kern der in den Narrationen der Suppliken genannten ›Ehrverlustsgründe‹ in (Quellen-)Zitaten auf. Warum dennoch von einer gemeinsamen Deliktskategorie gesprochen werden kann, soll nun geklärt werden:

Die *Constitutio Criminalis Carolina* (= CCC) von 1532 besprach ausführlich Sexualdelikte, Tötungsdelikte und Diebstahl, davon abgesetzt die Strafen für Betrug mit Gewichten bzw. Maßen und Falschmünzerei.⁴³³ Systematischer dagegen die Forschungsliteratur:

426 Fuchs, Ehre, S. 42; vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 6.

427 Vgl. de Waardt, Liminalität, S. 316; S. 318.

428 Vgl. Groebner, Gesicht, S. 365; S. 367; S. 380; Wascher, Mord, S. 40.

429 Vgl. Akt Raiser, fol.28r; fol.26r; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 363.

430 Vgl. Schnyder, Tötung, Titel.

431 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 15.

432 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 461; Hartinger, Rechtspflege, S. 54; Schnyder, Tötung, S. 15; Schwerhoff, Eigentumsdelikte, Sp.109f.; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 39; S. 41.

433 Vgl. CCC, S. 32ff.

Behrisch spricht bzgl. Diebstahl und Raub von Eigentumsdelikten, bei denen jemandem sein Eigentum entzogen wird,⁴³⁴ Diebstahl kann also, historisch betrachtet, zu den Eigentumsdelikten gezählt werden.⁴³⁵ Dagegen fasst Karl Härter Diebstahl, Betrugs- und Fälschungsdelikte zusammen.⁴³⁶ Letztere stehen dem Betrug nahe, da beide für gewöhnlich mit Täuschungs- und Bereicherungsabsicht durchgeführt werden; zu ihnen zählten laut mittelalterlichen Stadtrechten etwa Münzfälschung oder der Vertrieb gefälschter Waren.⁴³⁷ Burghartz verwendet den Begriff Eigentumsdelikte für ein Bündel heterogener Handlungen, die den Besitz bzw. das Eigentum anderer beschädigten bzw. verletzten:⁴³⁸

»neben dem ›klassischen‹ Diebstahl waren das Einbruch, Sachbeschädigung an Häusern, [...] Feldfrevel, Grenzstreitigkeiten, aber auch die verschiedensten Formen von Betrug. Weiter gehören in diesen Bereich auch Handlungen, die weniger der eigenen Bereicherung als vielmehr der Schädigung und Beleidigung anderer dienen«⁴³⁹,

womit die Grenze zwischen Sach- und Personendelikten verschwimmt.⁴⁴⁰ Allerdings verwendet sie auch den Begriff Wirtschaftsdelikte, nämlich für Verstöße gegen städtische Handels- und Produktionsbestimmungen und für zunftinterne Streitigkeiten, da es sich dabei nicht um Konflikte zwischen zwei Personen, sondern um die Verletzung von auf das Kollektiv bezogenen Bestimmungen handelte, die mehr oder minder mit dem wirtschaftlichen System verbunden waren, z. B. Münzfälschung. Hierbei kam es z. T. zu einer Überschneidung zwischen ökonomischen und politischen Delikten,⁴⁴¹ mit Behringer gesprochen: zwischen Eigentums- und Staatsverbrechen. Eigentums- und Wirtschaftsdelikte wurden allerdings stärker personen- und weniger sachbezogen wahrgenommen als heute.⁴⁴² Jason Coy zählt Diebstahl und Betrug als »*violations involving property or economic activity*«⁴⁴³, was abermals eine Einordnung als Eigentums- oder Wirtschaftsdelikte nahelegt, wobei er auch »*the city's property*«⁴⁴⁴ nennt, also auch Delikte gegen Stadteigentum dazuzählt. In Sharpes Quellen überwiegen die Eigentumsdelikte die Gewaltverbrechen,⁴⁴⁵ wobei, zusammengenommen, Gewalt gegen Personen oder Eigentum die meisten Verbrechen ausmachte.⁴⁴⁶ Als »*property offences*« werden bei ihm unter anderem »*theft*« und »*fraud*« (Diebstahl und Betrug) genannt. Unter »*offences against the peace*« fallen »*riot, assault, failure to keep the peace*« und »*defamation*«. ⁴⁴⁷

434 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 196.

435 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 54.

436 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 202.

437 Vgl. Deutsch, Fälschungsdelikte, Sp.1492.

438 Vgl. Burghartz, Leib, S. 155.

439 Burghartz, Leib, S. 155.

440 Vgl. Burghartz, Leib, S. 155.

441 Vgl. Burghartz, Leib, S. 155; S. 160.

442 Vgl. Burghartz, Leib, S. 163.

443 Coy, Banishment, S. 29.

444 Coy, Banishment, S. 29.

445 Vgl. Sharpe, Crime, S. 70; S. 81.

446 Vgl. Sharpe, Crime, S. 74.

447 Vgl. Sharpe, Crime, S. 72.

In dieser Studie wird der Begriff Eigentumsdelikte folglich im weiten Sinn verstanden, ist dadurch offen genug, um diverse Delikte vom Diebstahl bis zur Veruntreuung von Stadtgeldern zu umfassen, und folgt dabei zeitgenössischen Logiken. Denn anders als heute bezeichneten historische Eigentumsdelikte eine heterogene Gruppe von Delikten, v.a. Diebstahl in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, aber auch Betrug, Sachbeschädigung u.a. Schwerhoff bringt es auf den Punkt:

»Die Zusammenfassung der heterogenen Delikte unter dem vereinheitlichenden Begriff der E.[igentumsdelikte] bietet den Vorteil, sie jenseits von Problemen der strafrechtlichen Abgrenzung analytisch auf ihre sozial- und kulturgeschichtlichen Erscheinungsformen [...] hin befragen zu können.«⁴⁴⁸

Die ENZ definiert den dieser Deliktkategorie zugrundeliegenden Begriff Eigentum wie folgt:

»Der aus dem niederdt. *egendom* abgeleitete Begriff [...] kennzeichnet das Recht zum Haben eines i. Allg. körperlichen Gegenstandes und bewirkt somit die rechtliche Unterscheidung zwischen Mein und Dein«⁴⁴⁹,

bzw. »bezeichnet vor allem das (E.-)Recht an der Sache, wird aber auch für den im E. stehenden Gegenstand gebraucht.«⁴⁵⁰ Eigentum und Recht waren somit verbunden und konnten sogar dasselbe bezeichnen. Die dadurch getroffene normative Zuordnung schuf die Befugnis, über einen Gegenstand selbst zu verfügen und andere von derartiger Verfügung auszuschließen.⁴⁵¹

Der neuzeitliche Eigentumsbegriff wurde von antiken römisch-rechtlichen und mittelalterlichen Traditionen geprägt. Das Römische Recht kannte die dem Eigentum fast synonymen Begriffe *dominium* (lat. Herrschaft) und *proprietas* (lat. Eigentum) als umfassendes, unteilbares und insofern totales Recht über Personen oder Sachen. Im deutschen Rechtskreis existierten weiter gefasste Vorstellungen von Eigentum als Rechtszuordnung. So gab es im mittelalterlichen Recht auch geteiltes Eigentum (etwa an Grund und Boden) und Eigentum, das allen Mitgliedern einer Gemeinschaft gleichermaßen zukommen und über das nur die Gemeinschaft als solches verfügen konnte.⁴⁵² Auf Grundlage des Römischen Rechts wurde seit dem 16. Jahrhundert jedoch zunehmend betont, dass der Eigentümer das Recht habe, frei über die entsprechende Sache zu verfügen.⁴⁵³ Der »liberale« Eigentumsbegriff, der Eigentum als ungeteilte und unbeschränkte Sachherrschaft sah, setzte sich erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts durch, im verstärkten Eigentumsdiskurs dieser Zeit spiegeln sich der wirtschaftliche Aufstieg des Bürgertums und dessen politische Partizipationsansprüche:⁴⁵⁴ »Im Eigen-

448 Schwerhoff, Eigentumsdelikte, Sp.109.

449 Thier, Eigentum, Sp.98; vgl. Hagemann, Eigentum, Sp.1271.

450 Hagemann, Eigentum, Sp.1272.

451 Vgl. Thier, Eigentum, Sp.98.

452 Vgl. Thier, Eigentum, Sp.98ff.; Hagemann, Eigentum, Sp.1272.

453 Vgl. Thier, Eigentum, Sp.98ff.; Köster, Eigentum, Sp.104.

454 Vgl. Köster, Eigentum, Sp.104ff.

tum materialisierte sich die Freiheit der Person, Eigentum war die Emanation der bürgerlichen Freiheit«⁴⁵⁵, so Renate Blickle.

Besitz (lat. *possessio*) meinte in der Frühen Neuzeit die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, nicht jedoch die rechtliche Herrschaftsmacht, die eben als Eigentum bezeichnet wurde.⁴⁵⁶ Man

»unterschied als Gegenbegriff zum Eigentum den zivilrechtlichen Besitz (*possessio civilis*), der einen rechtlich wirksamen B.-Erwerb (*iusta causa*) voraussetzte, und den natürlichen Besitz (*possessio naturalis*), bei dem es als bloßer Innehabung der Sachherrschaft (*detentio*) einer *iusta causa* nicht bedurfte.«⁴⁵⁷

»Voraussetzung der im ›Haus‹ symbolisierten alteuropäischen ständischen Herrschaftsordnung ist das ›Eigentum‹ (*dominium*), das [...] die Stellung und Zugehörigkeit der Menschen innerhalb der jeweiligen Sozialordnung regelt und bestimmt«⁴⁵⁸,

so Utz Haltern. Das ›ganze Haus‹ hatte als Wirtschaftsform für alle hausbesitzenden Schichten Grundwertcharakter⁴⁵⁹ und war die grundlegende soziale und wirtschaftliche Einheit der Ständegesellschaft.⁴⁶⁰ Da es sich beim ›Haus‹ (griech. *oikos*) also um ein zeitgenössisches Konzept handelte, ist auch die Bezeichnung »ökonomisch deviantes Verhalten« für die entsprechenden Delikte möglich.

In der heutigen Strafrechtswissenschaft gilt als gemeinsamer Nenner aller Eigentumsdelikte, dass einem Eigentümer eine Sache entzogen, beschädigt oder zerstört wurde. In die Gruppe fallen z.B. Diebstahl und Betrug. Letzterer kann auch zu Delikten gegen das Vermögen als Ganzes zählen, die zusammen mit Eigentumsdelikten zu den Vermögensdelikten zählen.⁴⁶¹ Eigentumsdelikte sind also ein Teil der Vermögensdelikte.⁴⁶² Eine klare Abgrenzung ist nicht problemlos möglich, es gilt aber folgende Regel: Bei Eigentumsdelikten wird eine Sache, d.h. ein Gegenstand beschädigt, zerstört oder entzogen, während bei Vermögensdelikten die vermögensrechtliche Position des Opfers beeinflusst wird.⁴⁶³ Vermögen, das seit dem 18. Jahrhundert z.B. Geldmittel bzw. Sachvermögen bezeichnet und im bürgerlichen Recht die Gesamtheit der einer natürlichen oder juristischen Person zustehenden geldwertigen Rechte meint, umfasste ursprünglich sämtliche Güter der Hausgemeinschaft.⁴⁶⁴ Der Begriff Vermögensdelikte war in der Frühen Neuzeit jedoch nicht gebräuchlich, weshalb er hier zugunsten des zeitgenössischen Begriffs Eigentum und der angestrebten Quellennähe verwendet wird.

455 Blickle, Nahrung, S. 74.

456 Vgl. Haferkamp, Besitz, Sp.82.

457 Haferkamp, Besitz, Sp.82.

458 Haltern, Gesellschaft, S. 7.

459 Vgl. Münch, Grundwerte, S. 72.

460 Vgl. Gestrich, Haushalt, Sp.225.

461 Vgl. Ammerer, Vermögensdelikte, Sp.170; Schwerhoff, Eigentumsdelikte, Sp.108f.

462 Vgl. Ammerer, Vermögensdelikte, Sp.170.

463 Vgl. Ammerer, Vermögensdelikte, Sp.170.

464 Vgl. Sedatis, Vermögen, Sp.769f.

Da die traditionale, vormoderne Gesellschaft von einer Vorstellung von knappen Ressourcen und einem chronischen Mangel an materiellen Gütern geprägt war, wurden Eigentumsdelikte streng sanktioniert.⁴⁶⁵ Im 16. Jahrhundert wurde, wie erwähnt, Diebstahl als größere Gefahr bzw. größerer Schaden für Einzelpersonen wie auch für die *respublica* angesehen als Tötungsdelikte⁴⁶⁶ – der Vergleich der Strafmaße bestätigt dies.⁴⁶⁷

»Nach Rublack war die Ehre [...] an den ehrlichen Umgang mit Eigentum gebunden. Niemandem sollte etwas entzogen oder gestohlen werden und jeder musste sich durch ehrliche Arbeit selber sein Brot verdienen.«⁴⁶⁸ Ehrhaftigkeit bedeutete auch »ehrlichen« Umgang mit Geld und ein Bezahlen der eigenen Schulden.⁴⁶⁹ Durch Eigentumsdelikte konnte auch die Ehre des/r Straftäters/in verlorengehen,⁴⁷⁰ denn Ehre war nicht nur ein Code für ökonomisch-besitzindividualistische Sachverhalte⁴⁷¹ bzw. die Symbolisierung von ökonomischem Kapital, sie diente auch der Sanktionierung von Verstößen gegen die Eigentumsordnung⁴⁷² und galt selbst als eine Art Eigentum.⁴⁷³ Scheu nannte etwa seinen »diffamanten, ehrn vnnd gutz Priuantten [= Räuber]«⁴⁷⁴. Delikte gegen das Eigentum anderer konnten somit, dem Prinzip des negativen Gabentauschs folgend, zu Problemen beim Eigentumserwerb und der Eigentumsweitergabe wie auch zum Verlust des eigenen Eigentums führen. David Wegmann etwa bat nach einem Betrug mit Salzscheiben (= ein Gefäß bzw. ein Maß⁴⁷⁵), wieder nach Augsburg ein- und zu »häuslichen Ehren« gelassen zu werden, um seine Familie »mit Gott und Ehren ernähren« zu können.⁴⁷⁶ Aber Delikte konnten auch zu anderen Eigentumsproblemen führen: »Ein Handwerker oder Patrizier verlor durch ein infamierendes Delikt nicht nur sein symbolisches Kapital, sondern zumeist auch seinen materiellen Besitz.«⁴⁷⁷ Rodenburgers Kreditwürdigkeitsverlust und seine Furcht, kein rechtskräftiges Testament machen zu können, wurden bereits erwähnt. Der Ehebrecher Raiser beklagte, er sei »vmb Eher, Weib, Khündter, haab vnd guett, gebracht worden«⁴⁷⁸. Richter sollte man laut kaiserlicher Verfügung »seine Ehr, leib, haab vnd Gutter darwid[er] nicht beküm[m]ern, noch beschwären«⁴⁷⁹. Burghartz betont am Beispiel spätmittelalterlicher Zürcher Quellen den funktionalen Zusammenhang von

465 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 54; Schwerhoff, Eigentumsdelikte, Sp.109f.; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 39; S. 46.

466 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 187.

467 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 224f.; Schwerhoff, Eigentumsdelikte, Sp.109f.

468 Lidman, Spektakel, S. 51; »Soziale Anerkennung [...] war dem Erwerb eines standesgemäßen Auskommens förderlich [...]«, Schreiner, Ehre, S. 264.

469 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 51; ähnlich auch die jüdische »Geschäftslehre«, vgl. Preuß, Ehrvorstellungen, S. 120ff.

470 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 201.

471 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 363.

472 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 103.

473 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 65; Weber, Honor, S. 93.

474 Akt Scheu, fol.350r.

475 Vgl. Grimm, s. v. Salzscheibe.

476 Vgl. Akt Wegmann, fol.477r; fol.478v.

477 Van Dülmen, Mensch, S. 78.

478 Akt Raiser, fol.36r.

479 Akt Richter, fol.217r.

»Leib, Ehre und Gut«,⁴⁸⁰ eine Phrase, die sich nicht nur in der Argumentation der Supplikanten, sondern auch in kaiserlichen Verfügungen fand.⁴⁸¹

Ehre und Eigentum sorgten für das Eingebunden-Sein ins soziale System, das für die frühneuzeitlichen Menschen von größter Wichtigkeit war,⁴⁸² sie erzeugten zudem ein Gemeinschaftsgefühl,⁴⁸³ verbanden also Materielles und Soziales zu einer fast untrennbaren Einheit. In der normativen Strafrechtswissenschaft wurde Eigentum als Gut (*bona externa*) als Stütze und Voraussetzung des Lebens als weiteres Gut (*bona vitae*) und als dementsprechend wichtig angesehen.⁴⁸⁴ Ehre hing am Eigentum und am Körper und stand für diese;⁴⁸⁵ die Ehrerhaltung diente daher der Existenzsicherung und war somit (über-)lebenswichtig.⁴⁸⁶ Ehrlosigkeit bzw. -verlust bedeutete, z.B. qua Zunftausschluss, den Verlust der Existenzgrundlage.⁴⁸⁷

Kurz: Ehre war Eigentum, aber auch Eigentumsvoraussetzung und Eigentumssymbolisierung. Sie verband materielle und symbolische Ziele,⁴⁸⁸ sie konnte ein Medium der Formulierung und des Austrags sozialer Konflikte um »Leib, Hab und Gut« sein:⁴⁸⁹ »Gerade in der Frühneuzeit waren Ehrkonflikte oft zugleich Konflikte um Eigentum. Das eine konnte nicht losgelöst vom anderen betrieben und bezeichnet werden.«⁴⁹⁰ Fuchs schlussfolgert daher:

»Die Ehrsemantik wurde zuweilen sehr direkt zur Erreichung von materiellen Interessen ins Spiel gebracht, umgekehrt bestand eine permanente soziale Verpflichtung, wachsam auf Gut und Ehre ein Auge zu haben. Ein sehr paternalistisches, männlich geprägtes Ehrkonzept lässt sich hierbei als Grundmuster erkennen.«⁴⁹¹

d) Konfessionsdelikte

Noch unklarer ist die Kategorie konfessionell devianten Verhaltens, die grundsätzlich ein breites Spektrum an Devianz umfasste.⁴⁹² In beiden Causae stammten die Supplikanten/innen, Johann Baptist Paris und die Familie Nicolas (Catharina, Johanna, Johannes »Franciscus«⁴⁹³, Petrus), aus dem Hochstift Besançon; beide Verfahren begannen 1599⁴⁹⁴ (wobei das der Nicolas bis 1613 dauerte und erst vom RHR Kaiser Matthias' abgeschlossen wurde). Beide Akten sind auf Latein verfasst, bei Paris ohne die Angabe von »Ehrverlustsgründen«, beide hilft die Datenbank zu kategorisieren: Paris' Verfahren

480 Vgl. Burghartz, Leib, S. 9.

481 Vgl. Akt Hans Radin, fol.17v; Akt Richter, fol.217r.

482 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 7; S. 10; Lidman, Shaming, S. 315.

483 Vgl. Roper, Haus, S. 39; Schreiner, Ehre, S. 264.

484 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 72.

485 Vgl. Krischer, Verfahren, S. 81.

486 Vgl. Bulst, Gnade, S. 475; Fuchs, Ehre, S. 325.

487 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 365; Stuart, Disonore, S. 683.

488 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 268.

489 Vgl. Burghartz, Leib, S. 15.

490 Speitkamp, Ohrfeige, S. 102; vgl. Grigore, Ehre, S. 27f.

491 Fuchs, Ehre, S. 191.

492 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 12.

493 An einer Stelle: »*Joannes, dictus François*«, Akt Nicolas, fol.77r.

494 Allerdings sprechen die Supplikanten/innen Nicolas in einer Supplikation mit Datumsvermerk 1599 davon, »*quod iam ante duos annos [...] supplicaverint*«, Akt Nicolas, fol.70r; vgl. ebd., fol.70rff.

ist im Frontend unter »Ehrverlust, Bitte um kaiserliche Restitution« verschlagwortet, jenes der Nicolas unter »Ketzerie, Bitte um kaiserliche Restitution«. ⁴⁹⁵ Zu Paris ist im Backend vermerkt: »*pro consequenda restitutione in integrum statum nominis*« (Name nicht aus eigener Schuld kraft Gesetzes verletzt, offensichtlich hinsichtlich Religion) ⁴⁹⁶, zu den Nicolas heißt es:

»Ihr wahrer Glaube ist durch viele sehr würdige Zeugen versichert worden, zudem ihre Liebe zum Vaterland, zum Glauben und zum heiligen Reich, weshalb sie auch zu öffentlichen Ehren/Ämtern kamen. Kaiser hatte bereits die Restitution beschlossen, doch es blieben Beschränkungen.« ⁴⁹⁷

Petrus Nicolas selbst verweist auf Strafen gegen Nicht-Katholiken in Besançon seit 1573, auf die Schlacht von Besançon am 21.6.1575 zwischen den siegreichen Katholiken und den Protestanten, ⁴⁹⁸ seinen konfessionell von der »Mehrheitsglaubengesellschaft« ⁴⁹⁹ abweichenden Vater und die daraus erwachsene »Infamie«. ⁵⁰⁰ Damit wird auch dieser Fall, mehr oder minder, zu einem »vererbten« familiären, woraus sich die Beteiligung

495 Vgl. Datenbank.

496 Datenbank, Backend.

497 Datenbank, Backend.

498 Vgl. Brelot, Comté, S. 69f.; »*Mais, en 1569, le chef protestant Wolfgang des Deux-Ponts en marche vers le Poitou pillait Faucogney, Favorney, Luxeuil et, en 1571, les huguenots suisses faisaient une vaine tentative contre Saint-Claude. La même année, puis en 1573, les commissaires impériaux mirent les Réformés en demeure de quitter Besançon voulurent y rentrer pour faire de la ville une base d'opération dans la province. La colonne neuchâteloise du baron d'Aubonne passa un gué du Doubs vers Morteau, mais fut repoussée par les villageois des Fins et de Noël-Cerneux. Cent cinquante autres Réformés débouchèrent alors de Palente (nuit du 21 juin) dans les rues du faubourg Battant aux cris de »Vive Evangil!« Cernés par les hommes de l'archevêque Claude de La Baume et du gouverneur Vergy, qui interdirent avec des bombardes les accès du pont, ils furent noyés, tués ou capturés par les Bisontins qui se targuèrent d'être les »Bousbots« (bous = pousse, bots = protestants). Besançon avait échappé au coup de force protestant [...].«., ebd.*

499 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 11.

500 »*Maximilianus Secundus [...] 1573 Commissarios delegasset qui una cum Gubernatoribus seu Magistratu eiusdem Civitatis edicto publico Capitis poena[?] Omnibus imposuissent, qui aliqua religioni Catholicae et Romanae contraria dogmata, Sive errores sectarentur, facultate tamen tunc omnibus relicta, qui eis adhaerere uellent, à Civitate intra decendium cum bonis secedendi. Contigit Petrum Nicolas exponentis parentem eo iisq[ue] à quibusdam[?] misere seduce, ut sedem mutare potius maluerit quam à susceptis aliquot erroribus discedere. Sed cum postmodum ipsum Patriae sic derelictae cogitation praemeret accidit et eum persuasionibus diuresis sic commoveri, ut consilio habito de occupanda Ciuitate assensum praebuerit, simulq[ue] cum aliis magna ui manuq[ue] armata, in eam de nocte irruptionem fecerit 21 Iunii A[nn]o 1575 et rebus ipsi sociisq[ue] strenua. Ciuium deffensione male succedentibus, cum aliis pluribus captus fuerit, postea Magistratus sententia ultimo supplicio affectus unde misere coniugi liberisq[ue] tenellis aliud nihil quam perpetui luctus occasion superfuert qua cum et adhuc premature, exponens eo magis quod licet annos tum quattuor solum natus, eadem in Ciuitate et Catholica religione educates in haec usq[ue] tempora ibidem, uitam intactam, et prout Catholicum Romanorum decet egerit Paterni tamen facinoris[?] culpa et in ipsum sic transiisse dicatur ut quaedam, Infamia inde seu in ipsum resultarit. Vnde cum omnibus honoris sit innata cupiditas rebus caeteris praeferenda, ad quam ardentius ferantur, qui laudabilem agunt uitam, hacq[ue] in parte malum quod patiatur, fundamentum in aliena culpa habeat remedium autem in una Sacrae Caes.[are]ae M.[ajesta]tis Vestrae clementia [...].«., Akt Nicolas, fol.74r.*

der Frauen an der Supplikation erklären könnte. Wie Ehre und Recht waren auch Ehre und Religion zwei einander teils ergänzende, teils konkurrierende Normsysteme.⁵⁰¹

3.1.5.2 Spezialfall: Injurien

Einen Spezialfall stellt z.B. die Behauptung des Supplikanten Hans Scheu dar, er wäre »ein Schelmen, Dieb, vnd Bößwicht öffentlich vnd mit wolbedachtem fursatz, gescholtten«⁵⁰² worden, ohne ein solcher zu sein, d.h. obwohl er unschuldig sei. Hier wurde der falsche Vorwurf, ein Delikt begangen zu haben, als Ehrverletzung bzw. als sogenannte Injurie beklagt. Während seine Obrigkeit Scheu Diebstahl vorwarf, warf er ihr eine derartige Injurie vor. Ergo: Die Behauptung, die Behauptung eines Delikts sei eine Injurie und somit Unrecht, warf dem Gegner selbst ein Delikt vor, spielte den Ball also zurück. Je nachdem, wer als Sieger aus diesem Streit bzw. dem folgenden Verfahren hervorging, der Injuriant oder der Injurierte, galt als Straftäter. Hier sollen Injurien daher als Delikte behauptende Delikte, d.h. als Verbindung von Delikt und Deliktvorwurf vorgestellt werden. Ob es sich um eine tatsächliche Injurie handelte oder dies nur eine Verteidigungsstrategie des Supplikanten war, lässt sich kaum klären, denn es

»zeigt sich [...], daß der Übergang zwischen Beleidigung, Verleumdung und gerechtfertigter Anschuldigung fließend war und daß Trennlinien nachträglich aus den Quellen nicht mehr eindeutig zu rekonstruieren sind.«⁵⁰³

Neben Scheu sprachen auch die Supplikanten Urban Frick und Heinrich Gerhardt von Injurien.⁵⁰⁴

Injurien waren der frühneuzeitliche Sammelbegriff für verbale oder tätliche Beleidigungen, Verletzungen des Leibes oder der Ehre.⁵⁰⁵ Seit den *Kursächsischen Constitutionen* von 1572 wurde zwischen Real- und Verbalinjurien unterschieden⁵⁰⁶ (anders als rein verbale *diffamationes* und *infamationes*)⁵⁰⁷, die jedoch beide jeweils einen Ehrverlust bedeuteten.⁵⁰⁸ »In general, social honour – bona fama – could be attacked by gossip, rumours, verbal and nonverbal insults, certain gestures or other suggestions of one's questionable honour«⁵⁰⁹. 1608 definierte die Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns Injurien auf folgende Weise:⁵¹⁰

»Obwol alles, was einem ohne und wider recht an seinem leib und guet unbillich zuegefegt würdt, ein iniuri khann genennt und gehaissen werden, so ist doch aigentlich dis für ein iniuri zu halten, wann einer an seinem wolhergebrachten namen, standt

501 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 25.

502 Akt Scheu, fol.365v.

503 Burghartz, Leib, S. 133.

504 Vgl. Akt Frick, fol.(4)v; Akt Gerhardt, fol.207v; fol.211r.

505 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1180f.; Fuchs, Ehre, S. 2; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 370; Wilms, Männlichkeit, S. 25; Winkelbauer, Injurien, S. 141.

506 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1181; Wilms, Männlichkeit, S. 26.

507 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 43, s. Kap. 3.2.

508 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 9; Winkelbauer, Injurien, S. 143ff.

509 Lidman, Importance, S. 207f.

510 Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 131.

und gueten leinmueth [= Leumund] von einem andern mündtlich oder schriftlich angetastet, verkhleinert und geschmächet oder auch mit schleglen angegriffen und verschimpft würdt, dessen er sich bei ehrlichen leithen schemen mueß«⁵¹¹.

Hier ist von der Verbindung von Leumund, Name, Schmähung und Verkleinerung, ja sogar Scham die Rede (letztere wird normativ verwendet: die betroffene Person muss sich schämen). Derartige Attacken auf die Ehre konnten Personen aus allen sozialen Gruppen treffen.⁵¹²

Wie in der Causa Scheu benötigte eine Injurie eine gewisse Öffentlichkeit bzw. ein Publikum, die Anwesenheit des Injurierten selbst war jedoch keine zwingende Voraussetzung.⁵¹³ Scheu erzählte von seinem Injurianten Georg Philipp von Berlichingen:

»Hatt er verschiener weyln, In meinem abwesen, ein Gantze Gemeindt Zu Dörtzbach Zusammen fordern Lassen, Vnd mich *Absentem inpraesentia* derselben (mit aller vnderthenigst[er] gebhör Zueermelden) ein Schelmen, Dieb, vnd Bößwicht öffentlich [...] gescholten«⁵¹⁴.

Das Ausrufen rief die Gesellschaft zur Übernahme der Verantwortung auf,⁵¹⁵ die Öffentlichkeit sollte ihre Funktion als Kontroll- und Sanktionierungsinstanz wahrnehmen⁵¹⁶ und sich um den »Verschrienen« kümmern. Eine öffentliche Infamierung bedeutete soziale und rechtliche Exklusion, bedeutete einen Ansehens- und Rechtsverlust.⁵¹⁷ Wie Scheu implizierte, konnten Injurien nicht nur spontan entstehen, sondern auch gezielt angebracht werden.⁵¹⁸ Die genauere Darstellung des Geschehens belegt dabei den rituellen Charakter von Injurien: von Berlichingen habe Scheu

»*Sollenniter* durch glockhen geleutt, wie sonnst in anndern publicis Congregationib[us] & actibus gebreichig, Zuesamen berueffen, gantz vhnferndtlich, vnnd schmachlich *iniuriert diffamiert*, vnnd nemblich in derselben offnen darZueerforderten versamblung vorsetzlich, wohlbedachten mueths, vnnd ybermuets, *salua honestate*, ainen schelmm, dyeb, vnnd bößwicht, Treurlosen vnnd mainaydigen Mann gescholten, *publiciert* vnnd außgeschryhen«⁵¹⁹.

Ehrverletzende Handlungen mit ihren symbolischen Bedeutungen liefen nach bestimmten Regeln ritualisiert ab. Im Rahmen dieser Rituale nahm der Injuriant eine Selbst- und Fremdinszenierung und -stilisierung vor.⁵²⁰

511 Winkelbauer, Injurien, S. 131.

512 Vgl. Lidman, Importance, S. 207.

513 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 43; Burghartz, Leib, S. 132f.; Fuchs, Beleidigung, Sp.1181; Gauvard, Grace 2, S. 734; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 370; »*La présence du public garantit la renommée.*«, Gauvard, Grace 2, S. 747.

514 Akt Scheu, fol.365v.

515 Vgl. Thum, Öffentlich-Machen, S. 23.

516 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1181.

517 Vgl. van Dülmen, Mensch, S. 67.

518 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1182.

519 Akt Scheu, fol.348r.

520 Vgl. Burghartz, Leib, S. 132f.; Dinges, Anthropologie, S. 51f.

Beleidigende Worte hatten, v.a. wenn sie »ausgeschrien« oder auch wiederholt vorgebracht wurden, große Macht.⁵²¹ Sie waren mehr als ›bloße Worte‹, sie hatten sozial verletzende Wirkung,⁵²²

»[...] denn die Ehre einer Person [...], ihr ehrbarer Ruf war für ihre sozialen Beziehungen und ihre Identität von größter Bedeutung und dieser Ruf konnte durch die verschiedenen, oben erwähnten Beleidigungen und Verleumdungen ernsthaft gefährdet oder sogar zerstört werden.«⁵²³

Jede Beleidigung, egal wie begründet sie war, stellte eine Ehrabschneidung dar. Die Öffentlichkeit entzog einem Beleidigten daraufhin die soziale Billigung.⁵²⁴ Anders als von Bourdieu angedacht beleidigten sich in der Causa Scheu jedoch keine Gleichgestellten,⁵²⁵ sondern ein Höhergestellter einen Niedriggestellten.

Beleidigungen können laut dem interdisziplinären SFB 1285 als invektive Phänomene verstanden werden: Der weite Begriff Invektivität meint, zusammengefasst,

»phenomena of insult and debasement, of humiliation and exposure as – cross-cultural and epoch-spanning – basic operations of societal communication [...]. The term includes all aspects of communication (either verbal or non-verbal, oral or written, gestural or graphic) that are used to degrade, to hurt or to marginalize others. Manifestations and functions of the Invective are not systemised under strict patterns but medially, politically, socially and aesthetically contextualized depending on the diverse historical contexts and complex constellations they occur in.«⁵²⁶

521 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 115.

522 Vgl. Burghartz, Leib, S. 125; S. 130f.

523 Burghartz, Leib, S. 130f.

524 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 272.

525 Vgl. Lidman, Importance, S. 212.

526 Ellerbrock et al., Invektivität, S. 3; dabei geht es um Degradierung und Exklusion, um emotionale und performative Ereignisse und Phänomene der Bloßstellung und Herabwürdigung, die sich auf Elemente der Identitätskonstruktion beziehen, um bestimmte Ordnungsvorstellungen durchzusetzen, vgl. ebd., S. 3; S. 6; wie bei jeder Ehraberkennung geht es um die Herabsetzung der sozialen Position; Individuen und Gruppen und deren Verhalten werden kommunikativ bewertet, vgl. ebd., S. 5f.; Invektivität bezeichnet somit Interaktions- und Kommunikationsprozesse, welche das Soziale dar- und herstellen, stabilisieren oder verändern, ein relationales Geflecht von Deutungen und Zuschreibungen in einem bestimmten Kontext, vgl. ebd., S. 4; S. 6f.; es bedarf bestimmter sozialer Normen und kultureller »Skripten«, eines sozialen Wissens, situativer Möglichkeiten, medialer Speicherung, vgl. ebd., S. 12; S. 15; Invektivität entsteht dabei dadurch, dass kommunikative Akte von den Beteiligten und Zuschauenden als invektiv aufgefasst werden; es bedarf der intendierten oder nicht-intendierten Adressierung und der Reaktion der Betroffenen und der Beobachtenden, vgl. ebd., S. 8f.; S. 13; invektive Adressierungen gelingen im Dreieck von Invektierendem, Invektierten und »Publikum«, vgl. ebd., S. 9; Ulrike Ludwig formuliert es so: »Die Kunst des Beleidigens kam letztlich ohne die Kunst des Beleidigtseins nicht aus.«, Ludwig, Duell, S. 252; Georg Philipp von Berlichingen dagegen bestätigte, Scheu als Dieb ausgeschrien zu haben, stritt jedoch ab, dass es sich beim Vorgehen von seiner Seite um eine Injurie gehandelt habe, vgl. Scheu, Zusatzakt, fol.99v; auch Beleidigungen sind somit Ansichts- und ›Ansehenssachen‹.

Schimpfwörter spiegeln dabei die Wertvorstellungen der Schimpfenden,⁵²⁷ das Zeichenrepertoire der Injurien verwies auf gesellschaftliche Normen und Werte:⁵²⁸ »A man was generally insulted with words which debased his honourable name, his origin or his profession, and which made him to be close to a criminal.«⁵²⁹ so Lidman. Als Beleidigungen fungierten etwa Deliktswürfe wie Dieb, Räuber oder Meineidiger.⁵³⁰ Besonders häufig wurden Männer, wie Scheu, als Dieb oder Schelm beschimpft, worin sich die Bedeutung des Eigentums und die Kriminalisiertheit von Eigentumsdelikten spiegelte⁵³¹ und womit die Integrität und die Wertvorstellungen des Betroffenen angegriffen wurden. Wer entsprechend standardisierte Schimpfwörter verwendete, wollte auch beleidigen,⁵³²

»Den Schimpfwörtern war dabei häufig eine ›kondensierte Geschichtlichkeit‹ zu eigen, denn sie waren als Schimpfwörter mit einem zugehörigen semantischen Gehalt allgemein bekannt. Das heißt im Grunde nichts anderes, als dass man sich als Sprecher sicher sein konnte, seinen Konterpart zu beleidigen, [...]«.«⁵³³

Das schlimmste Schimpfwort war jedoch Schelm, denn es enthielt sämtliche beleidigende Inhalte⁵³⁴ wie Dieb (Delinquent), Abdecker (unehrlicher Beruf), Hexenmeister oder Hurentreiber (unsittlicher Mensch).⁵³⁵ Behauptungen, herabgewürdigt bzw. invektiert worden zu sein, konnten aber auch strategisch eingesetzt werden.⁵³⁶

Eine Wiederherstellung der sozialen Position des Invektierten ist prinzipiell möglich:

»Im wechselseitigen Bezug aufeinander bemühen sich Interagierende – um mit Erving Goffman zu sprechen – darum, ihr Gesicht zu wahren, Bedrohungen ihres face abzuwenden bzw. nach einer Verletzung seine Wiederherstellung zu betreiben.«⁵³⁷

Eine entsprechende Verteidigung konnte in einer gerichtlichen Klage bestehen,⁵³⁸ da die genannten Beleidigungen den Ehrstatus des Invektierten betrafen und diese Kategorie als rechtlich schützenswertes Gut angesehen wurde.⁵³⁹ Schon das Römische Recht kannte Real- und Verbalinjurien (*CIC*, Digesten⁵⁴⁰) und den Injurienprozess (*CIC*, Institutionen Liber 4 Titel 4, *De Iniuriis*⁵⁴¹), in dessen Rahmen der Beleidigte auf eine Geldsumme als Schadensersatz klagen konnte. In der Frühen Neuzeit bezog man

527 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 60.

528 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1181.

529 Lidman, Importance, S. 211; vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 55.

530 Vgl. Burghartz, Leib, S. 127; Schreiner, Ehre, S. 268; S. 270.

531 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1181; Fuchs, Ehre, S. 41; S. 47; Lidman, Spektakel, S. 60.

532 Vgl. Ludwig, Duell, S. 250.

533 Ludwig, Duell, S. 249.

534 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 370.

535 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 55.

536 Vgl. Ellerbrock et al., Invektivität, S. 17.

537 Ellerbrock et al., Invektivität, S. 9.

538 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 61; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 370.

539 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 6.

540 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 45f.

541 Vgl. *CIC* Institutionen, S. 222ff. (Lib.4 4); Fuchs, Ehre, S. 45.

sich letztlich auf eine Mischung antiker und mittelalterlicher Rechtssätze und Gelehrtenmeinungen: Der scholastischen Bußlehre mit der *satisfactio* und der *restitutio famae* folgend führte ein frühneuzeitlicher Injurienprozess zu einem Widerruf, einer Abbitte und einer Ehrenerklärung, eventuell auch zu einer Geldstrafe.⁵⁴² Die CCC übernahm in Art. 216 Injurienstrafen inklusive Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung.⁵⁴³ Vom 16. bis ins 18. Jahrhundert erarbeiteten die Gelehrten eine gemeinrechtliche Injurienlehre,⁵⁴⁴ wobei eine ›straf-‹ und ›zivilrechtliche‹ Injurienklage (*actio civilis* und *actio criminalis*) entwickelt wurden.⁵⁴⁵ Man versuchte, mit dem Begriff Injurie sämtliche die Ehre betreffenden Verstöße zu fassen, selbst Eigentums- und Körperverletzungen, wodurch der Begriff schließlich weiter gefasst wurde als im Römischen Recht.⁵⁴⁶ Die Klagen, die auf Ehrwiederherstellung abzielten, dienten der Entschädigung und Rehabilitation nach erlittenem Unrecht,⁵⁴⁷ sie sollten vor sozialer Desintegration und weiterer Gewaltanwendung schützen und der von der Obrigkeit angestrebten sozialen Pazifizierung dienen.⁵⁴⁸ Gerichtliche Ehrenrettung konnte sogar weiteren gerichtlichen Klagen vorbeugen,⁵⁴⁹ schützte also rechtlich und sozial – darauf wird noch zurückzukommen sein.

Unter Umständen war eine, auch in der *Causa Scheu* erwähnte,⁵⁵⁰ *actio ex lege Diffamari* möglich, welche den Diffamanten zwang, seine Worte zu beweisen oder für immer zu schweigen. Sie geht auf das römische *CIC* zurück, auf dem aufbauend die Glossatoren und Kommentatoren des Mittelalters, v.a. Baldus de Ubaldis, aber auch die Rechtsgelehrten des 16. Jahrhunderts zahlreiche Abhandlungen über die *lex Diffamari* verfassten. Zwischen 1530 und 1548 wurden im HRR mehrere Verordnungen erlassen, welche eine Reform der *Ex-lege-Diffamari*-Prozesse am Reichskammergericht (= RKG) vornahmen, sodass fortan nur mehr in Fällen von Friedensverletzung und Injurien mit böswilliger Schädigungsabsicht und in solchen, die eine Gefahr für Güter und Ruf des Diffamierten darstellten, entsprechende Prozesse möglich waren. Handelte es sich um Deliktvorwürfe, musste die Diffamation zuerst bewiesen werden, ehe der Diffamant vorgeladen wurde.⁵⁵¹

Injurien konnten *ex officio* oder durch Vergleiche aufgehoben werden.⁵⁵² Eine gewonnene Injurienklage bestätigte den Injurierten in seinem ehrlichen Stand,⁵⁵³ der

542 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 57f.; Lingelbach, Injurienklage, Sp.1221.

543 Vgl. Lingelbach, Injurienklage, Sp.1221f.; Rannacher, Ehrenschtz, S. 15.

544 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 2; Wilms, Männlichkeit, S. 25.

545 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 51; Oestmann/Berg, Buße, Sp.608; das HRG erklärt: »Seit der frühen NZ gab es die Möglichkeit, gegen Injurien zu klagen. Diese I.[Injurienklage] konnte bürgerlicher Natur sein und zu einer Geldentschädigung sowie zur Rücknahme der Behauptung führen. Im peinlichen Verfahren vorgebrachte Klagen konnten durch den Richter auch mit einer poena extraordinaria belegt werden.«, Lingelbach, Injurienklage, Sp.1222; vgl. Fuchs, Ehre, S. 51.

546 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 47; S. 89.

547 Vgl. Fuchs, Beleidigung, Sp.1182; Lidman, Spektakel, S. 228.

548 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 45.

549 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 211.

550 Vgl. Akt Scheu, fol.438r.

551 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 41; S. 49f.; S. 55.

552 Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 154.

553 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 55f.

verurteilte Injuriant musste dem Injurierten Abbitte und Entschädigung leisten, musste mitunter einen öffentlichen Widerruf leisten bzw. eine Ehrenerklärung abgeben und konnte zudem bestraft werden.⁵⁵⁴ Öffentliche Abbitten konnten wiederum für den, der sie leisten musste, »schändlich« wirken,⁵⁵⁵ insofern war eine missglückte bzw. als solche anerkannte Injurie »nach hinten losgegangen«. Ob ein Deliktsworwurf »wahr« war, war letztlich Entscheidungssache. Ein Injurienprozess zeigte jedenfalls, wer Schuld(-en) hatte: der Beleidiger, der sich am Ende entschuldigen musste, oder der zurecht Beleidigte, welcher fortan mit seinen Ehren-Schulden leben musste.

3.1.6 Auswahl der Einzelfälle

Rodenburgers Fall ist bei Weitem nicht das einzige Ehrrestitutionsverfahren am RHR. Da aber nur »dichte Beschreibungen« und detaillierte Einzelfallanalysen die gestellten Fragen klären können, bedarf es einer engeren Auswahl von Verfahrensakten. Die Quellen im Quellenkorpus werden somit in unterschiedlicher Tiefe analysiert. Für die Einzelfallanalysen bietet es sich dabei an, Verfahren jeder Deliktkategorie zu analysieren, um die Ehrrestitutionsverfahren von Straftätern möglichst in ihrer ganzen Bandbreite in den Blick zu bekommen. Ein bis drei Causae pro Kategorie werden detailliert analysiert, davon eine ausführlich, die anderen diese Ergebnisse ergänzend. Die Auswahl möglichst dicht überlieferter, möglichst umfangreicher und somit aussagekräftiger, aber noch zur Bearbeitung geeigneter Verfahrensakten erlaubt es, Konzept und Praxis der Ehrrestitution möglichst genau zu beschreiben. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf gelingenden Ehrrestitutionsbitten, in denen der RHR die Petita der Untertanen bestätigte; sie werden durch misslingende Bitten kontrastiert. Sind Aktenstücke verschiedener Akteure (z.B. auch Berichte des Stadtrats) überliefert, zeigen sich dabei die Perspektiven mehrerer Beteiligten auf dasselbe Verfahren.

Die ausgewählten Ehrrestitutionsverfahren von Sexualstraftätern sind: die Causae Rodenburger, Bayr und Richter (drei umfangreichere Verfahren von Ehebrechern aus dem süddeutschen Bereich, zwei davon relativ erfolgreich, einer nicht; im Akt Rodenburger finden sich zudem als Beilage die Verhörprotokolle aus dem vorangehenden Inquisitionsprozess); von Totschlägern: die Causa Brenneisen und zusammengezogen die Causae Hans Radin und Martin Radin/Georg Seifried (die Causae Radin zeichnen sich durch die bäuerlichen, vermutlich verwandten Supplikanten aus); von Delinquenten, die Eigentumsdelikte begingen: die Causa Scheu (Diebstahl bzw. Injurie) und Stumpf (aus der Gruppe der heterogenen Eigentumsdelikte; seine Ehre war bereits restituiert worden, was nun kritisiert wurde; beide Male parallele Gerichtsverfahren am RHR und RKG).

554 Vgl. Behrlich, Obrigkeit, S. 113; Crosby, Honor, S. 291; Winkelbauer, Injurien, S. 143f.

555 Vgl. Lidman, Schande, S. 202.